



Bundesverband

**Gewaltschutz
Zentren**

Ihre spezialisierten
Opferschutzeinrichtungen
in ganz Österreich.

Reformvorschläge 2026

Gesetzesvorschläge zur
Verbesserung der Situation
gewaltbetroffener Menschen

Erfahren.
Vertraulich.
Respektvoll.



Bundesverband

**Gewaltschutz
Zentren**

Ihre spezialisierten
Opferschutzeinrichtungen
in ganz Österreich.

Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg
Gewaltschutzzentrum Wien

REFORMVORSCHLÄGE

BUNDESVERBAND

Jänner 2026

REFORMVORSCHLÄGE 2026

ENDREDAKTION der Reformvorschläge des Bundesverbandes

Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark, Delegierte des Bundesverbandes

Mag.^a Mariella Mayrhofer, MA, Gewaltschutzzentrum Oberösterreich, Delegierte des Bundesverbandes

Mag.^a Christina Riezler, BA, Gewaltschutzzentrum Salzburg, Delegierte des Bundesverbandes

Erarbeitung der Reformvorschläge im juristischen Fachforum durch

Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten)

Mag.^a Kristina Basta, BA (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Mag.^a Karin Göllly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag.^a Shirin Karel (Gewaltschutzzentrum Kärnten)

Mag.^a Teresa Kliemstein (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag.^a Laura Kronreif (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Mag.^a Mariella Mayrhofer, MA (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag.^a Melanie Mlaker (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Mag.^a Franziska Rath (Gewaltschutzzentrum Wien)

Mag.^a Christine Tinzl (Gewaltschutzzentrum Wien)

MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltschutzzentrum Vorarlberg)

Mag.^a Linda Wimmer (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Mag.^a Sylvia Zwettler (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	10
A. BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN ÖSTERREICHS.....	12
I. STRAFRECHT	12
II. STRAFVERFAHREN.....	13
III. STRAFVOLLZUG.....	15
IV. UNTERBRINGUNGSGESETZ	15
V. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	16
VI. EXEKUTIONSORDNUNG	16
VII. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ.....	17
VIII. ZIVILPROZESSORDNUNG.....	17
IX. VERBRECHENSOPFERGESETZ	18
X. GESUNDHEITSBERUFE	19
XI. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ	19
XII. WAFFENGESETZ.....	19
B. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN	20
1 STRAFRECHT	20
1.1 STRAFRECHTLICHE UNTERBRINGUNG IN EINEM FORENSISCH-THERAPEUTISCHEN ZENTRUM	20
1.2 VERHÄNGUNG VON (BEDINGTEN) FREIHEITSSTRAFEN AN STELLE VON GELDSTRAFEN	21
1.3 WEISUNGEN.....	22
1.3.1 Weisung auf Antrag des Opfers	23
1.3.2 Weisung zum Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung	23
1.3.3 Erweiterungen der Weisungsmöglichkeiten	24
1.3.4 Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen.....	25
1.4 TATBEGEHUNG MIT AUSLANDSBEZUG	26
1.5 LEGALDEFINITION VON „HÄUSLICHER GEWALT“ IM STGB	29
1.6 ZWANGSHEIRAT.....	30
1.7 GEFÄHRLICHE DROHUNG	31
1.8 BEHARRLICHE VERFOLGUNG.....	34

1.9	FORTDAUERnde BELÄSTIGUNG IM WEGE EINER TELEKOMMUNIKATION ODER EINES COMPUTERSYSTEMS....	37
1.9.1	Strafbarkeit von mehrmaligen, zeitlich jedoch nur kurz abrufbaren, ehrverletzenden oder bloßstellenden Postings.....	37
1.9.2	Qualifikationstatbestand	39
1.10	NEUER TATBESTAND „FORTGESETZTE PSYCHISCHE GEWALTAUSÜBUNG“	39
1.11	UNBEFUGTE BILDAUFNAHMEN	42
1.12	UNBEFUGTE TECHNISCHE ÜBERWACHUNG	43
1.13	KINDESENTZIEHUNG	46
1.14	ABSCHAFFUNG DER PRIVILEGIERUNGEN AUFGRUND VON ANGEHÖRIGENSTATUS.....	48
1.15	STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT UND SELBSTBESTIMMUNG – EINFÜHRUNG DES KONSENSPRINZIPS „NUR JA HEIßT JA“	48
1.16	SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND ÖFFENTLICHE GESCHLECHTLICHE HANDLUNGEN	49
1.16.1	Ausgestaltung als Officialdelikt	49
1.16.2	Eigenzuständigkeit des Landesgerichts	49
1.17	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DER STRAFBAREN HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT UND SELBSTBESTIMMUNG.....	50
2	STRAFVERFAHREN.....	52
2.1	OPFERBEGRIFF IN DER STPO	52
2.2	ERGÄNZUNGEN IN § 65 Z 1 STPO	52
2.2.1	Minderjährige Zeug*innen von Gewalt	52
2.2.2	Opfer von beharrlicher Verfolgung oder fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.....	53
2.3	PROTOKOLLIERUNG BEI POLIZEILICHEN EINVERNAHMEN.....	54
2.4	BESCHRÄNKUNG DES AKTENEINSICHTSRECHTS VON OPFERN (§ 49 Abs 2 STPO).....	56
2.5	RECHTSMITTEL ZUR DURCHSETZBARKEIT DER OPFERRECHTE.....	57
2.6	ERWEITERUNG DER OPFERRECHTE UM DEN AMTSWEGIGEN ERHALT EINER KOPIE DER ANZEIGENBESTÄTIGUNG SOWIE DER EIGENEN NIEDERSCHRIFT.....	60
2.7	ERWEITERUNG DER DEFINITION IN § 66A Abs 1 Z 2 STPO	61
2.8	PROZESSEBEGLEITUNG GEMÄß § 66B STPO	62
2.8.1	Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit d StPO	62
2.8.2	Gleichstellung der juristischen Prozessbegleiter*innen mit Verfahrenshilfeverteidiger*innen bei amtswegiger Zustellung von Strafaktkopien.....	63
2.8.3	Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme	63

2.9	DATENÜBERMITTLUNG AN GEEIGNETE PROZESSBEGLEITUNGSEINRICHTUNGEN	64
2.10	OPFERRECHTE UNABHÄNGIG VON EINEM PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS.....	65
2.11	INFORMATION DER OPFER ÜBER DIE EINZELNEN VERFAHRENSSTADIEN	66
2.12	DATENRÜCKERFASSUNG GEMÄß § 135 StPO.....	67
2.12.1	Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB.....	67
2.12.2	Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB.....	68
2.13	VERBESSERTER SCHUTZ DER DATEN VON ZEUG*INNEN IM STRAFVERFAHREN.....	69
2.14	VERSTÄNDIGUNG VON OPFERN IM ZUSAMMENHANG MIT UNTERSUCHUNGSHAFT.....	73
2.14.1	Bei Freilassung aus der Festnahme.....	73
2.14.2	Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB	74
2.14.3	Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung.....	74
2.14.4	Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft.....	76
2.15	FEHLENDE OPFERRECHTE BEI TEILEINSTELLUNG DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT BEI VERFOLGUNG MEHRERER STRAFTATEN, DIE DEN BESCHULDIGTEN ZUR LAST GELEGT WERDEN.....	77
2.16	UNTERSUCHUNGSHAFT IN HOCHRISIKOFÄLLEN	79
2.17	EINSTELLUNG DES STRAFVERFAHRENS UND FORTFÜHRUNGSANTRÄGE	80
2.18	RÜCKTRITT VON DER VERFOLGUNG (DIVERSION).....	82
2.18.1	Voraussetzungen.....	82
2.18.2	Gemeinnützige Leistungen und Geldbuße.....	83
2.18.3	Tatenausgleich	83
2.18.4	Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	84
2.18.5	Stellungnahme des Opfers	84
2.18.6	Absehen von einer nachträglichen Fortsetzung des Strafverfahrens.....	86
2.19	SCHONENDE EINVERNAHME GEMÄß § 250 ABS 3 StPO	87
2.20	OPFERVERSTÄNDIGUNG IM KONTEXT DES VORLÄUFIGEN ABSEHENS VOM VOLLZUG DER UNTERBRINGUNG GEMÄß § 434G ABS 7 StPO	88
3	STRAFVOLLZUGSGESETZ	89
3.1	BEWÄHRUNGSHILFE UND WEISUNGEN BEI HAFTAUFSCHUB GEMÄß § 6 StVG	89
3.2	VERSTÄNDIGUNGSRECHT BEI HAFTANTRITT	91
3.3	VERSTÄNDIGUNGSRECHT BEI FLUCHT UND WIEDERERGREIFUNG AUS DER STRAFHAFT VON AMTS WEGEN	91
3.4	VERSTÄNDIGUNGSRECHT BEI ENTLASSUNG AUS DER STRAFHAFT SOWIE BEI AUS- UND FREIGÄNGEN UND UNTERBRECHUNG DER FREIHEITSSTRAFE.....	92

3.5	WEISUNGEN BEI ENTLASSUNG AUS DER STRAFHAFT SOWIE BEI AUS- UND FREIGÄNGEN	94
3.6	ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST	96
3.6.1	Bewilligung bei Sexualdelikten	96
3.6.2	Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests	97
3.6.3	Äußerungsrecht.....	97
3.6.4	Weisungen.....	98
3.7	ÄNDERUNGEN DES STVG DURCH DAS MAßNAHMENVOLLZUGSANPASSUNGSGESETZ 2022	99
3.7.1	Opferrechte im Kontext des Maßnahmenvollzugs	100
3.7.2	Verständigungsrecht bei vorläufigem Absehen von der Unterbringung und den festgesetzten Bedingungen sowie bei Widerruf und Unterbrechung des Vollzugs	101
3.7.3	Antragsrecht bezüglich Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe	102
3.7.4	Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug.....	103
3.7.5	Opferschutzorientierung einer Behandlung iSd § 157 Abs 3 StVG	104
3.7.6	Ausführungen zur Krisenintervention iSd § 157g StVG	104
3.7.7	Gefährdung des Opfers vor Festnahme iSd § 157k StVG.....	105
3.7.8	Änderungen im Jugendgerichtsgesetz aufgrund der Novelle 2023 zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022	106
4	UNTERBRINGUNGSGESETZ	108
4.1	BERICHTS- UND VERSTÄNDIGUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER UNTERBRINGUNG UND DEREN AUFHEBUNG	108
4.1.1	Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber der Anstaltsleitung.....	108
4.1.2	Verständigungspflichten der Anstaltsleitung bei Unterbringung bzw Aufhebung gegenüber der Exekutive	109
4.1.3	Verständigungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber gefährdeten Personen	110
4.2	REGELMÄßIGE SCHULUNGEN VON ÄRZTLICHEM PERSONAL UND ORGANEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES HINSICHTLICH UBG	112

5	SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	113
5.1	BETRETUNGS- UND ANNÄHERUNGSVERBOT ZUM SCHUTZ VOR GEWALT GEMÄß § 38A SPG	113
5.1.1	Verständigungspflichten hinsichtlich Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	113
5.1.2	Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG	114
5.1.3	Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 10 SPG	115
5.1.4	Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person	115
5.1.5	Beitragstäterschaft bei Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes	117
5.2	MELDEVERPFLICHTUNG ZUR NORMVERDEUTLICHUNG GEMÄß § 38B SPG	118
5.3	DATENANWENDUNGEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN GEMÄß § 53A Abs 3 SPG	119
5.4	ZENTRALE GEWALTSCUTZDATEI GEMÄß § 58C SPG	119
6	EXEKUTIONSORDNUNG	121
6.1	ALLGEMEINES ZU EINSTWEILIGEN VERFÜGUNGEN GEMÄß §§ 382B, 382C, 382D EO	121
6.1.1	Beschlussfassungsfrist	121
6.1.2	Vergleiche	122
6.1.3	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung	124
6.2	HAUPTVERFAHREN BEI EINSTWEILIGER VERFÜGUNG GEMÄß § 382B EO	125
6.2.1	Verlängerung durch eine minderjährige Person	125
6.2.2	Verlängerung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen im Zusammenhang mit der Einleitung eines Aufteilungsverfahrens	126
6.3	BUNDESGESETZ, MIT DEM VERSTÖßE GEGEN BESTIMMTE EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN ZUM SCHUTZ VOR GEWALT UND ZUM SCHUTZ VOR EINGRIFFEN IN DIE PRIVATSPHÄRE ZU VERWALTUNGSÜBERTRETUNGEN ERKLÄRT WERDEN	129
6.3.1	Vollzug	129
6.3.2	Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen ...	132
6.3.2.1	Strafbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden	132
6.4	PROBLEMSTELLUNGEN HINSICHTLICH §§ 382B, 382C UND 382D EO	133
6.4.1	Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften	133
6.4.2	Verfahrensbestimmungen	134
6.4.2.1	Absehen von der Anhörung	134
6.4.2.2	Zuweisung einer antragsgegnerischen Person zur Gewaltpräventionsberatung	135
6.4.2.3	Zustellproblematik	137

6.4.2.4	Verständigungen	137
7	GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ.....	139
7.1	„MITNAHME“ EINER SCHUTZMAßNAHME IN ZIVILSACHEN	141
7.2	„MITNAHME“ EINER SCHUTZMAßNAHME IN STRAFSACHEN	143
8	ZIVILPROZESSORDNUNG.....	145
8.1	PROZESSBEGLEITUNG IM ZIVILVERFAHREN	145
8.1.1	Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren und Streichung der Höchstbeträge	145
8.1.2	Kostentragung der Prozessbegleitung durch die gewaltausübende Person	146
8.2	VERNEHMUNG IM ZIVILVERFAHREN.....	147
8.2.1	Abgesonderte Vernehmung	147
8.2.2	Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen.....	149
9	VERBRECHENSOPFERGESETZ	150
9.1	PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG FÜR SCHMERZENGELD GEMÄß § 6A VOG.....	153
9.1.1	Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung	153
9.1.2	Erhöhung der Pauschalbeträge.....	154
9.2	AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	155
9.2.1	Grobe Fahrlässigkeit.....	155
9.2.2	Subsidiarität	156
9.2.2.1	Allgemeiner Verzicht	156
9.2.2.2	Ausländische gesetzliche Vorschriften	157
9.3	ANTRÄGE AUF HILFELEISTUNGEN UND IHRE ERLEDIGUNG GEMÄß § 9 VOG	158
9.3.1	Schulung der betroffenen Berufsgruppen	158
9.3.2	Verfahrensdauer.....	158
9.4	BEGINN UND ENDE DER HILFELEISTUNGEN GEMÄß § 10 VOG	159
9.5	ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN GEMÄß § 12 VOG	162
10	BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE	163
10.1	ANZEIGE- UND MITTEILUNGSPFLICHT DER GESUNDHEITSBERUFE	163
10.2	SCHAFFUNG VON FLÄCHENDECKENDEN GEWALTAMBULANZEN	167
11	GERICHTSORGANISATIONSGESETZ.....	170
11.1	AUSNAHMEN VON DER SICHERHEITSKONTROLLE GEMÄß § 4 Abs 1 GOG.....	170
11.2	SONDERZUSTÄNDIGKEIT FÜR GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM UND SEXUALDELIKTE	171
11.3	AUS- UND FORTBILDUNG IN DER JUSTIZ	172

11.3.1	Gewalt als Ausbildungsinhalt	173
11.3.2	Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen	174
11.4	AUS- UND FORTBILDUNGEN DER BEZIRKSANWÄLT*INNEN	175
11.5	ZUSTÄNDIGKEIT DER FAMILIENGERICHTE FÜR EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN GEMÄß §§ 382B, 382C, UND 382D EO	177
11.6	WARTEZIMMER FÜR ZEUG*INNEN.....	178
12	WAFFENRECHT	179
12.1	WAFFENBESITZ VON JUGENDLICHEN (§ 11 WAFFG)	180
12.2	WAFFENVERBOT (12 ABS 1A WAFFG)	182
12.3	VORLÄUFIGES WAFFENVERBOT (§ 13 ABS 5 WAFFG).....	183
12.4	VERWAHRUNG VON SCHUSSWAFFEN (§ 15 WAFFG).....	184
12.5	AUSSTELLUNG VON WAFFENBESITZKARTE UND WAFFENPASS FÜR SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B (§ 21 WAFFG)	185
12.6	ÜBERLASSEN VON SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B UND C (§§ 28, 34 WAFFG).....	187
12.7	AUSSTELLUNG VON WAFFENBESITZKARTE UND WAFFENPASS FÜR SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE C (§ 35 ABS 1 WAFFG).....	188
12.8	VERLÄSSLICHKEIT (§§ 41, 41A WAFFG)	190
12.8.1	Prüfung und Überprüfung der Verlässlichkeit (§§ 41, 41a WaffG).....	190
12.8.2	Auswahl Gutachter*innen (§ 41 Abs 1 WaffG)	191
12.8.3	Sperrfrist (§ 41 Abs 3 WaffG).....	191
12.8.4	Klinisch-psychologische Gutachten (§ 41 Abs 4 WaffG)	192
12.9	VERSTÄNDIGUNGSPFLICHTEN (§ 56B WAFFG NEU).....	193
12.9.1	Verständigung über Entziehung der Lenkberechtigung wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit (§ 56a Abs 5 und 6, § 56b WaffG)	193
12.9.2	Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in der Strafprozessordnung (§ 56b Abs 1 WaffG neu).....	194
12.9.3	Verständigungspflicht beim Ablauf der Jagdkarte (§ 56b Abs 2 WaffG).....	195
12.10	WEITERE VORSCHLÄGE FÜR DIE REFORM DES WAFFENRECHTS	196
12.10.1	Information der gefährdeten Person über ein Waffenverbot	196
12.10.2	Einführung einer detaillierten Datenerhebung zu waffenrechtlichen Maßnahmen.....	196
12.10.3	Anonyme Rückgabemöglichkeit für illegale Waffen	197
12.10.4	Vorläufiges ex-lege Waffenverbot bei einem Betretungs- und Annäherungs-verbot, das aus praktischen Gründen nicht ausgesprochen werden konnte	198

Vorwort

Die Reformvorschläge 2026 der Gewaltschutzzentren knüpfen an zentrale gesetzgeberische Entwicklungen und fachliche Positionierungen der vergangenen Jahre an. Sie dienen der strukturierten Einbringung rechtlicher Expertise und praktischer Erfahrungen aus der Beratung und Begleitung gewaltbetroffener Menschen und stehen im Kontext eines intensiven politischen und gesellschaftlichen Diskurses zu Gewaltprävention, Opferschutz und zur wirksamen Verantwortungsübernahme von Täter*innen.

Vor diesem Hintergrund befassen sich die Reformvorschläge mit ausgewählten Rechtsmaterien, die für den Gewaltschutz von besonderer Bedeutung sind. Einen zentralen Schwerpunkt nimmt heuer das Waffengesetz ein. Der **Bundesverband der Gewaltschutzzentren spricht sich klar gegen den privaten Besitz von Waffen** aus. Ausnahmen sollten ausschließlich für Jäger*innen und Sportschütz*innen gelten - jedoch nur unter deutlich verschärften Voraussetzungen. Diese grundlegende Haltung wurde in der Stellungnahme zur Novellierung des Waffenrechts im August 2025¹ sowie in der Stellungnahme zum gesamtändernden Abänderungsantrag im parlamentarischen Begutachtungsverfahren im September 2025² ausführlich dargelegt. Darin wurden zahlreiche aus Sicht der Gewaltschutzzentren notwendige Verschärfungen des Waffenrechts vorgeschlagen. Das mittlerweile vom Parlament beschlossene Waffengesetz³ greift erfreulicherweise einige dieser Forderungen auf, andere blieben jedoch unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Papier **Reformvorschläge zum neuen Waffengesetz** formuliert, das teilweise bereits am 1. November 2025, überwiegend jedoch erst im Jahr 2026 in Kraft tritt. Dieser Umstand wird in der vorliegenden Ausgabe sowohl durch die Platzierung am Ende als auch durch grafische Besonderheiten kenntlich gemacht.

Einen wichtigen gesetzgeberischen Schritt stellte im Jahr 2025 die Erweiterung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung im Strafgesetzbuch dar. Seit 01.09.2025 ist das **unaufgeforderte Versenden sogenannter „Dick-Pics“ strafbar**.⁴ Die neue Regelung erfasst alle Bildaufnahmen menschlicher Genitalien, die ohne Einwilligung übermittelt werden. Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs begrüßte ausdrücklich die Kriminalisierung des Zusendens unerwünschter Genitalbilder

¹ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zu einer Novellierung des Waffenrechts, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/200/imfname_1705619.pdf (03.11.2025).

² Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (372/A, XXVIII. GP), https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/558/imfname_1710960.pdf (03.11.2025).

³ BGBl I 2025/56.

⁴ BGBl I 2025/45.

durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes in § 218 StGB und brachte im Vorfeld eine Stellungnahme⁵ zum Gesetzesentwurf ein.

Die österreichische Bundesregierung beschloss am 23.04.2025 im Ministerrat die Erarbeitung eines **Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen**. Über den Sommer 2025 erarbeiteten acht themenspezifische Arbeitsgruppen konkrete Maßnahmevorschläge. Diese Arbeitsgruppen wurden von zahlreichen Expert*innen aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung unterstützt. Die Gesamtkoordination lag bei der Nationalen Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“. Auch die Gewaltschutzzentren waren in den Arbeitsgruppen vertreten und brachten ihre praktische Erfahrung sowie fachliche Expertise aktiv ein. Am 26.11.2025 wurde der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029“ im Ministerrat beschlossen.⁶

Ein **Schwerpunkt der Arbeit des Juristischen Fachforums der Gewaltschutzzentren** im Jahr 2025 lag auf der vertieften Bearbeitung aktueller rechtlicher Fragestellungen, insbesondere in den Arbeitsgruppen zu Airtags/GPS-Trackern, Coercive control, Electronic Monitoring und dem Consent-Prinzip. Auf Grundlage eines europäischen Rechtsvergleichs und intensiver fachlicher Auseinandersetzung sprachen sich die Gewaltschutzzentren einstimmig für dieses **„Nur JA ist JA“- Prinzip** aus. Dieses Thema wird einen inhaltlichen Schwerpunkt im Jahr 2026 darstellen, zu dem bereits eine umfassende Stellungnahme in Vorbereitung ist.

Mag.^a Mariella Mayrhofer, MA

Delegierte des Bundesverbandes für justizielle Angelegenheiten

⁵ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch hinsichtlich § 218 StGB geändert wird (11/SN-11/ME), <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/bb3d7cb4-ea25-474c-9d9b-98188a8229d7> (03.11.2025).

⁶ Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025 –2029 der Bundesregierung, https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/nap_gegen_gewalt_an_frauen.html (03.11.2025).

A. BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN ÖSTERREICHS

I. STRAFRECHT

I.I Weisungen

Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person häufig dazu, Macht und Kontrolle über sein Opfer herzustellen sowie aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der gewaltausübenden Person im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit erlernt werden kann. Weisungen zu opferschutzorientierter Täterarbeit können einen Beitrag dazu leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über bestimmte strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und dementsprechend bei einem Verstoß einschreiten kann (vgl hierzu Punkt 1.3 der Reformvorschläge).

I.II Qualifikationstatbestände bei beharrlicher Verfolgung und Problematik im Zusammenhang mit § 21 StGB

Für Fälle von schwerer beharrlicher Verfolgung (zB mehrere Opfer, schwere Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen durch beschuldigte Personen) bedarf es der Einführung weiterer Qualifikationstatbestände, da die derzeit bestehenden in der Praxis nicht ausreichend sind. Problematisch ist zudem, wenn beharrlich verfolgende Personen als zurechnungsunfähig eingestuft werden, die Bestimmung des § 21 StGB in den meisten Fällen trotz Vorliegens einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit keine Unterbringung in einem forensisch-therapeutischem Zentrum zulässt und somit auf das für die Betroffenen oft belastende, lang andauernde und bedrohliche Stalkingverhalten nicht strafrechtlich reagiert werden kann (vgl hierzu Punkt 1.8 der Reformvorschläge).

I.III Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt. Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von häuslicher Gewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können (vgl hierzu Punkt 1.7 der Reformvorschläge).

I.IV Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung, der Nötigung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt bedarf es gesetzlicher Änderungen. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Eine Sanktionierung von psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung (vgl hierzu Punkt 1.10 der Reformvorschläge).

II. STRAFVERFAHREN

II.I Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (zB Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktorische Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw) sollte gesetzlich normiert werden (vgl hierzu Punkt 2.5 der Reformvorschläge).

II.II Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „*Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten*“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische, in jedem Verfahrensstadium stattfindende Information aller Opfer, insbesondere darüber, dass sie berechtigt sind, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen und Akteneinsicht zu erhalten, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, erscheint geboten (vgl hierzu Punkt 2.11 der Reformvorschläge).

II.III Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar. Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaftung unter Auferlegung gelinderer Mittel (zB Kontaktverbot) sind im Sinne des Opferschutzes in Hochrisikofällen nicht ausreichend. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen hochriskanter häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein (vgl hierzu Punkt [2.16](#) der Reformvorschläge).

II.IV Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht auf Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag für unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalkosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch RSa-Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten gestrichen werden (vgl hierzu Punkt [2.17](#) der Reformvorschläge).

II.V Recht zur Stellungnahme bei Rücktritt von der Verfolgung (Diversión)

Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, kommt nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum zur Anwendung (vgl hierzu Punkt [2.18.5](#) der Reformvorschläge).

III. STRAFVOLLZUG

III.I Verständigungsrecht bei Haftaufschub und Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer. Es bedarf daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantritts, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden (vgl hierzu die Punkte [3.1](#) und [3.2](#) der Reformvorschläge).

III.II Verständigungsrecht bei Entlassung aus Strafhaft und Maßnahmenvollzug sowie bei Aus- und Freigängen

Viele gewaltbetroffene Opfer leben in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justizanstalt oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wird, während der Verbüßung der Haftstrafe Ausgang erhält oder von der vorläufigen strafrechtlichen Unterbringung abgesehen wird. Es bedarf der Erweiterung der derzeit bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen bzw jeder Unterbrechung, vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person sowie dann, wenn von einer strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen wird, rechtzeitig verständigt werden (vgl hierzu Punkt [3.4](#), Punkt [3.7.1](#) und Punkt [3.7.2](#) der Reformvorschläge).

IV. UNTERBRINGUNGSGESETZ

In der Novellierung des UbG sind Berichtspflichten der Polizei gegenüber der Anstaltsleitung normiert, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine Einstweilige Verfügung zum Schutz einer gefährdeten Person erlassen wurde. Diese Regelung ist unbestimmt gehalten, was den Inhalt der diesbezüglichen Information anbelangt. Außerdem fehlt eine Berichtspflicht, was weitere gefährdete Personengruppen (Opfer im Strafverfahren) anbelangt (vgl hierzu Punkt [4.1](#) der Reformvorschläge).

V. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

V.I Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO ein, kommt es, anders als bei Anträgen gemäß § 382b und § 382c EO, zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und kann zu einer Schutzlücke führen (vgl hierzu Punkt [5.1.2](#) der Reformvorschläge).

V.II Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, das durch Information der gefährdenden Person seitens der Polizei vermindert werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert (vgl hierzu Punkt [5.1.4](#) der Reformvorschläge).

VI. EXEKUTIONSORDNUNG

VI.I Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO sollte nur in Beschlussform entschieden werden (vgl hierzu Punkt [6.1.2](#) der Reformvorschläge).

VI.II Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann (vgl hierzu Punkt [6.2.1](#) der Reformvorschläge).

VI.III Zuweisung einer antragsgegnerischen Person zur Gewaltpräventionsberatung

Die Möglichkeit der Zuweisung zur Gewaltpräventionsberatung betrifft ausschließlich einstweilige Verfügungen nach §§ 382b und 382c EO und nicht einstweilige Verfügungen, die Eingriffe in die Privatsphäre gemäß § 382d EO verbieten. Sinnvoll wäre auch die erneute Verpflichtung zur Gewaltpräventionsberatung bei Verlängerung einer einstweiligen Verfügung wegen Zuwiderhandelns gemäß § 382e Abs 2 EO. Die Frist von fünf Tagen zur Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle ab Erlassung der einstweiligen Verfügung wird als zeitlich sehr eng bemessen angesehen (vgl hierzu Punkt [6.4.2.2](#) der Reformvorschläge).

VII. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ

Zahlreiche Opfer von Gewalt haben Bezug zu anderen EU-Mitgliedstaaten. Trotz bestehender europarechtlicher Instrumente zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Schutzmaßnahmen kommen diese in der Praxis kaum zur Anwendung. Dieses Kapitel beleuchtet die Gründe dafür und zeigt konkreten Reformbedarf sowohl bei europaweiten Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (vgl Punkt [7.1](#) der Reformvorschläge) als auch in Strafsachen (vgl Punkt [7.2](#) der Reformvorschläge) auf.

VIII. ZIVILPROZESSORDNUNG

VIII.I Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren

Im Strafverfahren haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Zivilverfahren ist lediglich die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen und dies auch nur dann, wenn bereits im vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde bzw wird. Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs auch auf juristische Prozessbegleitung (vgl hierzu Punkt [8.1.1](#) der Reformvorschläge).

IX. VERBRECHENSOPFERGESETZ

IX.I Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG

§ 6a VOG greift zu kurz, weil Pauschalentschädigungen in verschiedenen Abstufungen nur bei schwerer Körperverletzung (§ 6a Abs 1 VOG iVm § 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 6a Abs 2 VOG iVm § 85 StGB) vorgesehen sind. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice oft nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB, obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte häufig akute Traumatisierungen sind und zusätzlich die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. In solchen Fällen bleiben die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt (vgl hierzu Punkt [9.1.1](#) der Reformvorschläge).

IX.II Erhöhung der Pauschalbeträge

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und die EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht (vgl hierzu Punkt [9.1.2](#) der Reformvorschläge).

IX.III Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG

Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, die erst als Erwachsene Anzeige erstatten, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung (vgl hierzu Punkt [9.4](#) der Reformvorschläge).

X. GESUNDHEITSBERUFE

X.I Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen

Opfer von Sexualdelikten schrecken vor einer Strafanzeige häufig zurück. Es gibt mittlerweile in Teilen Österreichs die Möglichkeit einer verfahrensunabhängigen, gerichtsmedizinischen Untersuchung. Dadurch gewinnen Opfer Zeit, sich zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten oder nicht. Dieses Angebot sollte flächendeckend zur Verfügung stehen, da dadurch neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht wird (vgl hierzu Punkt [10.2](#) der Reformvorschläge).

XI. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

XI.I Gewalt als Ausbildungsinhalt für Richteramtsanwärt*innen und Bezirksanwält*innen

Die Aus- und Fortbildungen dieser Berufsgruppen sollten die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamiken und Opfer- und Täterpsychologie vermitteln; dies im Rahmen der theoretischen und auch praktischen Ausbildung. Eine Praktikumszeit bei einer Opferschutzeinrichtung in der Dauer von zumindest vier Wochen empfehlenswert (vgl hierzu Punkt [11.3.1](#) und [11.411.5](#) der Reformvorschläge).

XI.II. Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich für systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildungen zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen sowie die Ursachen und Auswirkungen von Gewalt und Themen wie Gewaltdynamiken und Opfer- und Täterpsychologie für Richter*innen und Staatsanwält*innen aus (vgl hierzu Punkt [11.3.2](#) der Reformvorschläge).

XII. WAFFENGESETZ

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich gegen den privaten Besitz von Waffen aus. Ausnahmen sollten ausschließlich für Jäger*innen und Sportschütz*innen gelten – allerdings auch für diese unter verschärften Bedingungen (vgl hierzu Punkt [12](#). die Ausführungen zur Novelle des Waffengesetzes im Anhang an die Reformvorschläge).

B. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALT-SCHUTZZENTREN

In den Reformvorschlägen wird grundsätzlich der Genderstern verwendet, um alle Geschlechter einzuschließen.

Bedauerlicherweise sind Gesetzestexte nach wie vor überwiegend in der männlichen Form verfasst. Es wird empfohlen, alle bereits bestehenden Gesetzestexte in eine geschlechtergerechte Sprache zu transformieren.

1 STRAFRECHT

1.1 Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

Die Anhebung der Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022⁷ kann zur Folge haben, dass stalkende Personen, die infolge einer schwerwiegenden und nachhaltigen Störung nicht schuldfähig sind, ihr Opfer ohne Konsequenzen weiter beharrlich verfolgen können.

Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 führte dazu, dass eine strafrechtliche Unterbringung von zurechnungsunfähigen Personen im Zusammenhang etwa mit dem Tatbestand der beharrlichen Verfolgung gemäß § 107a Abs 3 StGB in einem forensisch-therapeutischen Zentrum seit 01.03.2023 nicht mehr möglich ist (vgl § 21 Abs 3 StGB). Grund dafür ist, dass, wenn die Anlasstat mit einer nicht mehr als drei Jahre dauernden Freiheitsstrafe bedroht ist, es spezifischer Voraussetzungen für die Prognosestat, nämlich einer Tat gegen die Rechtsgüter Leib und Leben (mit mehr als zwei Jahren Strafdrohung) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (mit mehr als einem Jahr Strafdrohung) bedarf. Bei der beharrlichen Verfolgung aber handelt es sich um ein Delikt, dessen geschütztes Rechtsgut die Freiheit des Menschen ist. Auch bei der gefährlichen Drohung und der fortgesetzten Gewaltausübung kann sich diese Problematik ergeben. Die Prognosestat sollte daher auch auf Delikte gegen das Rechtsgut der Freiheit erweitert werden. Die Anhebung der Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum hatte daher etwa in Zusammenhang mit § 107a Abs 3 StGB eine Verschlechterung des Opferschutzes zur Folge.

⁷ BGBl I 2022/223.

Reformvorschlag

Ergänzung § 21 StGB

„(3) (..) Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs 1 auf eine gegen Leib und Leben oder **gegen die Freiheit** gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen.“

1.2 Verhängung von (bedingten) Freiheitsstrafen an Stelle von Geldstrafen

Bei häuslicher Gewalt und beharrlicher Verfolgung sind Geldstrafen kein adäquates Mittel, da der Unrechtsgehalt dieser Taten durch eine solche Sanktionsform nicht ausreichend hervorgehoben wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr von negativen Konsequenzen für das Opfer, wenn aufgrund der Geldstrafe das Familieneinkommen belastet wird, bzw die verurteilte Person den Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Es sollten bei Delikten im sozialen Nahraum bevorzugt bedingte Freiheitsstrafen in Kombination mit Weisungen verhängt werden.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe ist bei Straftaten wie beharrlicher Verfolgung, Nötigung und gefährlicher Drohung, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, aus Sicht der Gewaltschutzzentren nicht zielführend. Voraussetzung von wirksamer Prävention und effektivem Opferschutz ist eine nachhaltige Änderung des Verhaltens seitens der beschuldigten Person. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Weisungen und Auflagen - unterstützt.

Zudem besteht die Gefahr, dass eine Geldstrafe die finanzielle Situation des Opfers beeinträchtigt. Auch in Ziffer 253 der Erläuterungen zu Art 48 der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)⁸ wird darauf hingewiesen, dass die Verurteilung der gewaltausübenden Person zu einer Geldstrafe eine indirekte Bestrafung des Opfers darstellen kann und daher darauf zu achten ist, dass die Geldstrafe keine finanziellen Schwierigkeiten des Opfers nach sich zieht.

⁸ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (03.11.2025). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 2014/164.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Studie von *Grafl/Haider*⁹ hinzuweisen, welche die Strafenpraxis im Zeitraum von 2008 bis 2017 analysiert. Diese Untersuchung zeigt beträchtliche regionale Unterschiede in der Strafenpraxis. Im OLG-Sprengel Wien etwa lag der Anteil der Freiheitsstrafen im Jahr 2017 bei 78 %, im OLG-Sprengel Innsbruck hingegen nur bei 21 %.

Der Studie von *Grafl/Haider*¹⁰ zufolge wurde auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen im OLG-Sprengel Innsbruck in mehr als der Hälfte aller Fälle noch immer eine unbedingte Geldstrafe verhängt, während im OLG-Sprengel Linz die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe und in den OLG-Sprengeln Graz und Wien die unbedingte Freiheitsstrafe den größten Anteil einnahm.

Reformvorschlag

Ergänzung § 37 StGB

„§ 37 (1) (...) wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten **und weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt.**

(2) (...), wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt** und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

1.3 Weisungen

Weisungen können dazu beitragen, den Schutz des Opfers zu erhöhen. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Weisungsmöglichkeiten auszuweiten und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang zu erweitern. Insbesondere sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Polizei bei einem Verstoß gegen bestimmte Weisungen ermöglicht, einzuschreiten.

⁹ *Grafl/Haider*, Untersuchung der Strafenpraxis, https://strafrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht/Grafl/CG/Grafl_Haider_Entwicklung_der_Strafenpraxis_bei_Koerperverletzung_und_Sexualstraftaten.pdf (03.11.2025).

¹⁰ Vgl. *Grafl/Haider*, Untersuchung der Strafenpraxis, https://strafrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht/Grafl/CG/Grafl_Haider_Entwicklung_der_Strafenpraxis_bei_Koerperverletzung_und_Sexualstraftaten.pdf (03.11.2025).

1.3.1 Weisung auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training oder einer Alkoholentzugstherapie) anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.

Reformvorschlag

Ergänzung § 50 Abs 1 StGB

„(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...) **Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO haben das Recht, die Erteilung von Weisungen und die Anordnung von Bewährungshilfe zu beantragen. (...)**“

1.3.2 Weisung zum Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person zur Herstellung von Kontrolle und Macht über sein Opfer. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Veränderung von der gewaltausübenden Person erlernt werden muss. Die Opferschutzorientierte Täterarbeit kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Um Beziehungsgewalt nachhaltig zu beenden, ist es erforderlich, die gewaltausübende Person in die Verantwortung zu nehmen und im Rahmen der Opferschutzorientierten Täterarbeit an Verhaltensänderungen zu arbeiten. Daher sollte eine bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung an die verurteilte Person zum Opferschutzorientierten Antigewalttraining kombiniert werden.¹¹

Da die Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, sollte eine solche Weisung auch ohne Zustimmung der verurteilten Person möglich sein.

¹¹ Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Personen, die Gewalt ausüben, an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen. Vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Rz 23, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf, und GREVIO-Bericht 2024, Rz 80, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

Reformvorschlag

Ergänzung § 43 Abs 1a StGB

„(1a) Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a neu)¹² begangen, ist die bedingte Nachsicht der Strafe gemeinsam mit einer Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.“

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...).

1.3.3 Erweiterungen der Weisungsmöglichkeiten

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind lediglich einige der in den §§ 107a und 107c StGB sowie den §§ 382c und 382d EO genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um sicherzustellen, dass in der Praxis verstärkt von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB entsprechend ergänzt werden.

Damit Weisungen zu einem wirksamen Instrument des Opferschutzes werden, ist es notwendig, die in § 51 Abs 2 StGB genannten Möglichkeiten explizit zu erweitern. Zwar handelt es sich bei der Aufzählung in § 51 Abs 2 StGB um eine nicht abschließende (demonstrative) Auflistung, jedoch zeigt die Erfahrung der Gewaltschutzzentren, dass in der Praxis meist nur die ausdrücklich genannten Weisungen angewendet werden. Eine Erweiterung der Aufzählung sollte daher in Anlehnung an die in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen sowie an die in § 382d EO genannten Verbote erfolgen.

Eine besonders effektive Weisung wäre etwa ein Verbot für die verurteilte Person, sich dem Opfer in einem bestimmten Umkreis räumlich zu nähern. Zudem sollte es explizit möglich sein, der verurteilten Person zu untersagen, mit dem Opfer – über Telekommunikation, über sonstige Kommunikationsmittel oder über Dritte – Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus sollte eine Weisung auch mit dem Inhalt möglich sein, der verurteilten Person zu verbieten unter Verwendung personenbezogener Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für sie zu bestellen oder Dritte dazu zu

¹² Siehe Reformvorschlag 1.5 Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB.

veranlassen, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. In § 51 Abs 2 Satz 1 wird zwar bereits die Formulierung verwendet, dass der verurteilten Person unter anderem aufgetragen werden kann, einen bestimmten Umgang zu meiden. Im Sinne einer Klarstellung sollte jedoch explizit ergänzt werden, dass der verurteilten Person die Annäherung an bestimmte Personen untersagt werden kann.

Von erheblicher Belastung für das Opfer ist zudem die Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen aus dessen höchstpersönlichem Lebensbereich ohne dessen Zustimmung. Gleiches gilt für die Verbreitung oder öffentliche Wahrnehmbarmachung ehrverletzender Inhalte oder Daten. Daher sollte der verurteilten Person auch ausdrücklich auferlegt werden können, die Veröffentlichung derartiger Tatsachen oder Bildaufnahmen zu unterlassen und bereits veröffentlichte Inhalte zu entfernen.

Diese Erweiterungen würden sicherstellen, dass gerichtliche Weisungen ein wirksames und praxisnahes Instrument zum Schutz der Opfer darstellen.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **es zu unterlassen, sich bestimmten Personen in einem bestimmten Umkreis anzunähern, mit bestimmten Personen durch Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte, Kontakt herzustellen oder unter Verwendung personenbezogener Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für dieses zu bestellen oder Dritte zu veranlassen, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. Dem Rechtsbrecher kann auch aufgetragen werden, wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder zu löschen. (...).**“

1.3.4 Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann bei einem Verstoß nicht einschreiten. Zum Schutz des Opfers sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Inhalt jener Weisungen verständigt werden, die mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 50 SPG durchgesetzt werden können.

In der Beratungspraxis der Gewaltschutzzentren zeigt sich, dass insbesondere Weisungen, die dem Rechtsbrecher das Aufsuchen bestimmter Orte, den Kontakt zu bestimmten Personen oder die Annäherung an das Opfer in einem bestimmten Umkreis untersagen, den Schutz und die Sicherheit der betroffenen Personen wesentlich erhöhen können. Dies insbesondere unter der Voraussetzung, dass die Polizei bei Verstößen gegen die Weisung auch befugt ist, entsprechend einzuschreiten.

Die Verständigung der Sicherheitsbehörden hat durch das jeweils zuständige Gericht erfolgen. Wird die Weisung im Rahmen eines Urteils ausgesprochen, obliegt die Verständigung dem Landesgericht, das das Urteil in erster Instanz gefällt hat. Erfolgt die Erteilung einer Weisung hingegen im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung, ist das Vollzugsgericht - also das Landesgericht, in dessen Sprengel sich die Justizanstalt befindet, in der der Verurteilte den Freiheitsentzug verbüßt - für die Verständigung zuständig.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2a neu StGB

„(2a) Wird eine Weisung zum Schutz eines Opfers gemäß § 65 Z 1 StPO ausgesprochen, die das Vermeiden bestimmter Orte, ein Kontaktverbot oder die Annäherung gegenüber dem Opfer umfasst, ist die Sicherheitsbehörde vom zuständigen Gericht in Kenntnis zu setzen.

Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“

1.4 Tatbegehung mit Auslandsbezug

In grenzüberschreitenden Fällen kann es für die betroffenen Personen eine zusätzliche Belastung und Herausforderung darstellen, wenn die Taten nicht im Inland strafrechtlich verfolgt werden können.

In der Praxis der Gewaltschutzzentren kommt es immer wieder vor, dass betroffene Personen aus dem Ausland (zB aus Italien, Deutschland, Schweiz) etwa beharrlich verfolgt, gefährlich bedroht oder im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems belästigt werden.

Hinsichtlich der inländischen Gerichtsbarkeit sieht § 62 StGB grundsätzlich vor, dass „die österreichischen Strafgesetze für alle Taten gelten, die im Inland begangen worden sind“. § 67 Abs 2

StGB legt fest, dass „der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung an jedem Ort begangen hat, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen“. Nach dieser Grundregel braucht es für die inländische Gerichtsbarkeit grundsätzlich einen inländischen Tatort. Wird die Tat im Ausland begangen, wäre somit ein Erfolgseintritt im Inland erforderlich. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang jedoch zunächst die Beurteilung, ob die jeweils relevante Bestimmung angesichts ihrer Formulierung bzw Tatbestandsvoraussetzung überhaupt ein Erfolgsdelikt darstellt. § 107 StGB etwa wird als schlichtes Tätigkeitsdelikt und nicht als Erfolgsdelikt angesehen.¹³ Nach hM handelt es sich bei § 107a StGB ebenfalls um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, wobei es hierzu jedoch auch eine Gegenansicht gibt.¹⁴

Nach dem Verständnis von Salimi¹⁵ würde es sich hinsichtlich § 107c StGB bei Z 2 um ein Erfolgsdelikt handeln, bei Z 1 jedoch nicht, wohingegen andere Ansichten § 107c StGB hinsichtlich beider Ziffern als schlichtes Tätigkeitsdelikt einstufen.¹⁶

Unbefriedigend in der Praxis und für die betroffenen Personen kann es sein, wenn die erforderliche Zuordnung in Erfolgs-/Tätigkeitsdelikt, und daran anknüpfend die wesentliche Frage nach der inländischen Gerichtsbarkeit von der auslegungsbedürftigen Formulierung des Straftatbestandes abhängt, die teilweise unterschiedliche Interpretationen zulässt.¹⁷

§ 64 StGB sieht vor, dass die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für gewisse im Ausland begangene Taten gelten. Die Bestimmungen der §§ 107, 107a, 107b und § 107c StGB werden in § 64 StGB jedoch nicht angeführt. Somit bräuchte es für die inländische Gerichtsbarkeit – liegen nicht die Voraussetzungen des § 65 StGB vor – wie bereits angeführt grundsätzlich einen inländischen Tatort.

Festzuhalten ist, dass Strafverfahren in einem anderen Land mit einer hohen Hürde und Herausforderungen für Opfer verbunden sein können, die zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung oftmals noch nicht vorhersehbar sind. Damit einhergehen können lange Anfahrtswege, Unkenntnis über die

¹³ OGH 14 Ns 11/16b; OGH 11 Ns 54/18g; *Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 107* (Stand 01.04.2021, rdb.at) Rz 1/2; *Fellmann, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für verbale und visuelle Angriffe im Netz*, Bd 25 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM (2023) 58.

¹⁴ *Entacher-Brunner in Keplinger/Bauer* (Hrsg), *Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz*⁷ (2025) 195 Rz 7; *Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 107a* (Stand 1.4.2021, rdb.at) Rz 2; *Salimi in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 67* (Stand 01.03.2022, rdb.at) Rz 84 f.

¹⁵ *Salimi, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts*, ÖJZ 2022/4.

¹⁶ *Fellmann, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für verbale und visuelle Angriffe im Netz*, Bd 25 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM (2023) 70 f; *Entacher-Brunner in Keplinger/Bauer* (Hrsg), *Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz*⁷ (2025) 226 Rz 5.

¹⁷ Vgl *Fellmann, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für verbale und visuelle Angriffe im Netz*, Bd 25 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM (2023) 82; *Fellmann, Wer soll Hass im Netz verfolgen? Klare Regel nötig*, Die Presse 2022/34/02, <https://www.diepresse.com/6179949/wer-soll-hass-im-netz-verfolgen-klare-regel-noetig> (03.11.2025).

Abläufe im anderen Land, sprachliche Barrieren, keine Möglichkeit der Unterstützung im Wege der Prozessbegleitung und allenfalls anfallende Kosten. Die bereits bestehende Belastung, die für Betroffene mit den Tathandlungen und einem Strafverfahren verbunden ist, kann hierdurch noch verstärkt werden. Zudem könnte die Aussicht eines im Ausland geführten Prozesses betroffene Personen auch davon abhalten, überhaupt eine Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus sind bei im Ausland geführten Strafverfahren die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Ergreifung von bestimmten Maßnahmen in Hochrisikofällen bei im Inland lebenden Opfern eingeschränkt, selbst wenn die gefährdende Person, die keine österreichische Staatsbürgerschaft iSd § 65 Abs 1 Z 1 StGB aufweist, wieder ins Inland zurückkehren sollte.

Aus Sicht der Betroffenen wäre daher eine Erweiterung der in § 64 Abs 1 Z 4a StGB aufgezählten Delikte wünschenswert.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 64 (1) Z 4a StGB**

§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

(...)

„4a. Genitalverstümmelung (§ 85 Abs. 1 Z 2a), erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), ~~schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Z 3~~, **Nötigung (§ 105), Schwere Nötigung (§ 106)**, Zwangsheirat (§ 106a), **gefährliche Drohung (§ 107), beharrliche Verfolgung (§ 107a), fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b), fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c)**, verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194), Vergewaltigung (§ 201), geschlechtliche Nötigung (§ 202), sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen nach § 207a Abs. 1, 1a, 2 und 2a, sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), wenn

- a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;“

1.5 Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB

Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹⁸ sieht in Art 3b eine Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt vor. Auch in das StGB sollte eine entsprechende Legaldefinition dieses Begriffes Eingang finden. Dies würde zudem einer Empfehlung von GREVIO entsprechen.¹⁹

Art 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als „*alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder in ehemaligen oder derzeitigen Partnerschaften vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte*“. Der umfasste Personenkreis ist daher weiter als jener des Angehörigenbegriffs gemäß § 72 StGB.

Im neuesten GREVIO-Bericht aus 2024 wird der österreichischen Regierung dringend empfohlen, eine allgemein gültige Legaldefinition von häuslicher Gewalt, die auch Gewalttaten innerhalb der Familie und zwischen derzeitigen oder früheren Eheleuten oder Partner*innen abdeckt, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, zur Verwendung durch alle maßgeblichen Personen und in Übereinstimmung mit Artikel 3b der Istanbul-Konvention einzuführen.²⁰

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die Prüfung der Ausarbeitung einer allgemein gültigen Legaldefinition „häusliche Gewalt“ beschlossen.²¹

¹⁸ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

¹⁹ Vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, Rz 8,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025).

²⁰ Vgl GREVIO-Bericht 2024, Rz 12 ff, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

²¹ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 Abs 1 Z 5a neu StGB

„Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. (...)“

1.6 Zwangsheirat

Die Sanktionierung der Zwangsheirat in einem eigenen Tatbestand hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen. Allerdings sollten die Tat-handlungen in § 106a StGB eine Erweiterung erfahren.

Um noch weitere Fälle der Zwangsheirat ahnden zu können (zB Ausnützen einer Zwangslage des Opfers oder massive Einschüchterung des Opfers und dadurch Herbeiführung eines psychischen Zustandes des Opfers, indem es nicht mehr frei entscheiden kann, etc), bedarf es nach dem Vorbild in § 205a StGB einer Erweiterung in § 106a StGB. Dies entspräche auch den Erläuterungen in Z 196 zu Art 37 Istanbul-Konvention, nach welchen der Tatbestand Zwangsheirat neben dem Einsatz von körperlichem auch den seelischen Zwang umfasst.²²

§ 106a Abs 2 StGB regelt das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat, wodurch die Vorgaben des Art 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild in § 217 Abs 2 StGB gefolgt.²³ Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb in § 106a Abs 2 StGB im Unterschied zu § 217 Abs 2 StGB der stärkste Grad des Vorsatzes - die Absichtlichkeit - gefordert wird.

²² Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

²³ ErIRV 689 dB 25. GP 18.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106a Abs 1a StGB

„(1a) Wer eine Person gegen deren Willen durch Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe (...) zu bestrafen. (...)“

Das Vorfelddelikt zur Zwangsehe in § 106a Abs 2 StGB sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB so gefasst werden, dass der **bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist.**

1.7 Gefährliche Drohung

*Bei der strafrechtlichen Einordnung einer bedrohlichen Aussage sollte der Gesamtkontext (insbesondere vorangegangene Gewalthandlungen) umfassender Berücksichtigung finden. Zudem bräuchte es einer Erweiterung des Straftatbestandes, um weitreichender auf Äußerungen, die für die Adressat*innen verängstigend und bedrohlich sind, aber nicht die Umsetzung eines konkreten Übels beinhalten, strafrechtlich reagieren zu können.*

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden oftmals eingestellt oder enden mit Freisprüchen.²⁴ Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von häuslicher Gewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können. Darauf hinzuweisen ist, dass nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren im Vorfeld schwerer oder tödlicher Gewalt meist gefährliche Drohungen ausgesprochen werden. Diesen Zusammenhang stellt auch der vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegebene Bericht „Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde“ her.²⁵

Reformvorschlag

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollten im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die in § 33 Abs 2 Z 2 StGB genannten Personengruppen prüfen, ob eine **gefährliche Drohung im Kontext vorhergehender Gewaltvorfälle** steht.

²⁴ Haller/Zenz/Eberhardt, Institut für Konfliktforschung, Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt, 2021, 21.

²⁵ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Gruppe, Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde, Auswertungszeitraum: 01.01.2018-25.01.2019, 71, https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf (03.11.2025).

Aussagen oder Nachrichten mit Inhalten wie zum Beispiel „*du gehörst krankenhaushausreif geprügelt*“, „*ich träume davon, dass ich dir den Hals aufschlitze*“, „*irgendwann werde ich dich noch zerstückeln und in den Fluss schmeißen*“, „*am liebsten würde ich dich mit Säure überschütten*“, „*ich würde dir wünschen, dass jemand dich absticht*“ und Ähnliches lösen bei den Adressat*innen nachvollziehbarerweise Angst aus und gehen oftmals mit einer großen Belastung einher.²⁶ Dennoch lassen sich derartige Äußerungen häufig nicht unter den Straftatbestand der gefährlichen Drohung subsumieren, da nicht die Umsetzung eines konkreten Übels angedroht wird.

Auch der Straftatbestand der Beleidigung wird in den meisten Fällen nicht erfüllt sein, da derartige Aussagen in der Regel nicht öffentlich bzw in Anwesenheit anderer Personen getätigt werden.

Reindl-Krauskopf und *Salimi* schlagen daher eine Erweiterung des § 107 StGB vor, um auch bedrohliche Äußerungen gegenüber einer Person strafbar zu machen, die nach dem derzeitigen herrschenden Verständnis nicht eindeutig unter § 107 StGB fallen, da die betroffene Person ausschließlich durch das In-Aussicht-Stellen oder Befürworten schwerwiegender Rechtsgutverletzungen verängstigt werden soll. Der Begriff „Befürworten“ würde dabei Fälle umfassen, in denen der betroffenen Person gegenüber der Wunsch geäußert wird, es solle Opfer von Gewalt werden.²⁷ Dies könnte beispielsweise die Andeutung nach einem Medienbeitrag über einen Mord an einer Frau sein, der betroffenen Person Ähnliches in Aussicht zu stellen. Die von *Salimi* aufgezeigte Problematik spielt in der Praxis der Gewaltschutzzentren immer wieder eine Rolle, und Betroffene sind dann mit der – für diese oft schwer nachvollziehbaren – Einstellung des Strafverfahrens konfrontiert. Mitzubedenken ist auch, was eine Einstellung des Strafverfahrens bei der gefährdenden Person bewirken könnte, sodass diese sich möglicherweise in ihrem Tun bestärkt fühlt bzw genau weiß, wie sie etwas äußern muss, um berechtigte Furcht bei der gefährdeten Person auszulösen, jedoch strafrechtlich nicht belangt zu werden. Dieser Umstand könnte betroffene Personen auch davon abhalten, sich an die Polizei zu wenden, sodass den Behörden nicht der gesamte Sachverhalt bekannt wird, was gerade in Hochrisikofällen problematisch sein kann. Die Ergreifung bestimmter, behördlicher Maßnahmen, die den Schutz betroffener Personen erhöhen können, wäre auch nur dann möglich, wenn die bedrohliche Äußerung strafrechtlich verfolgt werden kann. Aus diesen Gründen sollte aus Opferschutzsicht die von *Reindl-Krauskopf* und *Salimi* vorgeschlagene Ergänzung des § 107 StGB in den Gesetzestext übernommen werden.

Als weitere Problematik aufzuzeigen ist, dass Gefährder*innen immer wieder – teils massive und sehr konkrete – Drohungen hinsichtlich der gefährdeten Person gegenüber Dritten – die keine

²⁶ *Salimi*, Hass im Netz – Das HINBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4.

²⁷ *Salimi*, Hass im Netz – Das HINBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4.

Sympathiepersonen sind – aussprechen, das Verfahren dann jedoch trotz Kenntnis der gefährdeten Person über die Drohung eingestellt wird, da von der fehlenden Intention der drohenden Person ausgegangen wird, dass die Drohung der gefährdeten Person auch tatsächlich zugeht. Nach der Rechtsprechung muss die Drohung *„nicht unmittelbar gegenüber dem Bedrohten geschehen, sondern kann auch (...) mittelbar durch einen Dritten geäußert werden, sofern der Täter die Absicht hat, dass sie dem Adressaten zur Kenntnis gelangt und diese Kenntnisnahme nach Lage des Falles naheliegend oder zumindest nicht ausgeschlossen ist“*.²⁸ Eine hohe Schwelle für die Strafbarkeit liegt in diesem Zusammenhang bei der nach dem Tatbestand erforderlichen Absicht, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Ausreichend sollte jedoch sein, dass Gefährder*innen einen bedingten Vorsatz aufweisen, um strafrechtlich darauf reagieren zu können und so die aufgezeigte Lücke im Bereich des Opferschutzes zu beseitigen. Daher wird vorgeschlagen, den Passus *„(...) um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen,“* aus dem Gesetzestext zu streichen. Eine Einschränkung hinsichtlich der Ernsthaftigkeit bzw Qualität der Drohung sieht ohnehin die Legaldefinition in § 74 Abs 1 Z 5 StGB vor, die festlegt, dass die Drohung geeignet sein muss, *„(...) dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen (...)“*. Zudem sollte im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung²⁹ eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Drohung nicht direkt gegenüber der bedrohten Person geäußert werden muss, sondern auch mittelbar über Dritte erfolgen kann.

Reformvorschlag

Abänderung **§ 107 Abs 1 und 2 StGB** sowie Erweiterung des Gesetzestextes zu **§ 107 Abs 1a und 2a StGB**

„§107 (1) Wer einen anderen **direkt oder über Dritte** gefährlich bedroht, ~~um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen,~~ ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Wer gegenüber einem anderen die Verletzung eines der in § 74 Abs 1 Z 5 genannten Rechtsgüter des anderen oder dessen Angehörigen oder einer anderen unter seinen Schutz gestellten oder ihm persönlich nahestehenden Person in einer Weise gutheißt, befürwortet oder in Aussicht stellt, die geeignet ist, dem anderen

²⁸ OGH 15 Os 4/00.

²⁹ RS0092551.

begründete Besorgnis einzuflößen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.³⁰

(2) Wer **die Tat nach Abs 1³¹** begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2a) Wer die Tat nach Abs 1a begeht, indem er Rechtsgutsverletzungen nach Abs 2 gutheißt, befürwortet oder in Aussicht stellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. (...)³²

1.8 Beharrliche Verfolgung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tathandlungen in § 107a StGB unvollständig sind, eine Erweiterung der Qualifizierungstatbestände erforderlich ist und es strafrechtlicher Handlungsmöglichkeiten für jene Fälle bedarf, in denen Täter*innen zurechnungsunfähig sind.

Häufig kontaktieren beharrlich verfolgende Personen Familienangehörige, Freund*innen, Bekannte, Nachbar*innen, Arbeitskolleg*innen oder Arbeitgeber*innen des Opfers, ohne diese Personen – wie für die Tatbegehungsvarianten nach § 107a Abs 2 Z 2 bzw Z 4 StGB erforderlich – zu veranlassen, dem Opfer eine Nachricht zu übermitteln bzw Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen. Teilweise kommt es auch dazu, dass sich beharrlich verfolgende Personen mit völlig fremden Dritten über soziale Netzwerke in Verbindung setzen, um Informationen über die gestalkte Person preiszugeben, was oftmals wiederum zu einer Kontaktaufnahme dieser dritten Person mit den Opfern führt. Das Ziel all dieser Handlungen ist stets dasselbe, nämlich, im Leben der gestalkten Person präsent zu sein.

Auch für Opfer stellt es sich in der Regel mindestens genauso belastend wie eine direkte Kontaktaufnahme dar, wenn Personen aus ihrem Umfeld oder dritte Personen mit der Information an sie

³⁰ Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut aus: *Salimi*, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4 mit der Einschränkung der Streichung des Passus „in der Absicht, einen anderen in Furcht oder Unruhe zu versetzen“.

³¹ Dieser Wortlaut entstammt dem Vorschlag aus: *Salimi*, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4.

³² Dieser Wortlaut entstammt dem Vorschlag aus: *Salimi*, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4.

herantreten, dass die beharrlich verfolgende Person sich mit diesen wegen des Opfers in Verbindung gesetzt hat. Teilweise passen beharrlich verfolgende Personen ihr Verhalten gezielt so an, dass sie auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers bzw Dritten ausweichen, wenn ihnen bewusst wird, dass ihnen die Fortsetzung ihrer bisherigen Stalkinghandlungen rechtliche Probleme bereiten könnte.

Häufig äußern beharrlich verfolgende Personen in diesem Zusammenhang diffamierende bzw rufschädigende Behauptungen zum Nachteil der Opfer, was für diese äußerst belastend sein kann. Die Opfer sehen sich dann wiederum mit der Situation konfrontiert, sich mit den Handlungen der beharrlich verfolgenden Person auseinandersetzen zu müssen. Um auch auf dieses beschriebene Verhalten von beharrlich verfolgenden Personen strafrechtlich reagieren und einen besseren Schutz für Opfer herstellen zu können, wäre eine Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dritten Personen erforderlich, wenn diese insbesondere dazu dienen sollen, an Informationen über das Opfer zu gelangen, persönliche Informationen über das Opfer preiszugeben oder das Opfer zu diffamieren.

Um auf Fälle von schwerem Stalking (mehrere Opfer, schwere Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen) angemessen reagieren und spezialpräventiv auf stalkende Personen einwirken zu können, bedarf es einer Erweiterung der Qualifikationstatbestände gemäß § 107a Abs 3 StGB. Gemäß § 107a Abs 3 StGB in der derzeitigen Fassung ist es für die Erfüllung des ersten Qualifikationstatbestandes erforderlich, dass der Tatzeitraum ein Jahr übersteigt. Wenn das Stalkingverhalten mehrere Jahre hindurch andauert, Opfer aber immer wieder Anzeige erstatten und der Tatzeitraum, der der Verurteilung zugrunde liegt, daher jeweils kürzer als ein Jahr ist, kann der Qualifikationstatbestand nicht zur Anwendung gelangen, obwohl die Belastung für Opfer die gleiche oder sogar eine weitreichendere ist. Daher sollte als zusätzlicher Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, dass eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausgereicht hat, um Täter*innen von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.

In der Praxis ergeben sich auch häufig Probleme, wenn stalkende Personen zurechnungsunfähig sind. Diesbezüglich darf grundsätzlich auf die Ausführungen unter Punkt [1.1](#) verwiesen werden. Hervorzuheben sei an dieser Stelle noch einmal, dass aufgrund der – durch das Maßnahmen-vollzugsanpassungsgesetz 2022 vorgenommenen – Änderung des § 21 StGB im Zusammenhang mit dem Tatbestand der beharrlichen Verfolgung gemäß § 107a StGB selbst bei Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes bei zurechnungsunfähigen stalkenden Personen in der Regel keine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum möglich sein wird. Erforderlich hierfür wäre nämlich – da die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt –

das Vorliegen einer Prognose, die sich gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung richtet und mit einem bestimmten Strafmaß bedroht ist. § 107a StGB stellt jedoch eine strafbare Handlung gegen die Freiheit dar und kommt somit per se als Prognose im Sinn des § 21 Abs 1 iVm Abs 3 StGB nicht infrage. Wenn daher bei der gestalkten Person im Einzelfall nicht das Entstehen einer posttraumatischen Belastungsstörung als Folge der anhaltenden Verfolgungshandlungen und somit eine schwere Körperverletzung iSd § 84 StGB als Prognose zu befürchten ist, gibt es strafrechtlich keine Möglichkeit, auf das Verhalten der stalkenden Person zu reagieren, auch wenn eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben sein sollte. Dies kann dazu führen, dass stalkende Personen ihr Verhalten nicht einstellen und Betroffene das Gefühl bekommen, den belastenden und vielfach auch sehr beängstigenden Stalkinghandlungen machtlos ausgeliefert zu sein, da es schlichtweg an Interventionsmöglichkeiten fehlt.

Diese im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 21 StGB aufgezeigte Problematik könnte im Hinblick auf Stalkinghandlungen auch dadurch beseitigt werden, dass die Strafdrohung bei den bereits bestehenden und bei den noch – gemäß den voranstehenden Ausführungen – ergänzend einzuführenden Qualifikationstatbeständen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren hoch- bzw festgesetzt werden würde.

Im Hinblick auf die enorme psychische Belastung, der viele Stalkingopfer ausgesetzt sind, erscheint generell – unabhängig von der aufgezeigten Problematik im Zusammenhang mit § 21 StGB – eine Anhebung der Strafdrohung im Falle eines Suizids oder eines Suizidversuchs des Opfers auf sechs Monate bis zu fünf Jahren angemessen.

Diversionselle Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit die spezifische Stalkingdynamik zu durchbrechen und weitere Kontaktaufnahmen durch die beharrlich verfolgenden Personen zu verhindern, sind abzulehnen. Sinnvoll erscheint im Einzelfall beispielsweise die diversionselle Maßnahmen mit Probezeit in Verbindung mit einer Weisung, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen sowie einer Weisung, sich nicht bei der Wohnung und dem Arbeitsplatz des Opfers sowie an sonstigen Orten aufzuhalten, sich dem Opfer nicht anzunähern und jeglichen Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen.

Reformvorschlag

Ergänzung § 107a Abs 2 Z 6 neu StGB

„6. Dritte kontaktiert, um insbesondere zu versuchen an Informationen über diese Person zu gelangen, persönliche Informationen über diese Person preiszugeben oder diese Person zu diffamieren.“

Ergänzung bzw Abänderung § 107a Abs 3 StGB

„(3) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr übersteigt,
2. die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge hat,
- 3. er mehrere Personen im Sinn des Abs. 2 verfolgt,**
- 4. die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge hat,**
- 5. er gerichtliche Maßnahmen, die zum Schutz der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person bestehen, insbesondere einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c oder 382d EO, Weisungen oder gelindere Mittel, beharrlich missachtet, oder**
- 6. eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausgereicht hat, um den Täter von der Verfolgung der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person abzuhalten.“**

1.9 Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

1.9.1 Strafbarkeit von mehrmaligen, zeitlich jedoch nur kurz abrufbaren, ehrverletzenden oder bloßstellenden Postings

Bei einer strengen Auslegung des derzeitigen Gesetzestextes könnten wiederholte ehrverletzende oder bloßstellende Postings, die regelmäßig schnell nach ihrer Veröffentlichung gelöscht werden (zB auf Snapchat oder „Stories“ in sozialen Netzwerken) und somit ausschließlich kurz verfügbar sind, möglicherweise nicht vom Tatbestand erfasst sein.

Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz³³ führte zu einer Änderung des § 107c StGB. Der Hintergrund für die Neuformulierung war, dass auch das einmalige, jedoch für eine längere Zeit wahrnehmbare

³³ BGBl I 2020/148.

Veröffentlichen bestimmter Inhalte vom Straftatbestand erfasst sein sollte. Fraglich ist aber nun, wie mehrmalige, jeweils nur kurz für eine größere Zahl von Menschen abrufbare und schnell wieder gelöschte Postings zB von Ehrverletzungen oder intimen Fotos strafrechtlich zu behandeln sind.³⁴ In den Materialien³⁵ zeigt sich klar der Wille des Gesetzgebers, sowohl einzelne Handlungen, die über einen bestimmten Zeitraum begangen werden, als auch einmalige Handlungen, die längere Zeit wirken, zu erfassen. Allerdings könnte bei einer strengen Auslegung des Wortlautes die Subsumtion mehrerer, jeweils nur kurz verfügbarer Postings (wie zB auf Snapchat, wo Beiträge nur kurzlebig sind oder „Stories“ in sozialen Medien, die nach 24 Stunden automatisch wieder gelöscht werden) unter § 107c StGB schwierig werden. Rückblickend wäre es laut *Salimi*³⁶ zur Erreichung des intendierten Zweckes wohl problemloser gewesen, den bisherigen Tatbestand unverändert zu lassen und nur das Wort „fortgesetzt“ zu streichen. Für die Klarstellung in der Praxis, zur Beseitigung der aufgezeigten Problematik und um auf die aktuellen Entwicklungen – nämlich die zunehmende Kurzlebigkeit von Beiträgen – Bedacht zu nehmen, sollte die von *Salimi* vorgeschlagene Änderung des § 107c StGB vorgenommen werden.

Reformvorschlag

Änderung § 107c StGB

„§ 107c. Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

(1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, **eine längere Zeit hindurch**

1. eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder

2. zumindest eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen ~~für eine längere Zeit~~ wahrnehmbar macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

³⁴ *Salimi*, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4.

³⁵ ErläutRV 481 BlgNr 27 GP 13.

³⁶ *Salimi*, Hass im Netz – Das HiNBG und die Probleme des Straf-, Strafprozess- und Strafanwendungsrechts, ÖJZ 2022/4.

1.9.2 Qualifikationstatbestand

Im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand „Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers als Folge der Tat“ wird – gleich wie bei § 107a StGB – eine Anhebung der Strafdrohung auf bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe als angemessen angesehen.

Reformvorschlag

Änderung § 107c Abs 2 StGB

„(2) Begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.“

1.10 Neuer Tatbestand „Fortgesetzte psychische Gewaltausübung“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der Nötigung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können.

Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Zudem ist hervorzuheben, dass psychische Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Ein eigener Tatbestand „fortgesetzte psychische Gewaltausübung“ wäre ein deutliches Signal mit präventiver Wirkung. Zwar kann das Herbeiführen einer psychischen Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen eine „Schädigung an der Gesundheit“ im Sinne des § 83 Abs 1 StGB darstellen³⁷, jedoch spielt diese Bestimmung nach der Erfahrung der Gewaltschutzzentren im Zusammenhang mit psychischer Gewalt kaum eine Rolle und dürfte auch der Nachweis der Kausalität mitunter sehr schwierig sein.

Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und es damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.³⁸ Festzuhalten ist, dass GREVIO im (Basis-)Evaluierungsbericht die österreichische

³⁷ Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 83 (Stand 01.04.2021, rdb.at) RZ 9.

³⁸ Vgl Zander, Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?, in Verein Wiener Frauenhäuser, 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser - Tagungsbericht anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“

Regierung dazu einlädt, „den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Art 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können“.³⁹

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die Prüfung, ob „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“ im aktuellen Strafrechtsbestand ausreichend abgedeckt ist, unter besonderer Berücksichtigung allfälliger Lücken des § 107b StGB, beschlossen.⁴⁰

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch weiters auf den Begriff „Coercive Control“⁴¹ (dt „erzwungene Kontrolle“, „Zwangskontrolle“). Zu verstehen ist hierunter, dass in einer Beziehung kontinuierlich durch verschiedene Verhaltensweisen und -muster (wie beispielweise Isolation, Eifersucht, Demütigungen, Überwachung, Einschüchterung, physische Gewalthandlungen, Drohungen, Abstreiten der Vorkommnisse und Schuldzuweisungen, ökonomische Gewalt) Kontrolle über die andere Person hergestellt und aufrechterhalten wird, sodass ein Gefühl des Gefangenseins entsteht.⁴² Studien und Publikationen⁴³ beschäftigten sich bereits mit dem Ansatz, dass Coercive Control eine bedeutsamere Rolle bei der Einschätzung des Risikos für schwerwiegende physische Gewaltakte bzw Tötungsdelikte spielen könnte, als die Betrachtung einzelner Gewaltvorfälle. In England und Wales wurde mit dem Serious Crime Act 2015 (Section 76) der Straftatbestand des kontrollierenden oder erzwingenden Verhaltens in einer intimen oder familiären Beziehung (in der Originalversion: „Controlling or coercive behaviour in an intimate or family relationship“) eingeführt, der als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und/oder eine Geldstrafe vorsieht.⁴⁴ Der Domestic Abuse (Scotland) Act (2018) sowie der Domestic Violence (Ireland) Act (2018) stellen ebenso das Ausüben kontrollierender Verhaltensmuster unter Strafe.⁴⁵

Der von den Gewaltschutzzentren ausgearbeitete Vorschlag für die Schaffung eines Straftatbestandes „Fortgesetzte psychische Gewaltausübung“ enthält in einigen Ziffern die Einschränkung, dass das Verhalten nur dann strafrechtlich erfasst sein soll, wenn dieses „ohne schutzwürdiges

– Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien (2014) 56, <https://frauenhaeuser-wien.at/wp-content/uploads/2022/11/35Jahre-WienerFrauenhaeuser.pdf> (03.11.2025).

³⁹ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, Rz 145, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025).

⁴⁰ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (27.11.2025).

⁴¹ Stark, Coercive Control: How men entrap women in personal life² (2023).

⁴² Jahn/Raghavan, Partnergewalt neu denken - Eine Einführung in Coercive Control, Trauma & Gewalt, 15 (1) (2021) 78-89.

⁴³ Johnson/Eriksson/Mazerolle/Wortley (2019). Intimate Femicide: The Role of Coercive Control - Feminist Criminology, 14 (1), 3-23; Monckton Smith, Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide. Violence Against Women (2019) Volume 26, Issue 11.

⁴⁴ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/9/section/76> (03.11.2025); <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/controlling-or-coercive-behaviour-intimate-or-family-relationship> (03.11.2025).

⁴⁵ <https://www.gov.scot/news/domestic-abuse-act-in-force/> (03.11.2025); <https://www.legislation.gov.uk/asp/2018/5/contents/enacted> (03.11.2025); <https://www.gov.ie/en/department-of-justice-home-affairs-and-migration/policy-information/domestic-violence/> (03.11.2025).

Interesse“ gesetzt wird. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in bestimmten Konstellationen zum Schutz einer Person Verhaltensweisen vorstellbar sind, die möglicherweise als Einschränkung in der Lebensführung bzw kontrollierend erlebt werden, jedoch nicht unter den Straftatbestand fallen sollen. Zu denken wäre hierbei an Handlungen im Rahmen der Erziehung von Minderjährigen⁴⁶, wenn beispielsweise die Vorgabe besteht, dass die minderjährige Person zu einer bestimmten Uhrzeit wieder zuhause sein muss, nur eine bestimmte Zeit pro Tag fernsehen darf, dem Wetter und der Jahreszeit entsprechende Kleidungsstücke tragen muss etc. Ein schutzwürdiges Interesse könnte beispielsweise auch dann vorliegen, wenn die Tochter als Erwachsenenvertreterin ihrer Mutter zum Wohle dieser deren finanzielle Mittel verwaltet.

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes **§ 107d neu StGB**

„Fortgesetzte psychische Gewaltausübung

§ 107d (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt psychische Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Fortgesetzte psychische Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, systematisch eine längere Zeit hindurch insbesondere

- 1. persönlich oder gegenüber Dritten beleidigt, demütigt, diffamiert, bloßstellt, verleumdet, mit Schuldzuweisungen konfrontiert oder verbal einschüchtert,**
- 2. damit bedroht, ihr Kind bzw ihre Kinder wegzunehmen,**
- 3. kontrolliert, sozial isoliert, am Schlafen hindert, ohne schutzwürdiges Interesse in ihrer autonomen Lebensführung und -gestaltung einschränkt,**
- 4. in der freien Gestaltung ihres Sexuallebens einschränkt,**
- 5. ohne schutzwürdiges Interesse in ihrer finanziellen Autonomie einschränkt oder**
- 6. mit aggressiven Verhaltensweisen einschüchtert oder deren Gegenstände beschädigt oder zerstört oder deren Haustier verletzt oder tötet.**

(3) Wird die Tat gegen eine wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer Behinderung wehrlose Person begangen, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wenn

- 1. die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) oder**

⁴⁶ Vgl *Fiedler*, Psychische Gewalt als eine Ausprägung häuslicher Gewalt - Eine Lücke im österreichischen Strafrecht? (Diplomarbeit 2024) 52 f, <https://unipub.uni-graz.at/obvuhrs/download/pdf/10599106> (03.11.2025).

2. den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der anderen Person zur Folge hat, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Täter im Sinne des Abs. 1 kann ein Angehöriger im Sinne des § 72 StGB sein, auch wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

1.11 Unbefugte Bildaufnahmen

Die Bestimmung der „Unbefugten Bildaufnahmen“ sollte aus dem Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches herausgenommen und in den Zehnten Abschnitt eingegliedert werden.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)⁴⁷, wurde die Strafbestimmung der „Unbefugten Bildaufnahmen“ neu geschaffen und als § 120a StGB in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches („Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse“) eingefügt. Diese systematische Einordnung erscheint problematisch, da sich der Straftatbestand explizit auf Bildaufnahmen von jenen Körperregionen bezieht, die dem Geschlechtsbereich einer Person zuzuordnen sind („der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche“). Durch die Ansiedelung der Bestimmung im Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches stehen den Betroffenen bestimmte Opferrechte nach der StPO nicht zu (zB das Recht auf eine gesonderte Einvernahme nach § 250 Abs 3 StPO) und wird ihnen insbesondere die Unterstützung im Strafverfahren durch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO verwehrt.

Dies erscheint in Hinblick darauf, dass beispielsweise auch Opfer einer Straftat nach § 218 Abs 1a StGB Prozessbegleitung erhalten können, nicht schlüssig.

Auch wenn es beim Tatbestand der „Unbefugten Bildaufnahmen“ zu keiner körperlichen Berührung von der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperregionen kommt, kann für die Betroffenen dennoch die Belastung durch die Herstellung derartiger Bildaufnahmen und noch viel mehr durch deren Verbreitung auf elektronischem Wege ebenso schwer oder sogar schwerer wiegen als nach einer einmaligen Berührung im Sinne von § 218 Abs 1a StGB.

⁴⁷ BGBl I 2020/148.

Um die aufgezeigte Problematik zu beseitigen und Betroffenen nach § 120a StGB entsprechende Opferrechte inklusive Prozessbegleitung zu gewähren, und auch im Hinblick auf eine passende thematische Einordnung, wird vorgeschlagen, die Strafbestimmung in den Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) aufzunehmen.

Reformvorschlag

Einordnung der Strafbestimmung „Unbefugte Bildaufnahmen“ in den **Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches**.

In eventu wird vorgeschlagen, **§ 120a StGB in § 66b StPO aufzunehmen**.

Anknüpfend an den Vorschlag, die Strafbestimmung „Unbefugte Bildaufnahmen“ in den Zehnten Abschnitt des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) einzugliedern, wäre es wichtig, das Delikt als uneingeschränktes Officialdelikt zu verankern, um zu verdeutlichen, dass der sexuellen Integrität des Menschen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und strafbare Handlungen dagegen weder toleriert noch bagatellisiert werden.

Reformvorschlag

Streichung in § 120a StGB

„(...) (3) (Anm: aufgehoben durch...)“

1.12 Unbefugte technische Überwachung

Praktische Erfahrungen – insbesondere im Zusammenhang mit Fällen von sogenannten „Airtags“ – zeigen, dass die bestehende Rechtslage nicht ausreicht, um auf unbefugte technische Überwachung angemessen strafrechtlich zu reagieren. Der Einsatz von Geräten wie GPS-Trackern oder anderen Überwachungstechnologien ermöglicht einen tiefgreifenden Eingriff in die Privatsphäre, der vom Kernstrafrecht derzeit nur unzureichend erfasst wird.

So wurde etwa in einem den Gewaltschutzzentren bekannten Fall ein Verfahren eingestellt, weil ein im PKW der betroffenen Person versteckter Airtag „lediglich“ Daten für den Beschuldigten selbst gesammelt habe, obwohl es die Standortdaten des Opfers waren. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung der gesammelten Informationen sei nicht erfolgt – damit war laut der zuständigen Staatsanwaltschaft keine strafbare Handlung im Sinne der geltenden Bestimmungen erfüllt.

Außerachtgelassen wird mit dieser Rechtslage, dass bereits das Erheben und Auswerten personenbezogener Bewegungsdaten zu eigenen Zwecken einen massiven Überwachungsdruck erzeugt und die Privatsphäre im Sinne des Art 8 EMRK schwer beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist weiters, dass das widerrechtliche Ausspionieren einer betroffenen Person zu einer massiven Erhöhung ihrer Gefährdung führen kann, insbesondere, wenn dadurch zB nicht bekannte Aufenthaltsorte oder Adressen ausfindig gemacht werden (etwa die Adresse des Frauenhauses).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die gerichtliche Strafbestimmung des § 63 DSG „Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht“, die derartige Fälle erfassen kann. Allerdings ist § 63 DSG eine Norm, die viele unbestimmte Begriffe enthält, datenschutzrechtliche Kenntnisse erfordert und einer Auslegung in der Praxis bedarf.⁴⁸ Salimi führt im Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 63 DSG auszugsweise folgendes aus: *„Wie jede Tathandlung muss auch das Benützen geeignet sein, die Geheimhaltungsinteressen des Opfers zu verletzen (Rz 37 ff). Dies setzt eine Außenwirkung voraus. Das bloß interne Speichern (die mit jeder Datenermittlung auf elektronischem Weg verbunden ist) oder das Vervielfältigen der Daten ohne nach außen hin gerichteten Akt kann nicht zur Verletzung von Geheimhaltungsinteressen führen, sodass diese Handlungen nicht tatbildlich sind (Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht Rz 2.597; Tipold in WiR, Datenschutzrecht 2019 [in Druck]; ebenso Kmetec, Grundzüge des Computerstrafrechts 32; aA aber LG Salzburg in einer Einstellungsentscheidung, jusIT 2011, 185m zust Anm Thiele; keine Außenwirkung verlangend auch Bergauer, Computerstrafrecht 134 f, 148; Bergauer jusIT 2015, 9 [Anm]; in diese Richtung auch Bergauer, ALJ 2017, 122 mVa LG Salzburg jusIT 2011, 185).“*⁴⁹ (...) *„Die widerrechtliche Verschaffung der Daten ist eine Voraussetzung für die Begehung des § 63 DSG (näher Rz 50 ff) und kann nicht schon die Vollendung des Tatbestands bewirken (so auch Reindl, SIAK-Journal 2007, 10; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht Rz 2.599; Tipold in WiR, Datenschutzrecht 2019 [in Druck]; Stiebellehner, JMG 2018, 105; vgl auch Thiele, SbgK Vor §§ 118–124 StGB Rz 61; Stricker, JSt 2017, 106; anders hingegen Bergauer, Computerstrafrecht 132 mVa die wenig überzeugende E des LG Salzburg jusIT 2011, 185). Das widerrechtliche Ermitteln der Daten ist – anders als etwa nach dem deutschen BDSG – nicht gerichtlich strafbar.“*⁵⁰

Bezüglich der Frage, ob die reine unbefugte technische Überwachung ohne Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten der betroffenen Person unter § 63 DSG subsumiert werden kann, existieren offenbar unterschiedliche Rechtsmeinungen.⁵¹

⁴⁸ Salimi in Höpfel/Ratz, WK² 63 DSG (Stand 30.08.2019, rdb.at) Rz 5.

⁴⁹ Salimi in Höpfel/Ratz, WK² 63 DSG (Stand 30.08.2019, rdb.at) Rz 62.

⁵⁰ Salimi in Höpfel/Ratz, WK² 63 DSG (Stand 30.08.2019, rdb.at) Rz 66.

⁵¹ Thiele, Crime is in the Air(tag) – Strafrechtliche Implikationen digitaler Micro-Peilsender, ZIIR 2024, 151 f.

Es gilt auch auf die Gefahr hinzuweisen, dass diese Pönalisierung im DSG wohl nur einen geringen Bekanntheitsgrad aufweist und zu wenig Beachtung findet. Ist der Tatbestand bekannt, benötigt die Anwendung beträchtliches datenschutzrechtliches Hintergrundwissen.

Die Verankerung einer eigenen Strafbestimmung im StGB für die unbefugte technische Überwachung der betroffenen Person könnte dazu beitragen, die dargestellten Unklarheiten bzw Schwierigkeiten in der Anwendung zu reduzieren und ein klares gesellschaftliches Signal gegen den Unrechtsgehalt solcher Handlungen zu setzen.

Daher sollte ein eigener Straftatbestand geschaffen werden, der unbefugte technische Überwachung erfasst – unabhängig von Art der Technologie, Dauer oder Intensität der Überwachung. Ziel ist der umfassende strafrechtliche Schutz vor digitaler Überwachung ohne Einwilligung der betroffenen Person. Zur Beseitigung der aufgezeigten Lücke in der Praxis sollte die konsenslose technische Überwachung einer Person durch beispielsweise GPS-Tracking, Spyware, Drohnen oder vergleichbare digitale Technologien strafbar sein – auch wenn keine Veröffentlichung, Weitergabe oder Verwertung der erhobenen Daten erfolgt. Vom Tatbestand erfasst sein sollen sowohl einmalige als auch andauernde oder wiederholte Überwachungsmaßnahmen.

Eine Ausnahme von der Strafbarkeit sollte nur in eng definierten Fällen möglich sein, einerseits bei obsorgeberechtigten Personen, die technische Überwachungsmittel ausschließlich zum unmittelbaren Schutz minderjähriger Personen einsetzen, und nur sofern keine weniger eingriffsintensive Maßnahme möglich ist; andererseits bei rechtmäßiger Überwachung von volljährigen Personen mit erheblicher kognitiver Beeinträchtigung (zB bei fortgeschrittener Demenz), wenn dies nachweislich im Interesse des Schutzes der betroffenen Person erfolgt und eine Erwachsenenvertretung besteht. In beiden Fällen muss sichergestellt sein, dass die Überwachung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, die betroffene Person darüber informiert wurde, die Maßnahme dokumentiert ist und keine missbräuchliche Verwendung der Daten erfolgt.

Vorgeschlagen wird ein neuer Straftatbestand in § 120b StGB. Dieser sollte explizit von der Prozessbegleitung umfasst und daher in § 66b StPO aufgenommen werden.⁵²

Die neue Norm sollte eigenständig neben bestehenden Bestimmungen (zB § 107a StGB) stehen und in echte Konkurrenz zu diesen treten.

⁵² vgl Reformvorschlag Punkt [5.2](#)

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes § 120b neu StGB

„Unbefugte technische Überwachung

§ 120b (1) Wer eine Person ohne deren Einwilligung unter Verwendung eines technischen Mittels überwacht, ausspäht, deren Standort ausfindig macht oder beobachtet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er Grund zur Annahme hatte, dass sein Handeln der Wahrung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit der Person dient und verhältnismäßig ist.“

1.13 Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber der Person unter sechzehn Jahren hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil die minderjährige Person an einen anderen Ort – insbesondere ins Ausland – verbringen kann, ohne dafür strafrechtlich belangt werden zu können.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem noch beide Eltern die Obsorge innehaben.⁵³

In der Praxis häufig sind Fälle von Kindesentziehungen, in denen Kinder zunächst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktrechtsausübung, dem anderen Elternteil übergeben, dann aber nicht mehr zurückgebracht werden.

Weder der Tatbestand noch der Strafraum in § 195 StGB entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl. Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung entsprochen werden. Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Für die Neufassung von § 195 StGB wird vorgeschlagen, diese an § 235 dStGB⁵⁴ („Entziehung Minderjähriger“) anzulehnen. Letztgenannte Bestimmung sieht drei verschiedene Tatbegehungsvarianten vor. Kommen bestimmte Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder

⁵³ Zur Abgrenzung, wann eine Verbringung/Entführung vorliegt, siehe OGH 6 Ob 73/12x. Vertiefend dazu RS0119948.

⁵⁴ Deutsches Strafgesetzbuch, <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (03.11.2025).

List) zum Einsatz, so kann die Tat auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil begangen werden. Erfolgt die Kindesentziehung hingegen durch eine Person, die nicht Angehörige ist, so ist für die Strafbarkeit der Einsatz von Gewalt, Drohung oder List nicht erforderlich. § 235 Absatz 2 dStGB sieht schließlich vor, dass auch bestraft wird, wer ein Kind entzieht, um es ins Ausland zu verbringen oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. Dieser Straftatbestand kann auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil verwirklicht werden und bedarf es hierfür keines bestimmten Tatmittels. Dadurch wird der besonderen Gefährlichkeit bei Auslandsentführungen Rechnung getragen.

Im Falle einer Neufassung von § 195 StGB ist weiterhin das Bestehen eines Strafausschließungsgrundes – wie derzeit in § 195 Abs 4 StGB vorgesehen – erforderlich, um zu verhindern, dass Elternteile, die mit ihrem Kind aus Sicherheitsgründen in ein anderes Land ziehen, verfolgt und bestraft werden.

Von großer Bedeutung wäre es zudem, eine eigene Stelle einzurichten, die in Fällen von Kindesentführungen mit Auslandsbezug unterstützt und den meist sehr zeitintensiven Kontakt und Austausch zwischen den jeweiligen Behörden und Institutionen wahrnimmt.

Reformvorschlag

Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes in Anlehnung an § 235 dStGB, der auch die Kindesentziehung durch einen mitobsorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils umfasst.

Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland.

Nicht die erziehungsberechtigte Person ist das Opfer, sondern die Kinder oder Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die strafrechtliche Verfolgung der **Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung der erziehungsberechtigten Person abhängt**.

Schaffung einer eigenen Stelle, die für Kindesentführungen mit Auslandsbezug zuständig ist.

1.14 Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Es bedarf der Abschaffung von Begünstigungen bei einigen Tatbeständen mit Vorsatz, wenn die Straftat gegen eine angehörige Person begangen wurde.

Art 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁵⁵ sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, sodass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll. Die Grundrechtecharta⁵⁶ spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus. Grundlage muss ein gesundes Familiensystem frei von Gewalt sein. Diese Achtung des Privat- und Familienlebens darf nicht so weit reichen, dass Straftaten im Beziehungskontext im Vergleich zu solchen in Fremdbeziehungen begünstigt werden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen in § 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie wird zumeist wiederholt begangen und steigert sich im Laufe der Fortdauer der Beziehung in der Intensität. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung und der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene. Die Ziele der Spezial- und Generalprävention laufen ins Leere, weil beschuldigte Personen keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben und in den Genuss einer rechtlichen Besserstellung kommen.

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen

§ 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB

1.15 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – Einführung des Konsensprinzips „Nur JA heißt JA“

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich einstimmig – nach einem europäischen Rechtsvergleich und intensiver inhaltlicher Auseinandersetzung - für das Konsensprinzip „Nur JA heißt JA“ aus und widmen sich schwerpunktmäßig 2026 der Ausarbeitung diesbezüglicher Reformvorschläge.

⁵⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutz-Richtlinie), ABI L 2012/315/57, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (03.11.2025).

⁵⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT> (03.11.2025).

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die „*Evaluierung und Verschärfung des Sexualstrafrechts*“ beschlossen. Dabei soll der Fokus auf rezente Fälle gelegt und internationale Modelle inklusive deren Auswirkungen geprüft werden unter Einbindung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter*innenschaft, Rechtsanwaltschaft, inhaltlich betroffene Ressorts, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.⁵⁷

1.16 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung sollte als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet und mittels Eigenzuständigkeit die Einzelrichter*innen der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung betraut werden.

1.16.1 Ausgestaltung als Officialdelikt

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen angemessen hohen Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet und § 218 Abs 3 StGB daher gestrichen werden.

Reformvorschlag

Streichung in § 218 StGB

„(...) (3) (Anm: aufgehoben durch...)“

1.16.2 Eigenzuständigkeit des Landesgerichts

Für Straftaten gemäß § 218 StGB (mit Ausnahme von Abs 2b) ist gemäß § 30 Abs 1 StPO aufgrund der Höhe der Strafdrohung das Bezirksgericht sachlich zuständig. Die sachliche Gerichtszuständigkeit im Strafverfahren richtet sich jedoch nicht ausschließlich nach der Höhe der Strafdrohung. § 30 Abs 1 StPO sieht Ausnahmen vor, die bestimmte Tatbestände unabhängig von der Höhe der Strafdrohung in die Zuständigkeit des Landesgerichts verweisen. Von diesen Ausnahmen ist jedoch der Tatbestand der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen gemäß § 218 StGB nicht erfasst.

Für eine Eigenzuständigkeit der Einzelrichter*innen des Landesgerichts bei sämtlichen Straftaten gemäß § 218 StGB würde sprechen, dass die Mehrzahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und bei vielen der dort befassten

⁵⁷ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

Richter*innen eine Sensibilisierung hinsichtlich der besonders belasteten Situation von Opfern sexualisierter Gewalt stattgefunden hat. Dieser Tatsache sollte aus Opferschutzsicht, aber auch um die speziellen Kenntnisse von Richterinnen und Richtern möglichst zielgerichtet zu nutzen, durch Normierung einer Eigenzuständigkeit des Landesgerichts und Aufnahme von § 218 StGB als Ausnahmetatbestand in § 30 Abs 1 StPO Rechnung getragen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 30 Abs 1 Z 9 StPO

„9. des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen (§ 218 StGB).“

1.17 Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verwendeten Begrifflichkeiten im Strafgesetzbuch sollten abgeändert und dabei insbesondere der Begriff „sexuell“ durch „sexualisiert“ ersetzt werden.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexualisierten Handlungen, die einer minderjährigen oder erwachsenen Person aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie sind ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung bis zur Vergewaltigung Erwachsener oder dem sexuellen Missbrauch von Kindern.

Um eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu erhalten, wird eine grundlegende begriffliche Überarbeitung sämtlicher Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angeregt.

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207 und 207b StGB sprechen jeweils von „sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnung impliziert, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und trägt sprachlich dazu bei, sexualisierte Gewalt zu verharmlosen bzw das Opfer wie einen Gegenstand, der „falsch“ verwendet wird, darzustellen.⁵⁸

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Begriff der „Unmündigkeit“ durch die Bezeichnung „Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ zu ersetzen.

⁵⁸ Apostol/Hofbauer, Sexuelle Integrität (2020) 65 f Rz 4.98.

Reformvorschlag

- Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“: **„Sexualisierte Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“**;
- statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: **„Schwere sexualisierte Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“**;
- statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: **„Sexualisierte Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“**;
- statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: **„Sexualisierte Gewalt gegen Jugendliche“**;
- statt „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“: „Anbahnung von Sexualkontakten zu **Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**“;
- statt „Wer eine geisteskranken oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranken oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte Gewalt angetan** werde, ...“;
- statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine **Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte Gewalt angetan** werde, ...“.

2 STRAFVERFAHREN

2.1 Opferbegriff in der StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016⁵⁹ wurde die EU-Opferschutz-Richtlinie⁶⁰ umgesetzt. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus bedauerlicherweise zu Verwirrung und teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen.⁶¹ Im Fall der kontradiktorischen Vernehmung muss beispielsweise anhand verschiedener Gesetzesstellen überprüft werden, ob das jeweilige Opfer einen Anspruch darauf hat.

Reformvorschlag

Opferrechte sollen nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch im Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung, wünschenswert.

Soweit im Folgenden der Begriff „Opfer“ verwendet wird, sind damit stets alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO gemeint. Diese Bestimmung enthält eine Legaldefinition des Opferbegriffes und erfasst demnach auch Opfer iSd § 66a StPO. Wenn sich nachstehende Ausführungen auf eine bestimmte Opfergruppe (zB gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bzw § 66a StPO) beziehen, wird dies bei den einzelnen Punkten jeweils explizit angeführt und begründet.

2.2 Ergänzungen in § 65 Z 1 StPO

2.2.1 Minderjährige Zeug*innen von Gewalt

Minderjährige, die Zeug*innen von Gewalt wurden, sind mittelbare Opfer von Gewalt. Als solche haben sie gemäß § 66b Abs 1 lit e StPO Anspruch auf Prozessbegleitung. Die psychische Belastung von mittelbar betroffenen minderjährigen Opfern ist vergleichbar mit der von unmittelbaren Opfern von Gewalt.

⁵⁹ BGBl I 2016/26.

⁶⁰ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (03.11.2025).

⁶¹ Vgl auch Riezler, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht - eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle (2016) 55 ff.

Mit dem am 01.01.2025 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024⁶² wurde der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auf alle Minderjährigen, die Zeug*innen von Gewalt wurden, ausgeweitet. Zuvor stand Prozessbegleitung lediglich minderjährigen Opfern, die Zeug*innen von Gewalt in der Familie oder im sozialen Nahraum waren, zu.

Minderjährige, die Zeug*innen von Gewalt wurden, sind aus fachlicher Sicht Opfer von Gewalt und sollten in die Opferkategorie von § 65 Z 1 lit a StPO aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass ihnen neben dem Anspruch auf Prozessbegleitung auch alle anderen Opferrechte (ua Recht auf Akteneinsicht) zustehen.

Reformvorschlag
Ergänzung § 65 StPO „Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. „Opfer“ a) (...), sowie Minderjährige, sofern sie Zeugen von Gewalt (§ 66b lit e StPO) waren (...) “

2.2.2 Opfer von beharrlicher Verfolgung oder fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Nach dem Verständnis der Gewaltschutzzentren sind Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems jedenfalls vom Opferbegriff gemäß § 65 Z 1 lit a StPO umfasst, weshalb ihnen alle Opferrechte zustehen. Irritierend ist jedoch der Umstand, dass diese Opfer gemäß § 107a und § 107c StGB in § 66b Abs 1 lit c StPO eigens angeführt und nicht im § 65 Z 1 StPO genannt werden. Bei strenger Auslegung könnte dies dahingehend interpretiert werden, dass Opfer gemäß § 107a und § 107c StGB nicht als Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO verstanden werden, da sie im § 66b Abs 1 lit c StPO eigens angeführt sind, und ihnen daher nicht alle Opferrechte zustehen.

Der Opfergruppe gemäß § 66b Abs 1 lit c StPO stehen bestimmte Opferrechte, ua das Recht auf Prozessbegleitung zu. Der Zugang zu anderen Opferrechten gemäß § 250 StPO (abgesonderte Vernehmung) ist ihnen jedoch verwehrt, da diese lediglich den Opfern iSd § 65 Z 1 StPO zustehen. Um Betroffene von Beharrlicher Verfolgung und Fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auch ex lege den Zugang zu diesen in der Praxis bereits zugestandenen Rechten zu ermöglichen, sollte § 65 Z 1 StPO als Klarstellung entsprechend

⁶² BGBl I 2024/157.

um die in § 66b Abs 1 lit c StPO genannten Opfer von Beharrlicher Verfolgung und Fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ergänzt werden. Folglich soll der bestehende § 66b Abs 1 lit c StPO derart geändert werden, dass die genannten Opfergruppen in lit c gestrichen und in § 65 Z 1 lit a StPO ergänzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 StPO

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a. (...), deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte oder **Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) (...)**“

Änderung in § 66b Abs 1 StPO

„(1) Auf ihr Verlangen ist (...)

c) Opfern (~~§ 65 Z 1~~) von ~~beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)~~ und Verhetzung (§ 283 StGB) (...)

2.3 Protokollierung bei polizeilichen Einvernahmen

Die Qualität der Protokollierung der Aussagen von Zeug*innen hat enormen Einfluss auf den Fortgang des Strafverfahrens (Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Einleitung eines Hauptverfahrens).

In der Praxis sehen sich die Gewaltschutzzentren häufig mit der Situation konfrontiert, dass Protokolle polizeilicher Einvernahmen nicht immer das wiedergeben, was (unbegleitete) Klient*innen bei der Polizei angegeben haben, da meist nicht wörtlich zitiert (Frage-Antwort-Form), sondern zusammenfassend protokolliert wird. Erfahrungsgemäß befinden sich viele Gewaltopfer bei der polizeilichen Einvernahme, die oft unmittelbar nach dem Gewaltvorfall stattfindet, in einer krisenhaften Situation.

Ihre psychische Verfassung ist mitunter geprägt von Schock, Irritation und manchmal auch verminderter Konzentrationsfähigkeit. Dadurch fällt es vor allem nicht prozessbegleiteten Opfern⁶³ schwer, nach einer oft stundenlang dauernden, emotional belastenden Aussage das Protokoll so konzentriert durchzulesen, dass ihnen Missinterpretationen ihrer Aussagen durch die zusammenfassende Protokollierung auffallen. Mitunter haben Opfer aber auch Scheu davor, unkorrekt dargestellte Formulierungen zu beanstanden. Die Ergebnisse dieser Protokolle haben große Auswirkungen auf den Verlauf des Strafverfahrens.

Der Bericht der Screening-Gruppe des Bundesministeriums für Inneres zur Untersuchung von Mordfällen mit Schwerpunkt auf Frauenmorden stellte fest, dass die untersuchten polizeilichen Vernehmungsprotokolle inhaltlich „heterogen ausgestaltet“ waren, somit die Befragung durch die Ermittler*innen der Kriminalpolizei stark personenabhängig war.⁶⁴ Als Abhilfe empfiehlt der Bericht die wörtliche Protokollierung von Vernehmungen zur Abschwächung von Qualitätsunterschieden „zwischen den aktenproduzierenden Ermittler*innen“.⁶⁵

Auch GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung in ihrem jüngsten Bericht aus 2024, von der Praxis abzurücken, die Aussagen der Opfer zusammenzufassen und stattdessen eine detailliertere wörtliche Protokollierung vorzunehmen.⁶⁶

Reformvorschlag

Festlegung des Erfordernisses der **wörtlichen Protokollierung von polizeilichen Einvernahmen** bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre und entsprechende **Ausbildungsinhalte** in der Grundausbildung und berufsbegleitenden Ausbildung von Exekutivbediensteten.

⁶³ Bei einem Großteil der Opfer ist bei der Anzeigenerstattung noch keine Prozessbegleitung installiert. Diese beginnt in den allermeisten Fällen erst nach der polizeilichen Einvernahme.

⁶⁴ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 8, https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf (03.11.2025).

⁶⁵ Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 99, https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf (03.11.2025).

⁶⁶ GREVIO-Bericht 2024, Rz 142, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

2.4 Beschränkung des Akteneinsichtsrechts von Opfern (§ 49 Abs 2 StPO)

Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz⁶⁷ wurde in § 49 StPO ein neuer Absatz 2 geschaffen, demzufolge die beschuldigte Person das Recht hat, dass Opfern und privatbeteiligten oder privatanklagenden Personen Akteneinsicht iSd § 68 StPO nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

In den Erläuterungen zum Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz⁶⁸ wird dahingehend argumentiert, dass bei der Beschränkung der Akteneinsicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei, inwiefern Aktenbestandteile, an denen Beschuldigte ein gerechtfertigtes Geheimhaltungsinteresse haben, zur Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen der privatbeteiligten oder privatanklagenden Personen unbedingt dienlich seien. Grundsätzlich sorgt § 68 Abs 1 StPO dafür, dass diese zur Akteneinsicht berechtigt sind, „soweit ihre Interessen betroffen sind“. Eine Beschränkung oder Verweigerung ist demzufolge nur erlaubt, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als bezeugende Person gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2 StPO).

Mit § 49 Abs 2 StPO wird nun der beschuldigten Person ein subjektives Recht eingeräumt, das mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 Abs 1 Z 2 StPO durchzusetzen sein soll.⁶⁹ Es bedeutet eine Veränderung des Rechts nach § 68 Abs 1 StPO in jenen Fällen, in denen die beschuldigte Person unter ihrem Blickwinkel, dass bestimmte Aktenbestandteile zur Wahrung der Interessen des Opfers nicht erforderlich seien, die gerichtliche Interessenabwägung verlangen kann.

§ 68 Abs 1 StPO gewährt also ein Akteneinsichtsrecht in dem Umfang, der den Interessen des Opfers entspricht, § 49 Abs 2 StPO erlaubt der beschuldigten Person, die gerichtliche Überprüfung der Interessenslage des Opfers zu initiieren und ihre Argumente für die Einschränkung auf die zur Wahrung der Opferinteressen erforderlichen Aktenteile vorzubringen. Die grundsätzliche Beurteilung der Erforderlichkeit seitens der beschuldigten Person wird wohl Voraussetzung sein müssen, um ihr Recht überhaupt ausüben zu können. Es ist jedoch nicht ersichtlich, in welcher Weise die beschuldigte Person nach § 49 Abs 2 StPO feststellen wird können, ob der Umfang der den Opfern gewährten Akteneinsicht den Rahmen, der zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist, sprengt.

Darin zeigt sich die grundsätzliche Problematik der Konstruktion des § 49 Abs 2 StPO. Die beschuldigte Person wird darin nicht nur in den Stand versetzt, eine Interessenabwägung

⁶⁷ BGBl I 2020/148.

⁶⁸ ErläutRV 481 dB 27. GP 28 f.

⁶⁹ ErläutRV 481 dB 27. GP 28 f.

vornehmen zu lassen, innerhalb derer sie ihre Interessen (an der Geheimhaltung personenbezogener Daten) als höherwertig gegenüber jenen des Opfers (auf Informationen aus dem Akt zur Abwehr oder Rechtsdurchsetzung) darzulegen versuchen kann, sondern es wird ihr darüber hinaus eine gewisse „Definitionsmacht“ bezüglich der Interessenlage des Opfers an die Hand gegeben.

Darüber hinaus schafft eine gerichtliche Prüfung der Interessenslage aufgrund des in § 49 Abs 2 StPO statuierten Rechts der beschuldigten Person auf Einschränkung der Akteneinsicht gegenüber dem Recht des Opfers an einer ihren betroffenen Interessen entsprechenden Akteneinsicht dann ein Ungleichgewicht, wenn dem Opfer die Möglichkeit fehlt, die aus seiner Sicht vorliegenden Interessen einerseits zu begründen und andererseits gegen eine Beschränkung rechtlich vorzugehen.

Verfahrensökonomisch betrachtet wird wohl auch davon auszugehen sein, dass die Prüfung des Umfangs der Akteneinsicht für Opfer, privatbeteiligte sowie privatanklagende Personen das Verfahren verlängern wird.

Die Beschränkung der Akteneinsicht des Opfers auf den Umfang, der laut Erläuterungen lediglich zur Durchsetzung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs dient, ist auch dahingehend kritisch zu betrachten, dass im Rahmen der Prozessbegleitung sicherheitstechnische Aspekte und deren Berücksichtigung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen. Aus dem Blickwinkel des Bedrohungsmanagements kann daher beispielsweise eine Strafregisterauskunft der beschuldigten Person, aus der frühere Gewalttaten hervorgehen, durchaus von Relevanz für die weitere Sicherheitsplanung sein.

Reformvorschlag

Anregung, § 49 Abs 2 StPO im Sinne der obigen Ausführungen neu zu regeln

2.5 Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten Privatbeteiligte ausschließlich gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte iSd § 66 Abs 1, § 66a, § 67 Abs 1 und Abs 6 StPO (zB schonend iSd § 250 Abs 3 StPO vernommen oder vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Fallbeispiel in Bezug auf die Rechte nach § 66 Abs 1 Z 4 und 7 StPO

Frau A nahm zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung wegen §§ 83 und 107 StGB keine Prozessbegleitung in Anspruch. In dieser Hauptverhandlung erfolgte die Einvernahme von Frau A. Da Frau A die Einbringlichkeit eines eventuellen Schmerzensgeldzuspruchs mangels Einkommens des Angeklagten für unrealistisch erachtete, verzichtete sie in dieser Verhandlung auf die Geltendmachung von Privatbeteiligtenansprüchen. Der Verlauf der Hauptverhandlung war für Frau A sehr belastend, zumal der Angeklagte während der Opfereinvernahme ihre Aussagen in abwertender Weise kommentierte und den angeklagten Sachverhalt ins Lächerliche zog. Im Verlauf der Verhandlung erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklageausdehnung auf versuchte absichtliche schwere Körperverletzung nach §§ 15 iVm 87 StGB. Aufgrund der daraufhin gebotenen Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers kam es zu einer Vertagung, auch wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In der Folge ersuchte Frau A das Gewaltschutzzentrum um Unterstützung. Es wurde sowohl psychosoziale als auch juristische Prozessbegleitung installiert. Die juristische Prozessbegleitung und der Privatbeteiligtenanschluss wurden dem Gericht bekannt gegeben, die Höhe des Schmerzensgeldes wurde mangels rechtlicher Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert.

In der Folge erfragte die juristische Prozessbegleitung regelmäßig den Verfahrensstand. Schlussendlich bekam Frau A vom Angeklagten eine SMS-Nachricht, aus der hervorging, dass bereits eine zweite Hauptverhandlung stattgefunden hatte, von der weder Frau A noch die juristische Prozessbegleitung informiert worden waren. Auch das Gutachten war nicht an die juristische Prozessbegleitung übermittelt worden. Die nachfolgende Recherche ergab, dass der Richter eine Ladung an die juristische Prozessbegleitung verfügt hatte, diese aber nicht zugestellt worden war und dass der Privatbeteiligtenanschluss in der zweiten Hauptverhandlung „übersehen“ worden war. Im Ergebnis wurde der Angeklagte verurteilt.

Das Opfer hatte in diesem Fall keine Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen, vertreten zu werden, zum Gutachten Stellung zu nehmen oder die Privatbeteiligtenansprüche zu konkretisieren. Dadurch entsteht bei der betroffenen Person der Eindruck, von dem gegenständlichen Strafverfahren ausgeschlossen zu sein. Die entsprechende Entscheidung des Gerichts wurde seitens der Privatbeteiligten erfolglos angefochten.

Derartige Fälle sind nicht selten. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass eine Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person nicht unter Nichtigkeitssanktion steht. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der

Hauptverhandlung gestellten Beweisantrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO). Mangels Ladung hatte im oben geschilderten Fall das Opfer keine Gelegenheit, die Höhe des Schadenersatzes zu beziffern. Somit hatte das Gericht auch keine Sachentscheidung zu treffen und wurde die Berufung zurückgewiesen.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe für Opfer

1. § 66 Abs 1 StPO

„Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

2. § 66a Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe (...)“

3. § 66a Abs 2 StPO

„(...) Besonders schutzbedürftige Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht: (...)“

4. § 67 Abs 1 StPO

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. (...)“

5. § 67 Abs 6 StPO

„(...) Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, (...)“

6. § 250 Abs 3 StPO

„(...) Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a **und b** und besonders schutzbedürftige Opfer sowie Opfer gemäß § 66b Abs. 1 lit e StPO hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“

7. § 281 Abs 1 Z 3 StPO

„(...), wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (§§ 66 Abs 1, 66a Abs 1 und 2, 67 Abs 1 und 6, 126 Abs. 4, 140 Abs 1, 144 Abs 1, 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3, 221 Abs 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs 1 und 2); (...).“

2.6 Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift

Einem Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO, das Anzeige erstattet hat, ist gemäß § 66 Abs 1 Z 1a iVm § 80 Abs 1 StPO eine gebührenfreie schriftliche Bestätigung seiner Anzeige auszufolgen. Weiters haben Opfer gemäß § 68 Abs 2 iVm § 52 Abs 2 Z 4 StPO das Recht auf Ausfolgung einer kostenlosen Kopie ihrer Vernehmung.

Eine schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung ist für eine allfällige Übermittlung an Einrichtungen (zB für Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) sinnvoll (vgl ErwG 24 der Erläuterungen der EU-Opferschutz-Richtlinie⁷⁰), eine Ausfolgung der Kopie der Niederschrift für die Verfassung einer etwaigen einstweiligen Verfügung bzw für die Prozessbegleitung im Strafverfahren von Vorteil.

Opfer haben jedoch häufig keine Kenntnis über diese ihnen auf Antrag zustehenden Rechte und bekommen oft weder eine Anzeigenbestätigung noch eine Kopie ihrer eigenen Niederschrift. Österreichweit ist zu beobachten, dass die Vorgehensweise in der Praxis bei den Polizeiinspektionen unterschiedlich gehandhabt wird, weshalb iSd Opferschutzes eine Ausfolgung der genannten Dokumente von Amts wegen angeregt wird.

⁷⁰ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (03.11.2025).

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 66 Abs 1 Z 1a StPO

„(...) **von Amts wegen** eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs 1)“,

2. Ergänzung § 80 Abs 1 StPO

„(...) Einem Opfer das Anzeige erstattet hat, ist **von Amts wegen** eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift gebührenfrei** auszufolgen. (...)“,

3. Ergänzung § 52 Abs 2 Z 4 StPO

„(...) für die **amtswegige** Herstellung einer Abschrift oder Kopie des Protokolls seiner Vernehmung (§ 96 Abs 5). (...)“.

2.7 Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO

§ 66a StPO befasst sich mit besonders schutzbedürftigen Opfern und sieht für diese weitere Opferrechte vor. Gemäß § 66a Abs 1 Z 2 StPO gelten unter anderem Personen, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG erteilt werden könnte, als besonders schutzbedürftige Opfer.

Nach Ansicht der Gewaltschutzzentren ist die Definition im § 66a Abs 1 Z 2 StPO zu eng gefasst, da diese lediglich Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG erteilt werden könnte, erfasst, andere Opfer von häuslicher Gewalt, bei denen die Voraussetzungen für ein Betretungs- und Annäherungsverbot nicht vorliegen, jedoch unberücksichtigt bleiben. Zum Begriff der häuslichen Gewalt siehe den in Punkt 1.5 vorgeschlagenen § 74 Abs 1 Z 5a neu StGB.⁷¹

Reformvorschlag

Ergänzung § 66a Abs 1 StPO

„(1) Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer,

⁷¹ Dieser Reformvorschlag würde Art 3b Istanbul-Konvention entsprechen, der die Einführung des Begriffes „häusliche Gewalt“ vorgibt (siehe auch Reformvorschlag Punkt 1.5).

1. die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
2. zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte,
3. **die von häuslicher Gewalt betroffen (§ 74 Abs. 1 Z 5a StGB) sind,**
4. die minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind. (...)“

2.8 Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO

2.8.1 Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit d StPO

Opfer im Sinne des § 66b Abs 1 lit d StPO haben zwar das Recht auf Prozessbegleitung, sonstige Opferrechte, wie zB das Recht auf schonende Vernehmung, bleiben ihnen jedoch verwehrt, wenn sie nicht (rechtzeitig) als besonders schutzbedürftig im Sinne von § 66a StPO eingestuft werden.

Opfern von übler Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und von Beleidigung wird durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz 2020⁷² das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt. Nur wenn die Betroffenen oben genannter Delikte als besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO eingestuft werden, stehen ihnen umfangreichere Opferrechte zu. Seitens der Gewaltschutzzentren wird angeregt, dass die genannten Opfergruppen ex lege als besonders schutzbedürftig gelten, um ihnen den Zugang zu weiteren Opferrechten nicht zu verwehren.

Reformvorschlag

Ergänzung § 66a Abs 1 StPO

„(1) Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer,

1. die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
2. zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte,
3. **die von häuslicher Gewalt betroffen (§ 74 Abs. 1 Z 5a StGB) sind**⁷³,

⁷² BGBl I 2020/148.

⁷³ Siehe Reformvorschlag Punkt 2.8.

4. die minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind,

5. **Opfer von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde.“**

2.8.2 Gleichstellung der juristischen Prozessbegleiter*innen mit Verfahrenshilfeverteidiger*innen bei amtswegiger Zustellung von Strafaktkopien

Der Verfahrenshilfeverteidigung sind gemäß § 52 Abs 3 StPO unverzüglich Kopien des Strafaktes von Amts wegen, im Haftfall durch das Gericht, zuzustellen. Der Verteidigung der in Haft befindlichen beschuldigten Person sind nach deren Beantragung bei der Staatsanwaltschaft auch in weiterer Folge von Amts wegen die Kopien des Strafakts zu übermitteln. Die juristische Prozessbegleitung hingegen muss sich mittels Akteneinsichten über den Stand des Verfahrens informieren.

Diese Ungleichbehandlung kann je nach vorgenommener Kalendrierung für die Akteneinsicht der juristischen Prozessbegleitung dazu führen, dass die Verfahrenshilfeverteidigung schneller Kenntnis über den Stand des Verfahrens (ua Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Dienststellen) erlangt. Dies ist aus Opfersicht nicht nachvollziehbar.

Reformvorschlag

Ergänzung § 68 Abs 1 StPO

Privatbeteiligte und Privatankläger sind zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind; hiefür gelten die §§ 51, 52 Abs 1, Abs. 2 Z 1, 3 und 4, **Abs 3** sowie 53 sinngemäß. (...)

2.8.3 Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme

Opfer von häuslicher oder sexualisierter Gewalt müssen sich im Laufe des Strafverfahrens notwendigerweise in vielen Fällen einer Begutachtung durch medizinische Sachverständige unterziehen. Dies kann für Opfer, unabhängig von ihrem Alter, eine zusätzliche Belastung darstellen, die durch die Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung gemindert werden kann.

Sachverständige lehnen mitunter entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers die Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung ab. Laut Bundesministerium für Justiz ist jedoch die Teilnahme der psychosozialen Prozessbegleitung an der Befundaufnahme förderbar.⁷⁴ Dies lässt darauf schließen, dass die Begleitung zu Sachverständigen Teil der psychosozialen Prozessbegleitung sein soll. Aus der fachlichen Sicht der Opferschutzeinrichtungen ist diese Begleitung in vielen Fällen auch tatsächlich notwendig.

Reformvorschlag

Ergänzung § 66b Abs 2 StPO

„(...) die Begleitung zu Vernehmungen **und Befundaufnahmen** im Ermittlungs- und Hauptverfahren (...)“.

2.9 Datenübermittlung an geeignete Prozessbegleitungseinrichtungen

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024⁷⁵ bekamen Opfer mit Schaffung des § 66 Abs 1 Z 1c StPO das Recht, die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an eine in § 66b Abs 3 StPO angeführte Prozessbegleitungseinrichtung ihrer Wahl zu verlangen, soweit dies zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Beratung über mögliche Ansprüche nach § 66b Abs 1 StPO erforderlich ist.

In der Praxis zeigt sich nach wie vor, dass nicht jedes Opfer von Gewalt iSd § 66b StPO das passende Prozessbegleitungsangebot erhält und viele Opfer ohne Prozessbegleitung zu Gericht gehen. Ziel der Bestimmung in § 66 Abs 1 Z 1c StPO war, vermehrt auf das Angebot von Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen aufmerksam zu machen. In der Praxis birgt diese Regelung jedoch einige Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten.

Opfer sind bei ihrer Einvernahme meist nicht in der Lage, von sich aus eine geeignete Opferschutzeinrichtung zu wählen. In einer ohnehin angespannten Situation zusätzlich die Entscheidung treffen zu müssen, von welcher Prozessbegleitungseinrichtung man unterstützt werden möchte, und die Übermittlung der Daten an diese Einrichtung zu verlangen, erscheint unrealistisch. Darüber hinaus führt es möglicherweise zu einer Überforderung des Opfers, da im Regelfall keine bzw. wenig Kenntnisse über Opferschutzeinrichtungen und deren Beratungsangebote vorliegen, und dennoch die Verantwortung, eine geeignete Opferschutzeinrichtung zu finden, dem Opfer auferlegt wird. Auch das Aushändigen einer Liste mit den im jeweiligen Bundesland angesiedelten Prozessbegleitungseinrichtungen wird in vielen Fällen keine wirkliche Hilfe für Opfer in dieser Situation sein.

⁷⁴ Handbuch Prozessbegleitung Version 5.0, Stand 2025, 40 f.

⁷⁵ BGBl I 2024/157.

Zudem ist zu betonen, dass mit In-Kraft-Treten der Prozessbegleitungsregulierungsverordnung (PBRegVO)⁷⁶ jede Einrichtung nur noch für bestimmte Opfergruppen Prozessbegleitung anbieten darf. Die Gewaltschutzzentren beispielsweise dürfen für unmündige Minderjährige keine Prozessbegleitung mehr anbieten. Sollte nun eine 13-jährige bzw eine Vertrauensperson bzw obsorgeberechtigte Person im Zuge der Anzeigenerstattung verlangen, dass ihre Daten an das Gewaltschutzzentrum ihres Bundeslandes weitergeleitet werden sollen, ist dies völlig sinnwidrig, da die Gewaltschutzzentren das Mädchen nicht im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützen dürfen. Das bedeutet, dass sich Opfer zwar rechtlich nach § 66 Abs 1 Z 1a StPO aussuchen können, an welche Einrichtung ihre Daten übermittelt werden, aber in der Praxis kann es sein, dass genau jene Einrichtung die Prozessbegleitung gar nicht durchführen darf. Die Gewaltschutzzentren bezweifeln, dass dies im Sinne des Gesetzgebers war und schlagen eine Überarbeitung bzw Neukonzeptionierung der Regelung vor.

Reformvorschlag

Neuregelung des § 66 Abs 1 Z 1c StPO dahingehend, dass gewährleistet wird, dass die Daten von Opfern von Gewalt an die passende Einrichtung zur Durchführung von Prozessbegleitung übermittelt werden. Die Auswahl der Prozessbegleitungseinrichtung darf dabei nicht in der Verantwortung des Opfers liegen.

2.10 Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch oft ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte, wie zB das Beweisantragsrecht, zu erlangen.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.⁷⁷

⁷⁶ BGBl II 2024/245.

⁷⁷ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

Reformvorschlag

Opfern sollten **alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruchs** zustehen.

2.11 Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, sollte gesetzlich verankert werden.

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“.⁷⁸ Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Information des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, dem Opfer die Informationen mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen. Dazu zählt auch, in jedem Verfahrensstadium darüber informiert zu werden, dass sie berechtigt sind, Prozessbegleitung in Anspruch und Akteneinsicht zu nehmen. Die diesbezüglichen Informationen sollten in einfacher Sprache verfasst und somit für alle leicht verständlich und überdies für den Bedarfsfall auch in sämtlichen Sprachen übersetzt sein. Bei der Ausarbeitung eines solchen Informationsblattes empfiehlt sich die Beiziehung des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreich als die spezialisierte Opferschutzeinrichtung.

Auch nach Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden“.⁷⁹

⁷⁸ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (03.11.2025).

⁷⁹ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 1 Z 4a neu StPO

„Z 4a auf Mitteilung der Geschäftszahl durch die Staatsanwaltschaft nach Einlangen des Ermittlungsaktes und Zustellung mit Zustellnachweis von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, auf Verständigung über sämtliche Hauptverhandlungstermine, diversionelle Maßnahmen und verfahrensbeendende Entscheidungen sowie auf Information über das Recht auf Inanspruchnahme von Prozessbegleitung und Akteneinsicht.“

2.12 Datenrückfassung gemäß § 135 StPO

2.12.1 Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB

Wenn der Grundtatbestand des § 107a oder des § 107c StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die beharrliche Verfolgung oder die fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich, diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der technischen Einrichtung nicht zulassen. Bei deren qualifizierten Tatbeständen mit erhöhten Strafraumen ist eine Rückforschung ohne Zustimmung möglich.

§ 135 Abs 2 Z 2 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt.

Laut § 135 Abs 2 Z 3 StPO ist die Auskunft über Daten einer Nachrichtenermittlung nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten der beschuldigten Person ermittelt werden können.

Bei Delikten, die unter § 107a und § 107c StGB zu subsumieren sind, ist es gemäß § 135 Abs 2 Z 3 StPO demnach nur bei deren Qualifizierung (§ 107a Abs 3 StGB und § 107c Abs 2 StGB) möglich, eine Datenrückfassung ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der technischen Einrichtung anzuordnen.

Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz⁸⁰ räumt den Betroffenen für die Privatanklagedelikte der üblen Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und der Beleidigung nun die Gelegenheit ein, zur Ausforschung der beschuldigten Person bei Gericht einen Antrag auf Anordnungen nach § 76a oder § 135 Abs 2 Z 2 StPO zu stellen (§ 71 Abs 1 StPO⁸¹).

Bei diesen Privatanklagedelikten und bei den genannten Officialdelikten handelt es sich um Tatbestände, bei denen Beschuldigte zunächst unbekannt sein können. Sowohl in Fällen von §§ 111, 113 und 115 StGB als auch in Fällen von §§ 107a und 107c StGB ist die Gefahr groß, dass Betroffene durch die Taten, begangen im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, massiv psychisch belastet sind. Wenn nun auch bei den genannten Privatanklagedelikten ein Antrag auf Ermittlung zur Identifikation zunächst unbekannter Täter*innen möglich ist, wird es als dringend notwendig erachtet, dass (Officialdelikts-)Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems die Gewissheit haben, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Feststellung der Person von zunächst unbekannten verfolgenden bzw belästigenden Personen ohne Zustimmung der Inhaber*innen der technischen Einrichtung nicht erst bei Qualifizierung der Delikte gegeben ist.⁸²

Reformvorschlag

Anpassung des **§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO** in Bezug auf §§ 107a und 107c StGB

2.12.2 Möglichkeit der Datenrück Erfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrück Erfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Nach § 301 Abs 2 StGB ist der beschuldigten Person die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer

⁸⁰ BGBl I 2020/148.

⁸¹ Das am 11.12.2024 im Nationalrat beschlossene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 sieht in § 53 Abs 1 StPO nunmehr ein Akteneinsichtsrecht des Opfers, das als Privatankläger*in iSd § 71 Abs 1 und 2 StPO auftritt, zur Ausforschung der beschuldigten Person vor, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/15> (03.11.2025).

⁸² Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 beinhaltet eine Änderung des § 36 StPO in Hinblick auf § 135a Abs 1a und Abs 2 Z 2 StPO lediglich betreffend die Gerichtszuständigkeit für diesbezügliche Anträge des Opfers an dessen Wohnsitz- oder Aufenthaltsort; <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/15> (03.11.2025).

breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle, dass Ton- und Bildaufnahmen nach erfolgter Akteneinsicht gemäß § 52 Abs 1 StPO im Internet veröffentlicht werden, ist es nicht möglich, die Person, welche diese veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrück Erfassung dies nicht zulassen (zu § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO vgl Punkt [2.12.1](#)).

Reformvorschlag

Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf § 301 Abs 1 StGB

2.13 Verbesserter Schutz der Daten von Zeug*innen im Strafverfahren

Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren zeigen, dass aus Sicherheitsgründen ein verbesserter Schutz der Kontaktdaten sowie anderer Daten, die Rückschlüsse auf den Wohn- bzw Aufenthaltsort von Zeug*innen⁸³ zulassen, erforderlich wäre. Derzeit ermöglicht das Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Person grundsätzlich auf sehr einfachem Weg Zugang zu den Personalien und Kontaktdaten Zeug*innen – auch bei bestehender Meldeauskunftssperre – zu erhalten.

Bei der Ausübung des Akteneinsichtsrechts erhält die beschuldigte Person unter anderem die Kopien der im Akt befindlichen Zeugenvernehmungen, auf deren zweiten Seite in der Regel die aktuelle Adresse und Telefonnummer der einvernommenen Person festgehalten wird. Oftmals wäre es jedoch dringend erforderlich, dass die beschuldigte Person hiervon keine Kenntnis erlangt. In Fällen von beharrlicher Verfolgung beispielsweise kommt es immer wieder dazu, dass Betroffene eigens ihre Telefonnummer ändern, um weitere unerwünschte Kontaktaufnahmen übers Telefon zu verhindern. Teilweise ziehen gefährdete Personen zu ihrem Schutz um, damit beschuldigten Personen der aktuelle Aufenthaltsort nicht mehr bekannt ist.

Auch Personen aus dem Umfeld der gefährdeten Personen (zB Freund*innen, Geschwister, Kinder, Nachbar*innen), die im Strafverfahren als Zeug*innen fungieren, wollen vielfach nicht, dass der beschuldigten Person die – bislang nicht bekannte – Adresse bzw Telefonnummer offengelegt wird, da sie Angst vor Rache oder Übergriffen haben.

⁸³ § 161 f StPO regelt die Vernehmung von Zeug*innen. Strafprozessual gelten Opfer ex lege als Zeug*innen im Strafverfahren.

Zu bemerken ist, dass Zeug*innen vielfach auch gar nicht bekannt ist, dass die beschuldigte Person über den Weg der Akteneinsicht an diese personenbezogenen Daten gelangen könnte und ihnen somit dieses mögliche Sicherheitsrisiko nicht bewusst ist.

Grundsätzlich sieht § 161 Abs 1 StPO die Möglichkeit vor, dass Zeug*innen anstelle des Wohnorts eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift nennen. Vielfach ist diese Option jedoch zu wenig präsent bzw verfügen Betroffene über keine von ihrer eigenen Anschrift abweichende Zustelladresse, bei der ein sicherer Zugang aller Schriftstücke gewährleistet wäre. Teilweise würde auch die Bekanntgabe einer allfälligen Zustelladresse schon zu viel Informationen über den Aufenthaltsort preisgeben (wenn zB in Hochrisikofällen ein Bundeslandwechsel erfolgt ist).

Die Möglichkeit, personenbezogene Daten von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht wurden, ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. § 51 Abs 2 iVm § 162 StPO verlangt hierfür das Vorliegen einer – aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchtenden – ernsten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit. Dies könnte beispielsweise bei bereits stattgefundenen Einschüchterungsversuchen bejaht werden.⁸⁴ Die Hürde für eine Beschränkung der Akteneinsicht bzw für eine Schwärzung von Daten ist somit sehr hoch und die gesetzlichen Anforderungen hierfür werden nicht in allen Fällen, in denen es eines Schutzes der Daten in der Praxis bedürfte, erfüllt sein.

Zu bemerken ist jedoch, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gewisse Risiken bestehen bleiben. Zum einen wird es in der Regel erforderlich sein, dass Zeug*innen von sich aus tätig werden und einen entsprechenden Antrag auf Schutz der personenbezogenen Daten stellen, um die Tatsachen, die eine entsprechende ernste Gefahr befürchten lassen, darzulegen. Das diesbezüglich erforderliche Wissen, von einer derartigen Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist jedoch bei vielen Zeug*innen nicht vorhanden.

Selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, besteht jedoch die Gefahr, dass der Schutz der personenbezogenen Daten nicht kontinuierlich während des gesamten Strafverfahrens hinreichend gewährleistet ist. Den Gewaltschutzzentren sind Fälle bekannt, in denen bereits im Ermittlungsverfahren bei der Polizei um einen Schutz der Kontaktdaten angesucht wurde, diese wesentliche Information jedoch bei der weiteren Bearbeitung des Strafaktes durch die Mitarbeiter*innen bei der Staatsanwaltschaft bzw bei Gericht keine Berücksichtigung mehr fand.

⁸⁴ OGH 13 Os 15/97.

Aus Sicherheitsgründen sollten die Kontaktdaten (Zustelladresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Zeug*innen in diesen Verfahren daher standardmäßig nicht im Protokoll der Zeugenvernehmung festgehalten, sondern vielmehr gesondert so abgespeichert werden, dass diese nur noch den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen. Schreiben, die von den Strafverfolgungsbehörden an Zeug*innen (zB Verständigungen von der Einstellung des Verfahrens, Ladungen) ergehen, sollten zudem generell nicht von der Akteneinsicht erfasst sein, um auch hier eine ungewollte Weitergabe der Daten an die beschuldigte Person zu verhindern. Festzuhalten ist, dass das Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Person diese gemäß § 51 StPO berechtigt, in die „Ergebnisse des Ermittlungs- und Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen“ und es sich bei den angeführten Kontaktdaten von Zeug*innen sowie Schriftstücken an diese Personen um keine derartigen Ergebnisse oder Beweise handelt.

Teilweise sind in den Protokollen der Zeugenvernehmung selbst Umstände enthalten, die Hinweise auf den Aufenthaltsort der gefährdeten Person geben oder es ergibt sich die Adresse aus anderen Beweismitteln, wie zB ärztlichen Befunden oder Krankenhausunterlagen. Für einen umfassenden Schutz von Zeug*innen wäre es daher außerdem erforderlich, § 51 Abs 2 StPO abzuändern, um eine erleichterte Grundlage für eine geschwärzte Übermittlung von Aktenbestandteilen im Rahmen des Akteneinsichtsrechts zu schaffen, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung vorhanden ist.

Zudem wäre wichtig, dass Zeug*innen beim Erstkontakt mit Behörden über das Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Person sowie ihre Rechte auf Schutz der Daten informiert werden und die ermittelnden Beamt*innen dahingehend sensibilisiert werden, darauf zu achten, dass keine Daten, deren Offenlegung gegenüber der beschuldigten Person zu einer zusätzlichen Gefährdung führen könnte, in den einsehbaren Akt gelangen.

Das Akteneinsichtsrecht berührt regelmäßig die Grundrechte auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) jener Personen, deren personenbezogene Daten sich im Akt befinden. Nicht ersichtlich ist, warum die Kenntnis der Kontaktdaten von Zeug*innen zur Ausübung einer wirksamen Verteidigung oder zur Sicherstellung der Waffengleichheit im Strafverfahren erforderlich wäre. Gleichzeitig kann die Offenlegung dieser Daten für Zeug*innen die Gefahr von Einschüchterung oder Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen und eine psychische Belastung darstellen. Die Preisgabe solcher Daten im Wege der Akteneinsicht kann

somit einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung dieser personenbezogenen Daten bedeuten. Festzuhalten ist, dass auch im Strafverfahren gemäß § 74 Abs 2 StPO der datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.⁸⁵

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die deutsche Rechtslage, die vorsieht, dass bei einer entsprechenden Gefährdung die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre veranlasst, wenn Zeug*innen zustimmen.⁸⁶ Die Einführung einer äquivalenten Regelung auch in der österreichischen Strafprozessordnung wäre aus Opferschutzsicht wünschenswert.

Reformvorschlag

1. Sicherstellung des erforderlichen Schutzes der Kontaktdaten von Zeug*innen durch ein **abgesondertes Erfassen und Abspeichern dieser Daten außerhalb des Vernehmungsprotokolls** sowie der **Ausnahme von Schriftstücken, die an Zeug*innen zugestellt werden** (wie Ladungen, Einstellungsschreiben etc) **vom Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Person** durch entsprechende administrative Vorgaben und erlassmäßige Regelungen.

2. Ergänzung § 51 Abs 2 StPO

„(2) **Bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses ist bei Aktenbestandteilen, die Kontaktdaten oder Hinweise auf den Wohn- oder Aufenthaltsort der gefährdeten Person enthalten, die Akteneinsicht auf Antrag oder von Amts wegen derart zu beschränken, dass ausschließlich Kopien ausgefolgt werden, in denen diese Daten oder Hinweise unkenntlich gemacht wurden.** Soweit die im § 162 angeführte Gefahr besteht, ist es zulässig, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht wurden. (...)“

⁸⁵ Kudrna/Stücklberger, Datenschutz im Strafverfahren, JSt 2020, 301.

⁸⁶ § 68 Abs 4 dStPO.

3. Ergänzung § 161 StPO

„(1) Der Zeuge ist vor Beginn der Vernehmung zu ermahnen, richtig und vollständig auszusagen **und über das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten, die Ausnahmen hiervon, das Recht auf Antrag auf Beschränkung der Akteneinsicht gemäß § 51 Abs 2 StPO und die gesonderte Erfassung von Kontaktdaten bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses zu belehren.** Sodann ist er über Vor- und Familienname, Geburtsort und -datum, Beruf und Wohnort oder eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift sowie über sein Verhältnis zum Beschuldigten zu befragen.

Der Wohnort oder eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift sowie die weiteren Kontaktdaten von Zeugen sind bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses nicht in das Protokoll der Zeugenvernehmung aufzunehmen, sondern gesondert zu erfassen, sodass diese nicht zum Aktenbestandteil werden. Im Falle der Anwesenheit anderer Personen ist darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse des Zeugen möglichst nicht öffentlich bekannt werden.

(1a) Bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses hat die Staatsanwaltschaft nach Zustimmung des Zeugen amtswegig eine Auskunftssperre bei der Meldebehörde nach § 18 Abs 2 Meldegesetz zu veranlassen. (...)“

2.14 Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft

2.14.1 Bei Freilassung aus der Festnahme

Wenn eine beschuldigte Person gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen und binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der weiteren Anhaltung zu erreichen, wird das Opfer von dieser Freilassung verständigt. Opfer nach § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) werden gemäß § 172 Abs 4 StPO von Amts wegen verständigt, die restlichen Opfergruppen müssen dafür einen Antrag stellen.

Die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus sorgen für unübersichtliche Bestimmungen und teilweise nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen. Eine einheitliche Verständigung von Amts wegen für alle Opfergruppen wäre wünschenswert, um den Umgang mit diesen Bestimmungen zu vereinfachen.

Reformvorschlag

Änderung § 172 Abs 4 StPO

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...)“~~

2.14.2 Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.⁸⁷

Entsprechende gesetzliche Regelungen dazu fehlen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung § 174 Abs 2 StPO letzter Satz

„(...) Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft unverzüglich von Amts wegen zu verständigen (...).“

2. Ergänzung § 431 StPO Abs 5

„(5) Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“

2.14.3 Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Eine Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft sowie bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist ausdrücklich oder über Verweise nachvollziehbar in der Strafprozessordnung geregelt. Eine automatische unverzügliche amtswegige Verständigung ist jedoch auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO beschränkt.

⁸⁷ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zur Regierungsvorlage 1789 BlgNR 27. GP, [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/109918/ \(03.11.2025\)](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/109918/ (03.11.2025)).

§ 177 Abs 5 StPO verweist auf § 172 Abs 4 StPO und bestimmt, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO sind durch die Verweisungskette (§ 431 Abs 4 StPO verweist auf § 172 Abs 4 StPO und § 181a StPO) bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB zu verständigen.

Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 StPO verständigt werden.

Reformvorschlag

Änderung § 172 Abs 4 StPO

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind unverzüglich von~~
Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...)“

Ergänzung § 431 Abs 5 neu StPO

„(5) Von der Aufhebung der vorläufigen Unterbringung sind Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Betroffenen auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. Von der Aufhebung der vorläufigen Unterbringung des Betroffenen sowie den zum Schutz des Opfers erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Betroffenen zu verständigen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten (...). “

2.14.4 Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen auszusprechen, ist in § 51 StGB vorgesehen und entspricht sozialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie⁸⁸ sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet. Darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung den weisungsgemäßen Zustand mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wiederherzustellen hat (siehe Punkt 1.3.4).

Reformvorschlag

Ergänzung § 177 Abs 5 StPO

„(5) Wird der Beschuldigte freigelassen, so hat das Gericht nach § 172 Abs 4 erster und zweiter Satz vorzugehen und auch die Kriminalpolizei von diesen Verständigungen zu informieren. **Zudem ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zum Schutz des Opfers von den erteilten Weisungen zu informieren. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.**“

⁸⁸ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (03.11.2025).

2.15 Fehlende Opferrechte bei Teileinstellung durch die Staatsanwaltschaft bei Verfolgung mehrerer Straftaten, die den Beschuldigten zur Last gelegt werden

Von der Verfolgung einzelner Straftaten kann die Staatsanwaltschaft endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung absehen und das Ermittlungsverfahren unter den im § 192 Abs 1 Z 1 und Z 2 StPO angegebenen Voraussetzungen einstellen, wenn der beschuldigten Person mehrere Straftaten zur Last gelegt werden. Konkret gemeint sind damit Strafverfahren, in denen eine beschuldigte Person mehrere Tatbestände verwirklicht oder mehrere geschädigte Personen vorhanden sind.

Die Teileinstellungen von Straftaten, die sich gegen Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO richten, führen dazu, dass Opfer strafrechtlichen Schutz verlieren, während für die beschuldigte Person die häusliche Gewalt ohne Konsequenzen bleibt.

Die Nichtverfolgung solcher Taten signalisiert gesellschaftliche Geringschätzung von Gewalt im sozialen Nahraum und untergräbt das Vertrauen der Opfer in den Rechtsstaat. Dabei besteht bei Delikten gegen Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und am wirksamen Opferschutz.

Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“⁸⁹ betont, dass eine vorläufige oder endgültige Verfahrenseinstellung nach § 192 Abs 1 StPO bei Delikten im sozialen Nahraum die Gefahr birgt, dass Täter*innen, aber auch Opfer, darin eine subjektiv vermeintlich geringe Gewichtung der konkret inkriminierten Übergriffe durch die Strafverfolgungsbehörden erkennen. Dies kann künftigen Eskalationen Vorschub leisten. Um derartige kontraproduktive Wirkungen zu vermeiden, sollte von einem Vorgehen nach § 192 StPO nur restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Obwohl der Erlass ausdrücklich einen restriktiven Umgang mit solchen Einstellungen im Strafverfahren gemäß § 192 StPO bei häuslicher Gewalt vorsieht, wird er in der Praxis selten berücksichtigt.

⁸⁹ Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 12.

Eine Teileinstellung kann bewirken, dass das Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO, siehe Reformvorschlag [2.2.2](#), vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Dies bedeutet für das Opfer, dass es zB keinen Anspruch auf psychosoziale oder juristische Prozessbegleitung, kein Recht auf gesonderte Vernehmung, kein Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit, kein Recht, über Haftentlassung des Täters informiert zu werden, keine Akteneinsicht sowie keine Möglichkeit hat, privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Fallbeispiel 1:

Frau A erstattete Anzeige, weil ihr Ex-Partner sie und ihren neuen Lebensgefährten mit dem Umbringen bedrohte. Kurze Zeit später kam es zu einem Mordversuch gegenüber dem neuen Lebensgefährten, den Frau A als Zeugin miterleben musste. In der Folge wurde gegen den Ex-Partner Anklage wegen Mordversuchs erhoben. Die gefährliche Drohung gegenüber Frau A wurde gemäß § 192 StPO eingestellt, wodurch Frau A den Opferstatus im Sinne des § 65 Z1 lit a StPO für das verbleibende Verfahren verlor. Somit galt Frau A nur noch als Zeugin im Strafverfahren und musste ohne Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung aussagen. Dies bedeutete unter anderem, dass sie kein Recht hatte, in der Hauptverhandlung schonend einvernommen zu werden.

Fallbeispiel 2:

Frau B lebt in einer Lebensgemeinschaft mit einem Beschuldigten, der gewerbsmäßig Suchtgifthandel gemäß § 28 SMG betreibt. Sie erlebt fortlaufend Gewalt durch ihren Lebenspartner und flüchtet schließlich in ein Frauenhaus. Nach einiger Zeit entschließt sich Frau B, Strafanzeige wegen fortgesetzter Gewaltausübung zu erstatten, und übergibt den Behörden umfassendes Beweismaterial zum Suchtgifthandel des Beschuldigten. Die beschuldigte Person wird zu einer mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, mehrere weitere beschuldigte Personen werden festgenommen, das Verfahren wegen § 107b StGB, in dem Frau B als Opfer geführt wird, wird jedoch gemäß § 192 StPO eingestellt.

Taten, die sich gegen Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO richten, sollten daher vom Anwendungsbereich des § 192 Abs 1 Z 1 StPO ausgenommen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 192 Abs 1 StPO

„(1) Von der Verfolgung einzelner Straftaten kann die Staatsanwaltschaft endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung absehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einstellen, wenn dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last liegen, **und sofern es sich um kein Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO handelt**, und

1. dies voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hat oder (...).“

2.16 Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar.

Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaftung unter Auferlegung gelinderer Mittel (zB Kontaktverbot) sind in Hochrisikofällen, in denen schwere Gewalt oder Tötung drohen, nicht ausreichend.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung der Untersuchungshaft vorliegen, sollte in Hochrisikofällen nicht die Möglichkeit bestehen, von der Verhängung der Untersuchungshaft gegen ein Gelöbnis iSd § 173 Abs 5 Z 3 StPO abzusehen. Zum effektiven Schutz von Opfern ist es dagegen in solchen Fällen notwendig, dass über hochgefährliche Personen die Untersuchungshaft verhängt wird.⁹⁰ Dazu ist es unerlässlich, dass die Behörden ausreichende Kenntnis über die besonderen Dynamiken bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben und diese Dynamiken in einer Gefährlichkeitsanalyse Berücksichtigung finden.⁹¹ Bei der Durchführung einer wissenschaftlich basierten Risikoeinschätzung sind Hochrisikofälle leichter und verlässlicher zu identifizieren. In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass derzeit weder Staatsanwaltschaft noch Exekutive österreichweit ein standardisiertes Gefährdungseinschätzungstool verwenden.

⁹⁰ Vgl dazu auch Austrian NGO-Shadow Report to GREVIO (2016) 10.

⁹¹ Third-party intervention in Kurt vs. Austria, Application no. 62903/15, Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs vom 03.02.2020 (einsehbar im Gewaltschutzzentrum Steiermark).

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30.08.2021 betreffend die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum verwiesen, wonach unter anderem zur Beurteilung der Haftfrage die umfassende Abklärung des Sachverhaltes notwendig ist.⁹²

Reformvorschlag

Ausschluss der Anwendung von § 173 Abs 5 Z 3 StPO in Hochrisikofällen, die auf Basis einer zwingend bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführenden Gefährdungsanalyse seitens Polizei und Staatsanwaltschaft identifiziert wurden.

2.17 Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

*Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Fortführungsanträge nach Einstellungen von Strafverfahren sollten vereinfacht werden. Damit wäre insbesondere für Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, die Antragstellung leichter zu bewältigen, zumal ein Fortführungsantrag für Opfer die einzige Möglichkeit darstellt, die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft zu bekämpfen.*⁹³

Die Einstellungsrate bei Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt ist gemäß den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren österreichweit sehr hoch.⁹⁴ Die geringe Verurteilungsquote bei Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird auch von GREVIO bemängelt.⁹⁵

Mitteilungen über Einstellungen werden nicht als eingeschriebene Sendungen zugestellt. Es kommt immer wieder dazu, dass Opfer keine bzw nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen. Eine Zustellung mittels RSa-Briefes ist erforderlich und würde auch für Gerichte und Staatsanwaltschaften die Nachvollziehbarkeit der erfolgten Zustellung ermöglichen.

Nach der Einstellung des Verfahrens haben Opfer die Möglichkeit, binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung einen Fortführungsantrag zu stellen (§ 195 Abs 2 StPO). Wurde das Opfer über die Einstellung nicht verständigt, weil die Verständigung entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht erfolgte oder der Einstellungsbeschluss aus unterschiedlichen Gründen nicht

⁹² Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674.

⁹³ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, 4125/A, 27. GP, [https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SN/277759/\(03.11.2025\)](https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SN/277759/(03.11.2025)).

⁹⁴ Siehe hierzu auch Haller/Zenz/Eberhardt, Institut für Konfliktforschung, Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt, 2021, 21.

⁹⁵ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, Rz 158 ff, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025).

beim Opfer angekommen ist, reicht die bestehende dreimonatige Frist ab der Einstellung des Verfahrens für die Einbringung eines Fortführungsantrags nicht in allen Fällen aus.

Auch die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag stellen für unvertretene Opfer eine Hürde dar. Zwar beseitigte das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024⁹⁶ die Voraussetzung, dass das Opfer im Fortführungsantrag die zur Beurteilung der fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu machen hat. Aber das Erfordernis, Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder erhebliche Bedenken iSd § 195 Abs 1 StPO abzuleiten sind, bleibt nach wie vor bestehen. Aufgrund fehlenden Fachwissens ist es Opfern kaum möglich, diese inhaltlichen Erfordernisse eines Fortführungsantrages zu erfüllen.

Für den Fall der Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags wird volljährigen Opfern die von ihnen zu leistende Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags in der Höhe von € 90,00 in Aussicht gestellt (vgl. § 196 Abs 2 StPO), weshalb aufgrund des Kostenrisikos von der Einbringung eines möglicherweise erfolgreichen Fortführungsantrags Abstand genommen werden könnte. Wenn Opfer prozessbegleitet werden, können diese Kosten im Rahmen der Prozessbegleitung übernommen werden und besteht daher kein Kostenrisiko.

Reformvorschlag

Änderung § 195 Abs 1 StPO

„(1) Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, hat das Gericht auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn

(...) 2. ~~erhebliche~~ Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden (...).“

Änderung und Streichung in § 195 Abs 2 StPO

„(2) Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung (§ 194) oder im Fall eines fristgerecht eingebrachten Verlangens nach § 194 Abs. 2 nach Zustellung der Einstellungsbegründung **mittels RSA-Briefes**, wurde jedoch das Opfer von der Einstellung nicht verständigt, innerhalb von ~~drei~~ **sechs** Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Der Antrag eines minderjährigen Opfers bedarf keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Der Antrag hat das

⁹⁶ In § 195 Abs 2 StPO entfiel im dritten Satz die Wendung „und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten“: BGBl I 2024/157.

Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten. Überdies sind die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 Abs. 1 sinngemäß.

Streichung in § 196 Abs 2 StPO

„(2) Anträge, die verspätet oder von einer nicht berechtigten Person eingebracht wurden, bereits rechtskräftig erledigt sind oder den Voraussetzungen des § 195 nicht entsprechen, hat das Gericht als unzulässig zurückzuweisen und im Übrigen in der Sache zu entscheiden. ~~Wird ein Antrag zurück- oder abgewiesen, so ist die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 90 Euro aufzutragen. Haben mehrere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag zur ungeteilten Hand. Minderjährigen Opfern und dem Rechtsschutzbeauftragten ist in keinem Fall ein Pauschalkostenbeitrag aufzuerlegen. § 391 gilt sinngemäß. (...)“.~~

2.18 Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

In bestimmten Fällen chronifizierter Gewaltbeziehungen (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung) sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Dasselbe sollte für Fälle sexualisierter Gewalt gelten, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können. Vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung soll dem Opfer ausreichend Zeit zur Stellungnahme gegeben werden.

2.18.1 Voraussetzungen

Seit der StGB-Novelle 2015 sind diversionelle Maßnahmen auch bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig. Generell ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ein diversionelles Vorgehen nur möglich, wenn die Schuld der beschuldigten Person als nicht schwer anzusehen ist (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch täterschuldbezogene Aspekte heranzuziehen.⁹⁷ Dennoch werden immer wieder schwere Fälle von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich gemäß § 204 StPO) erledigt.

⁹⁷ Vgl Eder-Rieder, Opferrechte² (2022) 43.

Dem GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht ist zu entnehmen, dass die häufige Anwendung diversioneller Maßnahmen und die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen die genannten Delikte betreffend Besorgnis hervorruft und die Gefahr besteht, dass ein Grundsatz der Istanbul-Konvention – die effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen – konterkariert wird.⁹⁸ Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ betont, dass bei Delikten im sozialen Nahraum ein diversionelles Vorgehen gemäß §§ 198 ff StPO abgewogen werden solle.⁹⁹

2.18.2 Gemeinnützige Leistungen und Geldbuße

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße.

Die Geldbuße schmälert unter Umständen das Familieneinkommen, zudem besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte sich nicht mit der Tat an sich auseinandersetzen muss. Es kann dadurch zu einer Bagatellisierung kommen und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führen kann.¹⁰⁰

2.18.3 Tatausgleich

Ein Tatausgleich ist bei Sachverhalten in Zusammenhang mit chronifizierten Gewaltbeziehungen (zB fortgesetzte Gewaltausübung), bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung) und sexualisierter Gewalt häufig als problematisch anzusehen, nicht zuletzt, da er auch in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt wird.

Eine chronische Gewaltbeziehung schafft in der Regel ungleiche Machtverhältnisse. Daher besteht das Risiko, dass das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken kann.

Auch die „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“ (GREVIO) machte in ihrem Evaluierungsbericht auf die Problematik von Tatausgleichen anstelle von Gerichtsverfahren aufmerksam und empfiehlt der österreichischen Regierung, dringend dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird.¹⁰¹ Im zweiten GREVIO-Bericht 2024 betreffend Österreich

⁹⁸ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, Rz 163,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025); vgl hierzu auch die Feststellungen im GREVIO-Bericht 2024, Rz 126 ff, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

⁹⁹ Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 12.

¹⁰⁰ Vgl *Jurtela*, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007) 95.

¹⁰¹ Vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, Rz 166 ff, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025).

empfiehlt das Gremium der österreichischen Regierung, die Angehörigen sämtlicher in Strafverfahren involvierten Berufsgruppen hinsichtlich des Machtungleichgewichts in von Gewalt geprägten Beziehungen auch weiterhin zu sensibilisieren, damit sie dies bei der Beurteilung, ob sie für einen Fall von Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vorschlagen wollen, berücksichtigen können.¹⁰²

2.18.4 Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die diversionelle Erledigung bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist ungeeignet.

Derzeit ist bei derartigen strafbaren Handlungen die Möglichkeit der diversionellen Erledigung gemäß § 198 Abs 3 StPO nur beschränkt auf Delikte, die mit einer Strafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind. Ein diversionelles Vorgehen bei sexualisierter Gewalt sollte generell ausgeschlossen sein.¹⁰³

2.18.5 Stellungnahme des Opfers

Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, kommt nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum zur Anwendung.

Opfer haben das Recht zur Stellungnahme, „soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist. In der Beantwortung einer Anfrage an das (damalige) Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO jedenfalls, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. Diesbezüglich wäre eine klarere Formulierung im Gesetzestext wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum Anwendung finden. Dies erscheint im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender

¹⁰² GREVIO-Bericht 2024, Rz 133, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

¹⁰³ Die Tatsache, dass in Fällen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ein Tausch in Frage kommt, wird von GREVIO für besorgniserregend gehalten. Vgl. GREVIO-Bericht 2024, Rz 129, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht.¹⁰⁴ Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden. Der oben erwähnte Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu Delikten im sozialen Nahraum weist auf die Verständigungspflichten gegenüber dem Opfer nach § 206 Abs 2 StPO ausdrücklich hin.¹⁰⁵

Fallbeispiel 1: Frau A erstattete Anzeige wegen § 83 StGB und nahm Prozessbegleitung in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde dem Beschuldigten die diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Als Diversionsmaßnahme wurde dabei die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gewählt. Weder Frau A noch der juristische Prozessbegleiter wurden hiervon verständigt. Auf Nachfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung stattgefunden habe. Erst nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen erfolge der endgültige Rücktritt und werde zu diesem Zeitpunkt dem Opfer die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Frau B erstattete Anzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen wiederkehrender Drohungen mit Gewalt und wegen der über eineinhalb Jahre regelmäßig stattgefundenen körperlichen Übergriffe. Im Zuge seiner Einvernahme gab der ehemalige Partner von Frau B die wiederholten gewalttätigen Übergriffe zu, wobei er jedoch keinerlei Einsicht hinsichtlich seines Verhaltens zeigte. Das Verfahren wurde in weiterer Folge bezüglich der gefährlichen Drohung eingestellt. Hinsichtlich der vom Beschuldigten zugegebenen fortgesetzten Gewaltausübung unterbreitete die Staatsanwaltschaft ihm ein Diversionsangebot, nämlich die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von € 500,--. Frau B wurde hiervon nicht informiert und ihr damit auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu dem geplanten diversionellen Vorgehen zu äußern. Für Frau B war das Ergebnis des Verfahrens enttäuschend, da dem Beschuldigten trotz fehlender Schuldeinsicht eine Diversion angeboten worden war. Frau B hatte zudem auch keine Möglichkeit, ihre Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

Die Rechtslage vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 ermöglichte das Recht der Stellungnahme neben Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO auch „Opfern von Gewalt in Wohnungen“. Somit war der bereits erfolgte Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG nicht vorausgesetzt und das Recht zur Stellungnahme auch Opfern zugänglich, die Gewalt in Wohnungen

¹⁰⁴ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

¹⁰⁵ Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 13.

erlebt hatten, obwohl noch kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden war. Nach derzeitiger Rechtslage ist Opfern gemäß § 206 Abs 1 StPO jedenfalls im Falle eines ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbots zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderung der Formulierung durch das Gewaltschutzgesetz 2019 könnte bei enger Auslegung eine Einschränkung bedeuten.

2.18.6 Absehen von einer nachträglichen Fortsetzung des Strafverfahrens

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.

§ 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer das Absehen von der nachträglichen Fortsetzung erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder die nachträgliche Fortsetzung ist „nach den Umständen nicht geboten“.

Reformvorschlag

Ergänzung § 198 Abs 2 Z 1 StPO

„(...) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
(...) 1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe, **in Fällen häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB) nicht mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe** bedroht ist, (...)“

Streichung in § 198 Abs 3 StPO

„(...) Im Übrigen ist ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ausgeschlossen, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt. ~~die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.~~“

Ergänzung § 198 Abs 3 StPO

„(...) Weiters ist ein Vorgehen nach den §§ 200 bis 202 StPO in Fällen häuslicher Gewalt iSd § 74 Abs 1 Z 5a StGB¹⁰⁶ ausgeschlossen.“

¹⁰⁶ Siehe zu § 74 Abs 1 Z 5a StGB Reformvorschlag [1.5](#).

Streichung des ersten Satzes des § 205 Abs 3 StPO

~~„(...) Von der Fortsetzung des Verfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn dies in den Fällen des Abs. 2 Z 1 aus besonderen Gründen vertretbar erscheint, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 nach den Umständen nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. (...)“~~

Ergänzung § 206 StPO

„(1) (...) Jedenfalls sind Opfer unverzüglich im Sinne von § 70 Abs. 1 über ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.**“

2.19 Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und gemäß § 66a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO, haben das ausdrücklich normierte Recht auf schonende Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Auch die Hinterbliebenen von Menschen, die einem Tötungsdelikt zum Opfer gefallen sind, sind psychisch enorm belastet und sollten deshalb so schonend wie möglich vom Gericht einvernommen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 250 StPO

„(...) (3) Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a **und lit b** sowie besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; (...)“

2.20 Opferverständigung im Kontext des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung gemäß § 434g Abs 7 StPO

Eine Opferverständigung erfolgt nach amtswegiger gerichtlicher Prüfung, wenn eine Bedingung festgelegt wird, welche die Interessen des Opfers „unmittelbar berührt“. Nur dann ist das Opfer über deren Inhalt und Bedeutung zu verständigen.

Diese Formulierung in § 434g Abs 7 StPO ist unklar und sehr allgemein gehalten, auch die Erläuterungen¹⁰⁷ führen dazu nichts Näheres aus.

Als Beispiele für derartige Bedingungen wird in den Erläuterungen¹⁰⁸ unter anderem auf die Bestimmungen in § 157c Abs 2 Z 3 StVG (eine bestimmte Wohnung oder bestimmte Orte sowie einen bestimmten Umgang – vor allem den Kontakt zu gefährdeten Personen – zu meiden) verwiesen.

Es reicht aus Opfersicht nicht aus, dass lediglich im Fall der „unmittelbaren“ Berührung von Opferinteressen über Inhalt und Bedeutung der Bedingungen zu informieren ist (zB sich alkoholischer Getränke zu enthalten), weil das Opfer in jedem Fall von Bedingungen wissen muss, die seine Interessen berühren, schon allein deshalb, um Verstöße melden zu können (vgl Reformvorschlag Punkt 3.7.3).

Reformvorschlag

Änderung § 434g StPO

„(7) Wird eine Bedingung festgelegt, die die Interessen des Opfers unmittelbar berührt, so ist das Opfer über deren Inhalt und ihre Bedeutung zu verständigen.“

¹⁰⁷ ErlRV 1789 d. B. (XXVII. GP), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01789/index.shtml (03.11.2025).

¹⁰⁸ ErlRV 1789 d. B. (XXVII. GP), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01789/index.shtml (03.11.2025).

3 STRAFVOLLZUGSGESETZ

3.1 Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG

Wenn das Gericht erwachsenen Personen einen Haftaufschub gewährt, kann ihnen nach aktueller Gesetzeslage keine Bewährungshilfe aufgetragen werden.

Soweit dies zur individuellen Verbrechensvorbeugung zweckmäßig oder notwendig ist, hat das Gericht Bewährungshilfe anzuordnen, wenn die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist (auf das Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt des anstehenden Vollzugs kommt es nicht an) nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG oder § 52 JGG für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird (vgl § 6 StVG iVm § 50 Abs 1 letzter Satz StGB).¹⁰⁹ Bei Haftaufschub steht Bewährungshilfe demnach nur jenen Personen unter engen Voraussetzungen zu, die die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen haben.

Bewilligt das Gericht einen Aufschub gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG, so hat es der verurteilten Person Weisungen zu erteilen, wenn dies geboten ist, sie vor einem Rückfall zu bewahren (§ 6 Abs 3 StVG). Die Folge ist, dass nur dann Weisungen gemäß § 6 Abs 3 StVG erteilt werden können, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt (§ 6 Abs 1 Z 2 StVG).

Angeregt wird, dass in allen Fällen von Haftaufschub Bewährungshilfe aufgetragen und Weisungen erteilt werden können und demzufolge Änderungen in § 6 StVG sowie in § 50 StGB vorgenommen werden. Darüber hinaus wird auch eine Änderung des § 6 Abs 4 StVG dahingehend angeregt, dass ein weiterer Widerrufsgrund für den Haftaufschub normiert wird.

Reformvorschlag

Änderung § 6 Abs 3 und 4 StVG

„(3) Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges ~~gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a~~, so hat es dem Verurteilten **Bewährungshilfe (§ 50 StGB) und** Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt **oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht; (...)**“

¹⁰⁹ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 StVG Rz 31.

Streichung in § 50 Abs 1 StGB

„Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen und Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, ~~die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird. (...)~~“

Als problematisch wird weiters erachtet, dass Opfer nach derzeitiger Rechtslage nicht davon verständigt werden, wenn der verurteilten Person ein Haftaufschub iSd § 6 StVG gewährt wurde.

Opfer erfahren auch nicht, ob der verurteilten Person im Rahmen des Haftaufschubs Weisungen gemäß § 51 StGB aufgetragen wurden bzw um welche Weisungen es sich handelt. Diese Verständigung braucht es aus Sicherheitsgründen, damit Opfer bei Verstößen gegen Weisungen reagieren können. Ein derartiges Verständigungsrecht bei Weisungen, die zum Schutz des Opfers erteilt wurden, ist in Bezug auf die Entlassung bereits im Gesetz enthalten (vgl § 149 Abs 5 StVG) und wird bezüglich Haftaufschub ebenfalls angeregt.

Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 5 neu StVG

„(5) Von einem Haftaufschub einschließlich allfälliger zum Schutz des Opfers (§ 65 Z 1 StPO) erteilter Weisungen ist das Opfer unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. (...)“

Auch bei Weisungen, die im Zuge eines Haftaufschubs erteilt wurden, ist es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde vom Gericht von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und über Verstöße an das Gericht zu berichten hat.¹¹⁰

¹¹⁰ Vgl dazu auch Punkt 3.5 bezüglich Weisungen bei bedingter Entlassung.

Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 6 neu StVG

„(6) Vom Haftaufschub und von den gemäß Abs. 3 erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten zu verständigen. Die Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“

3.2 Verständigungsrecht bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet sie oft schwer.

Reformvorschlag

Angeregt wird daher die Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf den Haftaufschub wird auf den Vorschlag in Punkt [3.1](#) verwiesen.

3.3 Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strafhaft von Amts wegen

Opfer müssen derzeit einen Antrag auf Information von der Flucht und Wiederergreifung einer geflohenen Person stellen, damit sie in einem derartigen Fall verständigt werden.

Von der Flucht aus der Strafhaft sollte das Opfer (wie bei der Untersuchungshaft) von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention¹¹¹ verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht der verurteilten Person nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenszerstörendes Bild vom Strafvollzug. Darüber hinaus ist es für die Justiz ein zusätzlicher

¹¹¹ BGBl III 2014/164.

Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Strafhaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Reformvorschlag

Ergänzung § 106 Abs 5 neu StVG

„(5) Die Anstaltsleitung hat unverzüglich von Amts wegen das Opfer (§ 65 Z 1 StPO) über eine Flucht und Wiedereinbringung des Strafgefangenen zu verständigen.“

3.4 Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen und Unterbrechung der Freiheitsstrafe

*Gewaltbetroffene leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeug*innen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person, haben berechnete Ängste vor deren Entlassung und jedem Ausgang.*

Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention¹¹² verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung der verurteilten Person unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung rechtzeitig vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt.

§ 149 Abs 5 StVG sieht bloß eine unverzügliche Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen (im Rahmen des Entlassungsvollzugs gemäß § 145 StVG) und der bevorstehenden oder bereits erfolgten Entlassung der strafgefangenen Person vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom *ersten* unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang das Opfer bedroht oder ihm neuerlich Gewalt angetan wird, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung *nach* erfolgter Entlassung der strafgefangenen Person konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Dem Opfer sollten zumindest 48 Stunden Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Gesetzlich ist nicht klar definiert, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung iSd § 149 Abs 5 StVG zu richten ist. Ausdrücklich geregelt ist nur, dass die Anstaltsleitung die Verständigung

¹¹² Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

vorzunehmen hat. Eine gesetzliche Klarstellung, dass der Antrag an die Anstaltsleitung zu stellen ist, wäre wünschenswert.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

Reformvorschlag

Änderung § 149 Abs 5 StVG

„(5) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies **bei der Anstaltsleitung** beantragt hat, ist es **zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren** unbewachten Verlassen und der bevorstehenden ~~oder erfolgten~~ Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. (...)“

Änderung § 99 Abs 5 StVG

(5) Die Entscheidung über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu. Wird die Unterbrechung widerrufen, hat der Anstaltsleiter zugleich die sofortige Vorführung zu veranlassen. Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung über die Unterbrechung und ihren Widerruf eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen. Soweit dies nach der Person des Strafgefangenen und seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten und sind nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit in der Anstalt angemessene, technisch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht anzuordnen. **Opfer (§ 65 Z1) sind von der Anstaltsleitung von der Unterbrechung einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Auflagen und Bedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen.**

3.5 Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Strafhaft und bei Aus- und Freigängen restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie¹¹³ sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot in Form einer strafrechtlichen Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Polizei von solchen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten. Bei einem Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot wird eine Handlungsmöglichkeit der Polizei für notwendig erachtet, dies auch, wenn es um Verstöße gegen ein Annäherungsverbot an das Opfer geht.

Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person wäre es erforderlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können.¹¹⁴

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es daher wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung jener Weisungen verständigt wird, die sie mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (iSd § 50 SPG) durchsetzen kann, und dass sie bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon zu berichten hat.¹¹⁵

Reformvorschlag

1. Ergänzung von **§§ 99, 99a, 126 und 147 StVG** und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die **Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB zu beantragen**.

¹¹³ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (03.11.2025).

¹¹⁴ Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt **1.3.4** betreffend vorgeschlagene Änderung des § 51 StGB.

¹¹⁵ Siehe Reformvorschlag Punkt **1.3.4**.

2. Ergänzung § 149 Abs 4 StVG

„(4) Vor der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen **und über die erteilten Weisungen (§ 51 StGB) zu informieren. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten. (...)**“

3. Ergänzung § 51 Abs 2a neu StGB¹¹⁶

„(2a) Wird eine Weisung zum Schutz eines Opfers gemäß § 65 Z 1 StPO ausgesprochen, die ein Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten, ein Kontaktverbot oder ein Annäherungsverbot zu dem/zum (wenn Veränderung, dann auch vorne bei RV 1.3.4) Opfer umfasst, ist die Sicherheitsbehörde vom zuständigen Gericht in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“

4. Im Kontext des Entlassungsvollzugs wird darüber hinaus angeregt, die Wortwahl des § 144 StVG, demzufolge die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und „fürsorgerisch“ zu betreuen sind, zu überdenken und **eine zeitgemäße Formulierung für die Art der Betreuung während des Entlassungsvollzugs zu wählen**. Die in diesem Begriff beinhaltete paternalistische Komponente führte auch in anderen Rechtsbereichen (zB Kinder- und Jugendhilfe, deren Tätigkeiten lange unter dem Titel der „Fürsorge“ firmierten) zur Aufnahme neuer Termini in das Gesetz.

¹¹⁶ Siehe Reformvorschlag Punkt 1.3.4.

3.6 Elektronisch überwachter Hausarrest

3.6.1 Bewilligung bei Sexualdelikten

Erfolgte eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB, kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (Verbüßen der Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in § 156c Abs 1a StVG ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, der geschlechtlichen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person. Der mit der StGB-Novelle 2015¹¹⁷ eingeführte § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) sollte ebenfalls von der strengeren Voraussetzung zur Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Dasselbe gilt für wiederholte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität, die im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung begangen werden (§ 107b Abs 3a Z 3 StGB¹¹⁸). Das Fehlen dieser Bestimmung in § 156c Abs 1a StVG sollte 2019 mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (166/ME XXXVI. GP¹¹⁹), saniert werden. Jedoch trat der Gesetzesentwurf nicht in Kraft, weshalb dieser Reformvorschlag aufrechterhalten wird.

Reformvorschlag

Ergänzung § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 3a Z 3 StGB, § 205a StGB.

¹¹⁷ BGBl I 2015/112.

¹¹⁸ In Kraft getreten mit Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105.

¹¹⁹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/ME/166> (03.11.2025).

3.6.2 Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests

§ 156d Abs 2 StVG sieht vor, dass der strafgefangenen Person, der elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt wurde, nur „erforderlichenfalls“ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person zu gewähren ist.

Strafgefangenen Personen im elektronisch überwachten Hausarrest sollte jedenfalls eine sozialarbeiterische Betreuung gewährt werden, wobei der jeweils konkrete Umfang der Betreuung auf Grund der fachlichen Einschätzung der Sozialarbeiter*innen individuell zu bestimmen wäre.

Reformvorschlag

Streichung in **§ 156d Abs 2 StVG**

„(2) (...) und ihm ~~erforderlichenfalls~~ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person (...) zu gewähren. (...)“.

3.6.3 Äußerungsrecht

Bislang ist nur Personen, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden und eine Verständigung nach § 149 Abs 5 StVG beantragt haben, gemäß § 156d Abs 3 StVG Gelegenheit zur Äußerung zum Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests zu geben, dies unbeschadet des § 156c Abs 1 Z 3 StVG (im gemeinsamen Haushalt lebend). Diese Opfer sind von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen und haben für die Wahrnehmung dieser Antrags- und Anhörungsrechte Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs 2 StPO.

Die Situation des Opfers, das auf die verurteilte Person trifft, welche die Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßt, ist vergleichbar mit jener eines Opfers, das unerwartet der verurteilten Person begegnet, die aus der Strafhaft entlassen wurde bzw die Justizanstalt unbewacht verlassen darf. Eine solche unerwartete Begegnung kann zu Angst, Ohnmachtsgefühlen oder Panik auf Seiten des Opfers führen und eine Retraumatisierung auslösen.

Es wird angeregt, das Äußerungs- und Verständigungsrecht des § 156d StVG auf alle Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO auszudehnen. Dies würde bedeuten, dass Opfer vom Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrestes verständigt werden, sich dazu äußern können und im Anschluss daran von der Bewilligung oder Abweisung des Antrags in Kenntnis gesetzt werden, dies unter Inanspruchnahme der Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung (vgl in Bezug auf

Weisungen darüber hinaus auch Punkt 3.6.4). Damit wäre ein umfassender Opferschutz gewährleistet.

In der derzeit geltenden Fassung des § 156d Abs 3 letzter Satz StVG bedarf es in Bezug auf den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung eines Hinweises auf § 66b¹²⁰ (nicht § 66 Abs 2) StPO.

Reformvorschlag

Streichung § 156d Abs 3 StVG

~~(3) Wurde der Rechtsbrecher wegen einer im § 52a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlung verurteilt, so ist vor der Entscheidung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 Z 4 eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen. und einem Opfer einer solchen strafbaren Handlung, das eine Verständigung nach § 149 Abs. 5 beantragt hat, unbeschadet des § 156c Abs. 1 Z 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein solches Opfer ist von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen. Für die Wahrnehmung dieser Antrags- und Anhörungsrechte hat das Opfer einer im § 52a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlung Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 2 StPO.~~

Ergänzung § 156d Abs 3a neu StVG

„(3a) Opfern iSd § 65 Z 1 StPO, die eine Verständigung nach § 149 Abs 5 StVG beantragt haben, ist vor der Entscheidung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 Z 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein solches Opfer ist von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen. Für die Wahrnehmung dieser Antrags- und Anhörungsrechte haben Opfer iSd § 65 Z 1 StPO Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in sinngemäßer Anwendung des § 66b StPO.“

3.6.4 Weisungen

Auf Grund der Verweiskette in § 156b Abs 4 StVG iVm §§ 99, 147 StVG besteht die Möglichkeit, der strafgefangenen Person auch bei Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests Weisungen aufzuerlegen.

¹²⁰ Änderung durch das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG), BGBl I 2020/148.

Die Erteilung von Weisungen, beispielsweise in Form eines Kontaktverbots zum Opfer, ist aus Gründen des Opferschutzes essenziell. Damit wird gewährleistet, dass die strafgefangene Person auch im elektronisch überwachten Hausarrest keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen darf. Hält sie sich nicht an diese Auflagen, sollte ein Widerruf der Bewilligung des Hausarrests geprüft werden.

Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person ist es aber auch in diesem Kontext notwendig, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können. So sollte die Sicherheitsbehörde von der Erteilung von Weisungen betreffend ein Kontakt-, Annäherungs- oder Aufenthaltsverbot, das mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (iSd § 50 SPG) durchgesetzt werden kann, verständigt werden und bei Nicht-Einhaltung der Anstaltsleitung berichten müssen.¹²¹

Reformvorschlag

Ergänzung § 156d Abs 3 StVG,

- dass Opfer iSd 65 Z 1 StPO bei elektronisch überwachtem Hausarrest Weisungen oder die Anordnung von Bewährungshilfe iSd § 50 StGB beantragen können¹²²,
- dass die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Person zu verständigen und über die erteilten Weisungen zu informieren ist;
- dass die zuständige Sicherheitsbehörde bei einem Verstoß gegen eine Weisung betreffend ein Kontakt-, Annäherungs- oder Aufenthaltsverbot den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und der Anstaltsleitung, die die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten hat.

3.7 Änderungen des StVG durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022

Die folgenden Reformvorschläge betreffen den Maßnahmenvollzug, der mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 novelliert wurde.¹²³

¹²¹ Vgl hierzu auch die Reformvorschläge in Punkt 1.3.4 und Punkt 3.5.

¹²² Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt 1.3.1.

¹²³ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren 2022, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SN/276280/> (03.11.2025); Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren 2021, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_109918/index.shtml (03.11.2025).

3.7.1 Opferrechte im Kontext des Maßnahmenvollzugs

Auf die Position von Personen, die Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO der im Sinn des StVG betroffenen Person im Strafverfahren sind, wurde in der Reform des StVG kaum Bedacht genommen. „Gefährdete Personen“ kommen nur einmal, konkret in § 157c Abs 2 Z 3 StVG in Bezug auf das vorläufige Absehen vom Vollzug, vor.

Diesbezüglich sieht § 434g StPO, demzufolge das Gericht amtswegig zu prüfen hat, ob vom Vollzug der Unterbringung nach § 157a StVG durch Festlegung von Bedingungen und Anordnung von Bewährungshilfe iSd § 157b StVG vorläufig abzusehen ist, vor, dass Opfer über Inhalt und Bedeutung dieser Bedingungen, die ihre Interessen unmittelbar berühren, zu verständigen sind. Sonstige Antrags- und Verständigungsrechte von Opfern hinsichtlich der in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebrachten gefährdenden Personen wurden mit der Reform nicht festgelegt.

Die Angst, der gefährdenden Person zu begegnen, belastet Opfer häufig schwer. Opfer von Gewalttaten brauchen ein Wissen darüber, wann, wo und wie lange die betroffene Person untergebracht wird. Es hat dies mit dem existentiellen Bedürfnis nach Sicherheit in seiner objektiven wie auch subjektiven Dimension zu tun. Neben der wichtigen Sanierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich untergebrachter Personen hätte auch die Perspektive der durch die Straftat gefährdeten Personen in der Novelle berücksichtigt und damit der Opferschutz auf der Ebene des Strafvollzugs gestärkt werden müssen.

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung bzw Ausspruch einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme meist keine Informationen über Zeit und Ort des Haftantritts bzw der Unterbringung. Auch bezüglich Entlassung, Ausgängen oder Freigängen ist die Rechtslage aus Opfersicht ungenügend. Dieses Faktum kann mit einem hohen Maß an Verunsicherung und Angst beim Opfer einhergehen, einer Problematik, die durch gesetzlich geregelte Verständigungsrechte hinsichtlich des Beginns und Orts einer strafrechtlichen Unterbringung bzw alternativer Maßnahmen, wenn die Unterbringung nicht vorgenommen wird, gelöst werden könnte.

Bezüglich der aus Sicht des Bundesverbandes in diesem Bereich nötigen Reformen wird auch auf die Reformvorschläge Punkte [3.2](#) bis [3.5](#) und die dort vorgeschlagenen Verständigungsrechte hingewiesen.

3.7.2 Verständigungsrecht bei vorläufigem Absehen von der Unterbringung und den festgesetzten Bedingungen sowie bei Widerruf und Unterbrechung des Vollzugs

Wird im Strafverfahren vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung unter Bedingungen vorläufig abgesehen oder der Vollzug unterbrochen, erfahren dies Opfer mangels einer gesetzlichen Verständigungspflicht nicht. Sie sind entgegen den Tatsachen womöglich im festen Glauben, dass die sie gefährdende Person untergebracht ist.

Es braucht daher eine allgemeine Verständigungspflicht des erkennenden Gerichts iSd § 157a Abs 2 StVG, um Opfer im Strafverfahren vom vorläufigen Absehen des Vollzugs einer strafrechtlichen Unterbringung sowie den Bedingungen, unter denen vorläufig vom Vollzug abgesehen wurde und weiters von einer Unterbrechung iSd § 166 iVm § 99 StVG¹²⁴ zu informieren. Dies gilt ebenso für den Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug sowie den Zeitpunkt und Ort der daraufhin erfolgten strafrechtlichen Unterbringung.

Reformvorschlag

Ergänzung § 157a Abs 7 neu StVG

„(7) Opfer iSd § 65 Z 1 StPO sind vom Gericht über das vorläufige Absehen vom Vollzug und über jene Bedingungen iSd Abs 3, die ihre Interessen berühren, zu verständigen.“

Ergänzung § 157f StVG

„Das Gericht hat das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die strafrechtliche Unterbringung vollziehen zu lassen, wenn die festgesetzten Bedingungen in erheblichem Maße nicht eingehalten werden oder sich – insbesondere weil sich der Gesundheitszustand des Betroffenen verschlechtert hat – als unzureichend erweisen und auch durch eine Änderung und Ergänzung der Bedingungen (§ 157b Abs. 3) nicht erreicht werden kann, dass außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums der Gefahr, derentwegen die strafrechtliche Unterbringung angeordnet wurde, hinreichend entgegengewirkt wird.
Opfer iSd § 65 Z 1 StPO sind vom Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug sowie vom Unterbringungsort und dem Zeitpunkt der Unterbringung vom Gericht zu verständigen.“

Ergänzung § 166 Z 3 neu StVG

¹²⁴ Vgl hierzu auch Punkt 3.4.

„3. Opfer (§ 65 Z1) sind von der Anstaltsleitung von der Unterbrechung einschließlich allfälliger zum Schutz des Opfers erteilter Auflagen und Bedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu verständigen.“

3.7.3 Antragsrecht bezüglich Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe

Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Bedingungen oder Bewährungshilfe anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.¹²⁵ Gemäß § 434g StPO ist das Opfer nur dann, wenn die Opferinteressen durch eine Bedingung unmittelbar berührt sind, über den Inhalt dieser Bedingung zu verständigen.

Im Beziehungskontext greifen besondere Gewaltdynamiken, die sich von Dynamiken zwischen Fremdtäter*innen und deren Opfern deutlich unterscheiden. Das macht es notwendig, bei der Betrachtung der Folgen von Bedingungen für Opfer häuslicher Gewalt Rücksicht auf diese besondere Konstellation zu nehmen und diesen Umstand in die Festlegung der Bedingungen mit einzubeziehen. So muss beispielsweise darauf geachtet werden, dass gefährdende Personen nicht die Möglichkeit erhalten, manipulativ auf Opfer, deren Lebenssituation sie aus einem früheren Zusammenleben gut kennen, einzuwirken. Es reicht aus Opfersicht nicht, wenn das Opfer lediglich, wie es § 434g StPO vorsieht, in den Fällen informiert wird, in denen eine der betroffenen Person auferlegte Bedingung die Interessen des Opfers „unmittelbar“ berührt, zumal auch diese Formulierung unklar und sehr allgemein gehalten ist. Opfer sollten deshalb nicht nur von der Festlegung einer Bedingung verständigt werden, wenn sie davon unmittelbar berührt sind. Sie sollten darüberhinausgehend auch das Recht haben, Bedingungen, angepasst an ihre Lebensrealität, zu beantragen.

Hinsichtlich § 157b Abs 3 StVG ist denkbar, dass Opfer besorgniserregende Umstände (zB neuerliche bedrohliche Kontaktaufnahmen seitens der betroffenen Person) dem Gericht melden und dies Anlass für die Änderung oder Aufhebung von Bedingungen sein könnte, um einer Tatbegehung entgegenzuwirken. Solche Meldungen könnten letztlich sogar zu einem Widerruf iSd § 157f StVG führen.

Opfer im obigen Sinn sollten daher auch ein Antragsrecht in Bezug auf Änderungen der sie berührenden Bedingungen haben (§§ 157b Abs 3, 157c Abs 6 StVG).

¹²⁵ Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt [1.3.1](#).

Reformvorschlag

Ergänzung § 157b Abs 4 neu StVG

„(4) Opfer iSd § 65 Z 1 StPO haben das Recht, Bedingungen sowie die Anordnung von Bewährungshilfe zu beantragen. Sie haben weiters das Recht, eine Änderung der sie berührenden Bedingungen zu beantragen.“

Darüber hinaus sollte ein Anhörungsrecht für Opfer in jenen Fällen normiert werden, in denen diese von einer Bedingung iSd § 157c Abs 2 StVG, die abgeändert oder aufgehoben werden soll, berührt sind (zB durch ein Aufenthalts- oder Kontaktverbot) (§ 157j Abs 2 StVG).

Reformvorschlag

Ergänzung § 157j Abs 2 StVG

„(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft, der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter und der Bewährungshelfer zu hören. Opfer iSd § 65 Z 1 StPO haben das Recht, vor der Entscheidung des Gerichts gehört zu werden, wenn sie von der Änderung oder Aufhebung einer Bedingung berührt sind.“

3.7.4 Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug

Laut § 157c Abs 2 Z 3 StVG kann aufgetragen werden, einen bestimmten Umgang, insbesondere den Kontakt zu gefährdeten Personen, zu meiden. Die in § 157c StVG genannten Bedingungen beinhalten kein Annäherungsverbot an die gefährdete Person.

Es wird empfohlen, Abs 2 Z 3 um ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person (idealerweise im Umkreis von 100 Metern, wie es auch § 38a Abs 1 2. Satz SPG vorsieht) zu erweitern. § 157c Abs 2 StVG ist zwar als demonstrative Aufzählung zu verstehen (arg „insbesondere“), jedoch ist der Ausspruch einer derartigen Bedingung wahrscheinlicher, wenn diese Möglichkeit explizit im Gesetz festgehalten ist.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 157c Abs 2 Z 3 StVG

„(...) 3. eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang, insbesondere den Kontakt zu gefährdeten Personen, sowie die Annäherung an gefährdete Personen im Umkreis von 100 Metern, zu meiden; (...)“

3.7.5 Opferschutzorientierung einer Behandlung iSd § 157 Abs 3 StVG

Gemäß § 157c Abs 3 StVG kann eine betroffene Person mit ihrer Einwilligung beauftragt werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen, einer klinisch-psychologischen oder psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Hierzu ist festzuhalten, dass jede psychologische oder therapeutische Behandlung, die der betroffenen Person aufgetragen wird, unter dem Gesichtspunkt der Opferschutzorientierung¹²⁶ durchgeführt werden sollte.

3.7.6 Ausführungen zur Krisenintervention iSd § 157g StVG

Der Begriff Krisenintervention scheint im gegebenen Kontext nicht richtig gewählt zu sein.

Der Terminus Krisenintervention meint die unmittelbare psychosoziale Unterstützung von Personen nach traumatischen Ereignissen durch multi-professionell zusammengesetzte Teams, die auf die Wiedergewinnung von Handlungsfähigkeit und Normalität abzielt und nicht nur auf die psychischen, sondern auch auf die sozialen Bedürfnisse von Betroffenen fokussiert.¹²⁷ Unter traumatischen Krisen versteht man eine Krise, die durch den Tod, drohenden Tod oder eine schwere Verletzung oder Erkrankung naher Bezugspersonen ausgelöst wurde bzw das Miterleben von Tod, drohendem Tod oder schwerer Verletzung oder Erkrankung anderer Personen, sowie die eigene schwere Verletzung oder Erkrankung oder Lebensgefährdung.¹²⁸

Im gegenständlichen Kontext geht es jedoch um jene Situation, in der aufgrund bestimmter Umstände von der betroffenen Person die aufgetragenen Bedingungen nicht eingehalten werden können oder sich diese, womöglich aufgrund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, als nicht ausreichend erweisen. Natürlich könnte ein besonders belastendes Ereignis im Hintergrund dieser Entwicklung stehen. Dies muss aber nicht der Fall sein, es könnte genauso ein gesundheitlicher oder sonstiger Aspekt die Veränderung im Zustand der betroffenen Person bewirken. Wenn von einer Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug anstelle eines Widerrufs durch eine vorübergehend in Vollzug gesetzte strafrechtliche Unterbringung im Ausmaß von bis zu drei Monaten (§ 157g Abs 1 StVG) bzw sogar bis zu sechs Monaten (§ 157h Abs 1 StVG) die Rede ist, kann auch in der zeitlichen Dimension nicht mehr von einer Krisenintervention gesprochen werden.

¹²⁶ Siehe Reformvorschlag Punkt **1.3.2.**

¹²⁷ Juen/Kratzer (Hrsg), Krisenintervention und Notfallpsychologie - Ein Handbuch für KriseninterventionsmitarbeiterInnen und psychosoziale Fachkräfte, 2012, 13.

¹²⁸ Juen/Kratzer, Krisenintervention und Notfallpsychologie, 29; DSM IV, American Psychiatric Association 1994.

Reformvorschlag

Es wird empfohlen, eine Terminologie zu verwenden, die das Wesen dieses behördlichen Handelns adäquat beschreibt.

Im Zusammenhang mit der Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug und der vorübergehend in Vollzug gesetzten strafrechtlichen Unterbringung wird aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen darauf hingewiesen, dass **Opfer von der strafrechtlichen Unterbringung und vom Ort der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder in einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie in Kenntnis gesetzt werden sollten.**

3.7.7 Gefährdung des Opfers vor Festnahme iSd § 157k StVG

Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Opfer in der Situation zwischen der Entscheidung des Gerichts über eine Festnahme iSd § 157k Abs 1 StVG und der tatsächlichen Festnahme der betroffenen Person potenziell gefährdet ist (was sich aus dem bereits durchgeführten Strafverfahrensakt und eventuell darin enthaltenen Gefährdungseinschätzungen ergeben kann), braucht es eine unverzügliche Verständigung des Opfers, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können.

Reformvorschlag

Es wird angeregt, dass in diesem Fall ein Informationsfluss zwischen Gericht und Sicherheitsbehörde dazu führt, dass die **Sicherheitsbehörde eine Person nach Möglichkeit von einer Gefährdung zu verständigen hat, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevorsteht (§ 22 Abs 4 SPG).**

3.7.8 Änderungen im Jugendgerichtsgesetz aufgrund der Novelle 2023 zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022

Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 bestimmt in § 5 Z 6b JGG als lex specialis zu § 21 StGB, dass Anlasstaten im Geltungsbereich des JGG nur Delikte sein können, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von zehn Jahren bedroht sind. § 17b Abs 1 JGG idF des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 legte zudem eine absolute zeitliche Befristung einer strafrechtlichen Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Ausmaß von 15 Jahren fest. Diese letztgenannte Bestimmung wurde durch die Novelle 2023 des JGG¹²⁹ gestrichen und trat deshalb nicht, wie vorgesehen, mit 1.9.2023 in Kraft.

Stattdessen wurde § 17c JGG beschlossen und trat mit 1.9.2023 in Kraft. Diese Bestimmung besagt, dass bei einer Langzeitunterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 21 StGB von der Anstaltsleitung eine Fallkonferenz abzuhalten ist, wenn die strafrechtliche Unterbringung bereits seit zehn Jahren andauert. Zu dieser Fallkonferenz sind behandelnde Psychiater*innen, die Bewährungshilfe, die Vertretung von für die Nachbetreuung in Betracht kommenden Einrichtungen und, mit Zustimmung der betroffenen Person, auch Angehörige einzuladen. In der Fallkonferenz ist abzuklären, welche konkreten Maßnahmen festgelegt werden können, die jene Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll, soweit hintanhalten oder verringern, dass eine künftige bedingte Entlassung möglich wird. Solange die untergebrachte Person noch nicht entlassen wurde, ist eine derartige Fallkonferenz jedenfalls alle drei Jahre einzuberufen.

Mit der schließlich nicht in Kraft getretenen Regelung des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 wären aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Tatzeitpunkt Jugendliche und junge Erwachsene ebenso wie Erwachsene unbedingt zu entlassen gewesen, wenn sie nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes überhaupt nicht untergebracht hätten werden dürfen. Daraufhin wurden noch vor Inkrafttreten in Bezug auf das JGG medial Befürchtungen diskutiert, dass es ab 1.9.2023 zu gehäuft Entlassungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Maßnahmenvollzug kommen würde. Aufgrund der besonders strengen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach JGG wurde diese Zahl als relativ hoch eingeschätzt. Bedenken wurden auch dahingehend geäußert, dass die Rahmenbedingungen, entlassene Jugendliche und junge Erwachsenen außerhalb des Maßnahmenvollzugs professionell adäquat auffangen zu können, nicht gegeben sein würden. Die Regierung reagierte darauf sehr rasch mit der oben beschriebenen Novelle des JGG zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz. Die Konsequenz ist, dass zum Tatzeitpunkt Jugendliche und junge Erwachsene nicht unbedingt – wie Erwachsene in derselben

¹²⁹ BGBl I 2023/98.

Situation - entlassen werden können, sondern nur bedingt, und dass sogar alle bis 31.8.2023 ergangenen unbedingten Entlassungen für wirkungslos erklärt wurden, auch wenn die Entlassung bereits gemäß Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 erfolgt war (§ 63 Abs 17 JGG).¹³⁰

Reformvorschlag

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren möchte auf diese Ungleichbehandlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vergleich zu Erwachsenen hinweisen und **anregen, die dementsprechenden Regelungen im JGG einer eingehenden fachlichen Diskussion unter Beiziehung der in diesem Bereich tätigen Expertinnen und Experten zu unterziehen.**

¹³⁰ Siehe hierzu kritisch *Murschetz/Fritz*, (Unbedingte) Entlassungen strafrechtlich Untergebrachter aufgrund der Reformen des Maßnahmenvollzugs? Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 und seine Änderungen durch die Novelle 2023, *Journal für Strafrecht* 10 (2023) Heft 6, 485 ff (493 ff).

4 UNTERBRINGUNGSGESETZ

4.1 Berichts- und Verständigungspflichten im Zusammenhang mit einer Unterbringung und deren Aufhebung

Im Sinne eines umfassenden Opferschutzes sollte die in § 9 Abs 6 UbG¹³¹ verankerte Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die in § 39c Abs 4 UbG normierten Verständigungspflichten der Abteilungsleitung an die Sicherheitsdienststelle ausgedehnt und Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots oder der Erlassung einer einstweiligen Verfügung explizit genannt werden.

4.1.1 Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber der Anstaltsleitung

Gemäß § 9 Abs 6 UbG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in ihrem Bericht an die Abteilungsleitung über die Amtshandlung im Falle einer Gefährdung anderer auch anzuführen, ob gegebenenfalls ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c oder 382d EO erlassen wurde. Gemäß § 39c Abs 2 Z 2 UbG hat die Abteilungsleitung der Verständigung des Gerichts den Bericht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Amtshandlung nach § 9 Abs 6 UbG anzuschließen.

§ 39c Abs 4 UbG sieht vor, dass die Abteilungsleitung im Falle eines mitgeteilten Betretungs- und Annäherungsverbots oder einer einstweiligen Verfügung die vorführende oder nächste Sicherheitsdienststelle unverzüglich von dem Umstand zu verständigen hat, dass die betroffene Person nicht untergebracht wird. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, dass die Sicherheitsbehörde hierdurch besser in die Lage versetzt werden soll, die Einhaltung des erlassenen Verbots durch die (nicht untergebrachte) gefährdende Person zu überwachen.¹³²

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, in welchem Umfang die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Abteilungsleitung das Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbots oder einer Einstweiligen Verfügung bekannt zu geben haben.

Der Gesetzestext spricht lediglich davon, dass mitzuteilen ist, ob ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw eine einstweilige Verfügung erlassen wurde. Zumindest der Name der gefährdeten Person sollte an die Abteilungsleitung weitergegeben werden dürfen, da es beispielsweise im

¹³¹ BGBl I 2022/147.

¹³² Erl 1527 BlgNR 27. GP 39.

Rahmen einer Aufhebung der Unterbringung um die Einschätzung der Gefährlichkeit seitens der Abteilungsleitung gehen kann.

Abgesehen von Fällen mit Betretungs- und Annäherungsverbot bzw einstweiliger Verfügung werden Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO von der Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes derzeit nicht umfasst. Diese Lücke sollte geschlossen und die genannte Berichtspflicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO betrifft, unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen.

Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 6 neu UbG

„(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, in einem Bericht über die Amtshandlung die Gründe, die zur Annahme des Vorliegens einer psychischen Krankheit sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Gefährdung geführt haben, bei Gefährdung anderer, ob gegebenenfalls ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c oder 382d EO, RGBL. Nr. 79/1896, erlassen wurde, **sowie die Namen der darin genannten gefährdeten Personen**, die vorführende Sicherheitsdienststelle und die Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist, anzuführen. **Im Falle eines Strafverfahrens gegen die betroffene Person sind in dem Bericht über die Amtshandlung die Namen der Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO anzuführen.**“

4.1.2 Verständigungspflichten der Anstaltsleitung bei Unterbringung bzw Aufhebung gegenüber der Exekutive

Gemäß § 39c Abs 4 und 5 UbG und § 39d Abs 1 Z 1 UbG trifft die Abteilungsleitung in den oben genannten Fällen des § 9 Abs 6 UbG sowie im Falle der Annahme einer gegenwärtigen und erheblichen Fremdgefährdung eine Verständigungspflicht gegenüber der vorführenden Sicherheitsdienststelle, sofern eine Person nicht untergebracht oder die Unterbringung aufgehoben wird. Damit wird auch eine Verständigungspflicht über das Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbots oder einer einstweiligen Verfügung hinaus bei Vorliegen einer erheblichen und gegenwärtigen Fremdgefährdung begründet, was von den Gewaltschutzzentren begrüßt wird. Gefahrenmomente und Risikofaktoren, die von den Gewaltschutzzentren während des Betreuungsverlaufs in Bezug auf die gefährdete Person wahrgenommen werden, können in Form von Stellungnahmen an die Abteilungsleitung ergehen und von dieser im Rahmen der Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden.

Von der Aufhebung der Unterbringung hat die Abteilungsleitung gemäß § 39d Abs 1 Z 2 und 3 UbG auch dann die vorführende oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen, wenn bei Annahme einer ernstlichen und erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung die betroffene Person der Abteilung eigenmächtig fernbleibt bzw nicht freiwillig zurückkehrt. Nimmt die Abteilungsleitung an, dass die Voraussetzungen des § 39c Abs 5 UbG oder des § 3 UbG nicht mehr vorliegen, hat sie gemäß § 39d Abs 2 UbG auch hiervon die Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO (unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots oder der Erlassung einer Einstweiligen Verfügung) werden in § 39c Abs 4 UbG nicht genannt.

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren ist es wichtig, diese Lücke zu schließen und die genannte Verständigungspflicht an die Sicherheitsdienststelle auf jene Fälle auszudehnen, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO nach Erstattung einer Anzeige betrifft, unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen.

Reformvorschlag

Ergänzung § 39c Abs 4 UbG

„(4) Wenn einem Abteilungsleiter nach § 9 Abs 6 ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO mitgeteilt **oder im Namen von Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO im Fall eines laufenden Strafverfahrens gegen die betroffene Person bekanntgegeben** wurden, hat er die vorführende oder die nächste Sicherheitsdienststelle von dem Umstand, dass die betroffene Person nicht untergebracht wird, unverzüglich zu verständigen.“

4.1.3 Verständigungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber gefährdeten Personen

Das Gesetz sieht zwei unterschiedliche Verständigungswege vor, einerseits jenen der Polizei an die Krankenanstalt bei Vorliegen eines Gewaltkontextes (Betretungs- und Annäherungsverbot, Gewaltschutzverfügung, § 9 Abs 6 UbG, siehe Reformvorschlag Punkt [4.1.1](#)), andererseits jenen der Krankenanstalt an die Polizei bei Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung (§ 39c Abs 4 und Abs 5, § 39d Abs 2 UbG, siehe Reformvorschlag Punkt [4.1.2](#)).

Nicht vorgesehen ist eine direkte Verständigung gefährdeter Personen, wenn die gefährdende Person nicht untergebracht wird oder deren Unterbringung aufgehoben wird.

In den Erläuterungen zu § 39c Abs 5 UbG (also wenn die Krankenanstalt eine gegenwärtige und erhebliche Fremdgefährdung wahrnimmt und die Polizei unverzüglich von der Nicht-Unterbringung

oder Aufhebung der Unterbringung zu verständigen hat) wird zwar § 22 Abs 4 SPG genannt¹³³, wonach die Sicherheitsbehörde eine Person nach Möglichkeit von einer Gefährdung zu informieren hat, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevorsteht. Es wird in den Erläuterungen auch auf die Möglichkeit der Einberufung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 SPG hingewiesen, wobei dies jedoch das Vorliegen eines Hochrisikofalls voraussetzt. Darüber hinaus erhalten gefährdete Personen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot oder wenn eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, keine Information von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person (außer die gefährdende Person stimmt beispielsweise einer Information an die gefährdete Person bzw das Gewaltschutzzentrum zu oder es kommt § 22 Abs 4 SPG zum Tragen, was nach Erfahrung der Gewaltschutzzentren in der Praxis selten der Fall ist). Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch für gefährdete Personen notwendig zu wissen, wann die gefährdende Person die Krankenanstalt verlässt. Nur so kann die Sicherheitsplanung an die Situation nach der Entlassung adaptiert werden. Sicherheitsargumente im Rahmen des Bedrohungsmanagements sprechen auch bei Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO dafür, dass diese Personen von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung einer Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden.

Unabhängig von einer gegenwärtigen und erheblichen Gefährdung sollten daher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Opferschutzgründen und zur Erhöhung der Sicherheit verpflichtet werden, gefährdete Personen bei Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 1 SPG oder einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c oder 382d EO und Opfer gemäß § 65 Z1 StPO unverzüglich von der Nicht-Unterbringung und Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person zu verständigen.

¹³³ Erl 1527 BlgNR 27. GP 39.

Reformvorschlag

Ergänzung § 39b Abs 6 neu UbG

„(6) Werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einem Abteilungsleiter iSd § 39c Abs 4 von dem Umstand, dass die betroffene Person nicht untergebracht wird, verständigt, haben sie unverzüglich die gefährdete Person bei Vorliegen eines Annäherungs- und Betretungsverbots gemäß § 38a Abs. 1 SPG oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO sowie Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO von diesem Umstand zu informieren. Dies gilt sinngemäß, wenn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter iSd § 39c Abs 5 verständigt werden.“

4.2 Regelmäßige Schulungen von ärztlichem Personal und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich UbG

Schon der Bericht der Task Force Strafrecht, Kommission Opferschutz und Täterarbeit, Arbeitsgruppe Recht, Unterbringungsrecht, aus dem Jahr 2019¹³⁴ fordert regelmäßige Schulungen von Amtsärzt*innen, Polizeiärzt*innen, Psychiater*innen, der Leitung von psychiatrischen Abteilungen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Anwendung des UbG, da es immer wieder Unsicherheiten in der Anwendung des UbG gäbe.

Reformvorschlag

Es wird angeregt, **regelmäßige Schulungen von ärztlichem Personal und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der Anwendung des UbG** in deren jeweiligen berufsrechtlichen Normen zu regeln.

¹³⁴ Kommissionsbericht Task Force Strafrecht, https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Task_Force_Strafrecht_-_Bericht_Kommission_Opferschutz_und-Taeterarbeit.pdf, 56f (03.11.2025).

5 SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

5.1 Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG

5.1.1 Verständigungspflichten hinsichtlich Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Das Gewaltschutzgesetz 2019 führte zu einer Neugestaltung der Verständigungspflichten nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot in Hinblick auf minderjährige Kinder und Jugendliche. Die geltende Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ führt dazu, dass im Vergleich zur früheren Gesetzeslage nicht mehr automatisch alle Leitungspersonen von Schulen/institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen/Horten vom Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots informiert werden müssen.

Auch wenn die Informationspflicht in einem derartigen Fall laut Erläuterungen bei den unter 14-Jährigen als regelmäßig gegeben erachtet wird¹³⁵, wäre eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Schutzes betroffener Kinder und Jugendlicher wünschenswert. Dies wird auch von GREVIO im GREVIO-Bericht 2024 ausdrücklich und ausnahmslos gefordert.¹³⁶

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die „Prüfung einer allfälligen Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes hinsichtlich einer verpflichtenden Verständigung der mit der Obhut betrauten Personen oder Betreuungseinrichtungen durch die Sicherheitsexekutive bei unmündigen im Haushalt lebenden Personen bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes“ beschlossen.¹³⁷

Eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen halten die Gewaltschutzzentren für unerlässlich, wenn Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr^{138[5]} durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt werden, da diese Zielgruppe regelmäßig noch nicht in der Lage sein wird, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen.

¹³⁵ Initiativantrag 970/A 26. GP, 26.

¹³⁶ S dazu genauer GREVIO-Bericht 2024, Rz 163 ff, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025)

¹³⁷ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 19, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (27.11.2025).

¹³⁸ Zum Begriff der Unmündigkeit s auch Reformvorschlag 1.14.

Reformvorschlag

Vorgeschlagen wird daher eine gesetzliche Klarstellung, dass **bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine staatliche Verständigungspflicht** gegenüber mit der Obhut betrauten Personen oder Betreuungseinrichtungen besteht.

5.1.2 Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots innerhalb der Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbots einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO stellt, tritt - im Gegensatz zu einer Antragstellung nach § 382b und/oder § 382c EO - keine Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein, weil die Bestimmung nicht in § 38a Abs 10 SPG angeführt wird.

Bei Anfangsverdachtsfällen wegen beharrlicher Verfolgung sollte in jedem Fall überprüft werden, ob die Voraussetzungen für den Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots vorliegen. Der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren zum Schutz von betroffenen Personen von beharrlicher Verfolgung jedenfalls erforderlich, wenn deren Wohnadresse der beharrlich verfolgenden Person bekannt ist.

Zudem sollte, genauso wie bei Anträgen gemäß §§ 382b und 382c EO zum Schutz der betroffenen Person eine Verlängerung des polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbots auch in Fällen von § 382d EO erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Differenzierung hinsichtlich § 382d EO im Vergleich zu §§ 382b und 382c EO gemacht wird, wodurch Schutzlücken für die Betroffenen entstehen. GREVIO empfiehlt dringend, dafür zu sorgen, dass keine Lücke zwischen sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverböten und gerichtlichen Schutzanordnungen für Stalkingopfer auftreten.¹³⁹ Hierfür ist es notwendig, dass im § 38a SPG in den Absätzen 4, 6, 10 und 11 auf den § 382d EO Bezug genommen wird.

Reformvorschlag

Ergänzung um **§ 382d EO in § 38a Abs 4, 6, 10 und 11 SPG**

¹³⁹ GREVIO-Bericht 2024, Z 168 f, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

5.1.3 Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 10 SPG

§ 38a Abs 10 SPG bestimmt, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot unter anderem dann endet, wenn die Entscheidung des Bezirksgerichts an die antragsgegnerische Person zugestellt wird.

Das bedeutet, dass das Zivilgericht mit seiner abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf einstweilige Verfügung das Betretungs- und Annäherungsverbot vor Ablauf der zweiwöchigen Geltungsdauer verkürzen kann.¹⁴⁰ In der vorhergehenden Fassung des § 38a Abs 8 SPG wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung endet. Auch wenn diese Problematik in der Praxis selten von Bedeutung sein wird, da die Antragstellung samt Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen kaum erfolgen wird, ist darauf hinzuweisen, dass durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eine Verkürzung der Frist trotz positiver Gefährdungsprognose der Exekutive ermöglicht wurde.

Bezüglich der Aufnahme des § 382d EO in den folgenden Reformvorschlag wird auf Punkt [5.1.2](#) hingewiesen.

Reformvorschlag

Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...) Das Betretungs- und Annäherungsverbot **endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. Es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner**, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. (...)“

5.1.4 Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots keine Kenntnis erhält.

Die gefährdende Person erfährt in der Regel erst mit der Zustellung des Antrags auf einstweilige Verfügung – häufig zeitlich verzögert – von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots. Aus dem Antrag selbst geht diese Information jedoch nicht unmittelbar hervor; sie ergibt sich lediglich aus dem Informationsblatt des Bundesministeriums für Inneres (BMI), das bei

¹⁴⁰ S auch *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz⁷ (2025) 171, FN 230.

Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots ausgehändigt wird. Die bloße Aushändigung eines Informationsblattes an die gefährdende Person – zumal bereits bei Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots – ist aus folgenden Gründen nicht ausreichend: Das Informationsblatt kann, sofern es überhaupt gelesen wird, nur grundsätzliche Informationen und Rechtsbelehrungen bieten. Die darin enthalten Informationen über eine mögliche Verlängerung beziehen sich auf ein Szenario, das erstens nicht zwingend eintreten muss, und zweitens, falls es eintritt, erst in den darauffolgenden zwei Wochen relevant wird. Dementsprechend "unverbindlich" wird diese Information von den gefährdenden Personen wahrgenommen.

In der Praxis erlangt die gefährdende Person häufig erst bei der Abholung des Schlüssels bei der Polizei von der Verlängerung bzw in manchen Fällen erst bei einer persönlichen Konfrontation vor der Wohnungstüre der gefährdeten Person, die sodann gezwungen ist, die gefährdende Person darüber zu informieren, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot durch den Antrag auf einstweilige Verfügung verlängert wurde. Diese Situation, die sich aus dem - aus Sicht der gefährdenden Person vermeintlich rechtmäßigem - Rückkehrversuch in die Wohnung ergibt, kann zu einer neuerlichen Eskalation und somit einem erneuten Sicherheitsrisiko für die gefährdete Person führen.¹⁴¹

Dass gefährdende Personen nicht rechtzeitig von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots informiert werden, steht dem Schutzzweck des § 38a SPG entgegen. Es bedarf daher dringend einer Regelung, dass die Exekutive die gefährdende Person rechtzeitig über die Verlängerung zu informieren hat.

Bezüglich der Aufnahme des § 382d EO in den folgenden Reformvorschlag wird auf Punkt [5.1.2](#) hingewiesen.

Reformvorschlag

Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...), längstens jedoch vier Wochen nach Anordnung. **Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382c und 382d EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Gefährder**

¹⁴¹ Diese Problematik greift auch GREVIO auf, vgl GREVIO-Bericht 2024, Z 168, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags (...).“

5.1.5 Beitragstäterschaft bei Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes

Nach hL ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person im Sinne des § 84 Abs 1b SPG denkbar, wenn sie zB der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht. Diese ist jedoch abzulehnen.

Laut *Keplinger/Pühringer* kann sich als Beitragstäter*in auch die gefährdete Person strafbar machen, wenn sie etwa der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht (diese also etwa in die Wohnung lässt, weil sie keinen Schlüssel besitzt).¹⁴² Mittlerweile konzedieren auch *Keplinger/Pühringer*, dass in solchen Fällen jedenfalls Entschuldigungsgründe zu prüfen sind.¹⁴³ Nach *Mayrhofer* ist auch das Vorliegen eines Putativnotstandes zu prüfen.¹⁴⁴

Die gefährdete Person trifft damit die Verpflichtung, das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes glaubhaft zu machen. Dies widerspricht der Intention des Gewaltschutzgesetzes und ist ein falsches Signal an die gefährdete Person.¹⁴⁵ Gefährdende Personen reagieren nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots oft mit Druckausübung auf die gefährdete Person und verlangen zum Beispiel von ihr, sie zurück in die Wohnung zu lassen, weil sie vortäuschen, ansonsten zB auf der Straße schlafen zu müssen. Gefährdete Personen sind mitunter verängstigt oder traumatisiert auf Grund der vorangegangenen Gewalthandlungen, weshalb es für sie schwierig sein kann, dem Druck der gefährdenden Personen standzuhalten.

Deshalb wird empfohlen, dass § 7 VStG in Fällen des § 84 Abs 1b SPG keine Anwendung findet.

Reformvorschlag

Ergänzung § 84 Abs 1b SPG

„(1b) Ein Gefährder (§ 38a), der

1. den vom Betretungsverbot gemäß § 38a umfassten Bereich betritt,
2. sich sonst trotz Annäherungsverbots gemäß § 38a einem Gefährdeten annähert,

¹⁴² *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz – Praxiskommentar²¹(2024) 263.

¹⁴³ *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz⁷ (2025) 186.

¹⁴⁴ *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutzrecht, S 133 FN 125.

¹⁴⁵ Vgl wiederum *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutzrecht, 133 FN 126 ff.

3. einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. **Eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.“**

5.2 Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG

Mit der SPG-Novelle 2016¹⁴⁶ wurde in § 38b SPG eine sanktionierbare Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung eingeführt, die vom Kreis der möglichen Straftaten her breit angelegt wurde.

Neben gefährlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll auch ein gefährlicher Angriff, der unter Anwendung von Gewalt begangen wurde, die Meldeverpflichtung auslösen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, eine Person werde zukünftig gefährliche Angriffe begehen.

Offensichtlich wurde auf die Aufzählung der Rechtsgüter hier verzichtet, um die Meldeverpflichtung möglichst breit und ohne Einschränkung anzulegen.

Dennoch erscheint es im Sinne einer eindeutigen Gesetzesanwendung notwendig, die Gewaltformen der gefährlichen Drohung, der beharrlichen Verfolgung sowie der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems explizit im § 38b Abs 1 SPG zu verankern.

Die Normverdeutlichung sollte durch bereits speziell geschulte Präventionsbeamt*innen durchgeführt werden.

Alle Exekutivbeamt*innen sollten regelmäßige Schulungen für die Erstellung von Gefährdungsprognosen gemäß §§ 38a und 38b SPG erhalten.

¹⁴⁶ BGBl I 2016/61.

Reformvorschlag

Änderung § 38b Abs 1 SPG

„(1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt **einschließlich gefährlicher Drohung, beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, (...)“.

5.3 Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG

Derzeit sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 53a SPG zur Evidenzhaltung von Betretungs- und Annäherungsverboten und einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie ermächtigt. Damit dürfen unter anderem persönliche Daten, bestimmte Maßnahmen und auch einstweilige Verfügungen nach § 382b EO verarbeitet werden.

Nach dieser Bestimmung sind ausschließlich einstweilige Verfügungen nach § 382b EO erfasst. Vor allem im Hinblick darauf, dass diese Daten für die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose erforderlich sein können, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb einstweilige Verfügungen nach §§ 382c und 382d EO nicht erfasst werden.

Die Terminologie des § 53a Abs 3 SPG sollte aktualisiert werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 53a Abs 3 SPG um § 382c und § 382d EO

5.4 Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG

Die zentrale Gewaltschutzdatei ist ein entscheidendes Instrument zur Einschätzung der Gefährlichkeit, welches zum Schutz von Opfern in Hinblick auf die Speicherdauer optimiert werden sollte.

Es wird eine Ausweitung der Datenspeicherung von drei auf fünf Jahre vorgeschlagen, da chronifizierte Gewaltbeziehungen häufig viele Jahre andauern. Für jene Fälle, in denen Gefährder*innen in weiteren Beziehungen gewalttätig werden, ist es aus Gründen von Schutz und Sicherheit erforderlich, Kenntnis über vergangene Vorfälle zu haben.

Reformvorschlag

Änderung § 58c Abs 3 SPG

„(...) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeten **fünf** Jahre nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen **fünf** Jahre nach der letzten.“

6 EXEKUTIONSORDNUNG

6.1 Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die „Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung und Ausarbeitung legislativer Anpassungsvorschläge für die in der Exekutionsordnung geregelten Einstweiligen Verfügungen zum Gewaltschutz“ beschlossen.¹⁴⁷

6.1.1 Beschlussfassungsfrist

Da es keine gesetzliche Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Zustellung desselben gibt, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungs- und Annäherungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 10 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist sollte für Anträge gemäß §§ 382b und 382c EO und auch jene gemäß § 382d EO gelten.

Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungs- und Annäherungsverbot eine vierwöchige Entscheidungsfrist zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden starken zeitlichen Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382f Abs 3a neu EO

„(3a) Der Beschluss über einen Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ist binnen der in § 38a Abs 10 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots den Parteien zuzustellen. Wird der Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz

¹⁴⁷ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (27.11.2025).

vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gestellt, ist der Beschluss tunlichst binnen einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung an die Parteien zuzustellen.“

6.1.2 Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Beispiel: Frau N. bringt beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO ein. Wenige Tage später erhält sie eine Ladung zur Tagsatzung. Am Tag der Tagsatzung kommt es bereits vor der Tür des Richterzimmers zu einem Zusammentreffen mit dem Antragsgegner und dessen Rechtsanwalt, der ebenfalls eine Ladung für den gegenständlichen Zeitpunkt erhalten hat. Im Richterzimmer erfolgt eine Anhörung beider Parteien. Die Intention des Richters ist, dass sich die Parteien „vergleichen“. Frau N. hat große Angst, dass ihr Ehegatte wieder nach Hause darf und möchte dies auf jeden Fall verhindern. Es wird daher ein Vergleich geschlossen, dass der Antragsgegner für die Dauer von sechs Monaten darauf verzichtet, die Ehewohnung zu betreten.

Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen. In Fällen ohne vorangegangenes Betretungs- und Annäherungsverbot hat gemäß § 382i EO das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen, ihm sämtliche Wohnungsschlüssel abzunehmen und diese für die Dauer der einstweiligen Verfügung bei Gericht zu hinterlegen. Wird ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, bleibt jedoch unklar, wie mit den Wohnungsschlüsseln während der Laufzeit des Vergleichs umzugehen ist, da eine behördliche Verwahrung der Schlüssel gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Eine Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage¹⁴⁸ zu diesem Reformvorschlag der Gewaltschutzzentren betont, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auf Freiwilligkeit basiert. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Freiwilligkeit oft eingeschränkt ist: Wenn beide Parteien beispielsweise gleichzeitig angehört werden, muss die antragstellende Person trotz anhaltender Angst vor der antragsgegnerischen Person mit dieser zusammentreffen. Wenn letztere

¹⁴⁸ Parlamentarische Antwort 18042/AB vom 15.07.2024 zu 18496/J, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/18042/imfname_1647104.pdf (03.11.2025).

zudem rechtlich vertreten ist, entsteht eine Machtungleichgewicht. Das Gericht sollte sich dessen bewusst sein, dass es hierbei um die Fortführung eines bestehenden Machtgefälles geht. Wird dem Vergleich nicht zugestimmt, weisen Richter*innen häufig darauf hin, dass die einstweilige Verfügung ansonsten möglicherweise abgelehnt wird bzw sich die antragstellende Person durch die Zustimmung zum Vergleich lange Vernehmungen ersparen würde. Dies kann dazu führen, dass sich gefährdete Personen unter Druck gesetzt fühlen und dem Vergleich vorzeitig zustimmen, ohne die rechtlichen Folgen ausreichend abschätzen zu können. Situationen wie diese vor Gericht stellen eine große Belastung für gefährdete Personen dar. Der Vergleich ersetzt den Beschluss über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und beendet das Verfahren einvernehmlich. Dies bedeutet, dass eine betroffene Person, die sich auf Druck oder unter Angst zum Abschluss eines Vergleichs veranlasst sieht, keine Möglichkeit hat, diesen in der Rechtsmittelinstanz gerichtlich überprüfen zu lassen, selbst wenn sich nachträglich zeigt, dass die Zustimmung nicht „wirklich“ freiwillig erfolgte. Damit fehlt der Rechtsschutzmechanismus, den eine Beschlussform bieten würde. Der Schutzcharakter der einstweiligen Verfügung resultiert zudem vor allem aus deren Exekutierbarkeit durch die Polizei bei Nichtbeachtung seitens der antragsgegnerischen Person. Ein Vergleich bietet diese Durchsetzbarkeit nicht. Außerdem ist eine allenfalls nötige Verlängerung des Vergleichs nicht möglich.¹⁴⁹

Während die einstweilige Verfügung durch ihre unmittelbare Vollstreckbarkeit einen besonderen Schutz bietet, fehlt es beim Vergleich gerade an dieser Möglichkeit. Die Vollstreckung von Exekutionstiteln ist ein Hoheitsakt, der nach der EO ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist. Zwar gelten gerichtliche Vergleiche gemäß § 1 Abs 1 Z 5 EO grundsätzlich als Exekutionstitel, deren Durchsetzung aber ausschließlich im Rahmen eines gerichtlichen Exekutionsverfahrens erfolgen kann. Die Polizei fungiert dabei nicht als Exekutionsorgan im Sinne der EO, sondern wird nur nach gerichtlichem Auftrag tätig. So sieht § 382i Abs 2 EO vor, dass die Polizei ausschließlich für den Vollzug einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c EO) sowie zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382d Z 1, 3 und 8 EO herangezogen werden kann. In diesen Fällen erfolgt der Vollzug auf ausdrücklichen Auftrag des Gerichts. Diese Sonderregelung gilt jedoch nicht für gerichtliche Vergleiche, weshalb diese von der Polizei nicht exekutiert werden können. Betroffene verlieren damit den zentralen Schutzmechanismus der einstweiligen Verfügung – die unmittelbare, schnelle und polizeiliche Durchsetzung im Gefahrenfall.

¹⁴⁹ OGH 6 Ob 11/98f.

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO sollte **in Beschlussform** entschieden werden.

6.1.3 Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Die Möglichkeit der gemäß § 289a ZPO vorgesehenen abgesonderten Vernehmung wird in der Praxis für Einvernahmen wegen einstweiliger Verfügungen selten genutzt. Gegen diesbezügliche abweisende Entscheidungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b und 382c EO problematisch, so ist es bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO umso bedenklicher. Gerade beharrlich verfolgende Personen zielen auf die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person ab, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Vom Gericht ist die Dringlichkeit des Falls, der die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei ermöglicht, zu prüfen. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382f Abs 2 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf §§ 382b und 382c EO, sondern auch auf § 382d EO anzuwenden ist. Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten gefährdete Personen gemäß § 289a ZPO schonend über Video vernommen werden.

Reformvorschlag

Siehe Ausführungen dazu unter Punkt **8.2.1** (Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren).

6.2 Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

6.2.1 Verlängerung durch eine minderjährige Person

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn ein derartiges Verfahren eingeleitet wird.

§ 382e Abs 1 und Abs 3 EO sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens iSd § 391 Abs 2 EO oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache bewilligt werden kann. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden.¹⁵⁰

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien¹⁵¹ besagt, dass sich auch in dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen kann, und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

¹⁵⁰ AB 106 BlgNR 24. GP 10; LG Wels 21 R 42/06k = EFSlg 115.560; LGZ Wien 45 R 545/08t = EFSlg 121.530.

¹⁵¹ LGZ Wien 44 R 814/98a = EFSlg 88.386.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382e Abs 5 neu EO

„(5) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine minderjährige Person, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.“

6.2.2 Verlängerung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen im Zusammenhang mit der Einleitung eines Aufteilungsverfahrens

Erforderlich wäre eine gesetzliche Klarstellung, wie das lückenlose Fortbestehen einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen im Falle der Einleitung eines Aufteilungsverfahrens nach der rechtskräftigen Beendigung eines Scheidungsverfahrens mittels Urteils gewährleistet werden kann.

Seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 kann das Gericht zusätzlich zur Bestimmung einer maximalen Verfügungsdauer von sechs Monaten auch die Geltung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines binnen dieser Dauer einzuleitenden Hauptverfahrens anordnen. Die Intention des Gesetzgebers war, dass sich die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen ununterbrochen bis zum Ende eines allfälligen Aufteilungsverfahrens und der damit einhergehenden letztlichen Klärung der Wohnsituation verlängern kann, auch wenn sich dies über einen längeren Zeitraum erstrecken sollte.¹⁵²

In der Praxis ergibt sich jedoch die Fragestellung, wie dieser ununterbrochene Schutz für gefährdete Personen tatsächlich gewährleistet werden kann. Konkret geht es dabei um folgende Problematik: Mit der rechtskräftigen Beendigung des Scheidungsverfahrens würde grundsätzlich auch die einstweilige Verfügung enden. Die Einleitung eines Aufteilungsverfahrens ist jedoch erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils möglich, sodass diese Verfahren nicht nahtlos ineinander übergehen. Nun stellt sich die Frage, wie diese Lücke überbrückt werden kann, ohne dass die einstweilige Verfügung in der Zwischenzeit zu bestehen aufhört.

Pesendorfer¹⁵³ vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass „§ 382b Abs 2 EO [nunmehr

¹⁵² ErIRV 252 BlgNR 20. GP 9; AB 106 BlgNR 24. GP 10.

¹⁵³ Pesendorfer, Gewaltschutzgesetz 2019 – Neues zur Dauer der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt, Zak 2019/752.

§ 382e Abs 1 und Abs 3 EO] nach allgemeinen Regeln auch bei der Verlängerung einer eV anzuwenden ist, sodass auch in diesem Fall auf ein erst künftig einzuleitendes Verfahren in der Hauptsache abgestellt werden kann [mit Verweis auf AA-150 26. GP 13]. Auf diese Weise kann nunmehr eine Schutzlücke etwa zwischen rechtskräftiger Beendigung des Scheidungsverfahrens und der Einleitung eines Aufteilungsverfahrens vermieden werden: Einerseits wird auf das erst künftig einzuleitende Hauptverfahren abgestellt, andererseits kann die eV jedenfalls bis zu einem bestimmten Datum verlängert werden. Insofern kann die neue Rechtslage mit der jüngsten Rsp [mit Verweis u.a. auf 7 Ob 190/18v] in Einklang gebracht werden.“

§ 382e Abs 1 EO legt hinsichtlich der Dauer fest, dass eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen längstens für sechs Monate angeordnet werden kann. In Abs 3 wird ergänzt, dass das Gericht zusätzlich die Dauer der einstweiligen Verfügung mit dem rechtskräftigen Abschluss des anhängigen oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache festsetzen kann.

Im Initiativantrag zum Gewaltschutzgesetz 2019¹⁵⁴ ist zur Dauer der einstweiligen Verfügung folgendes festgehalten: *„Mit der vorgeschlagenen Änderung [...] soll den Gerichten ausdrücklich und im Sinn der Begründung zum 2. GeSchG (271/A 24. GP 23) die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Anordnung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen im Hinblick auf die Dauer dieser Verfügung auf ein erst künftig einzuleitendes Hauptverfahren [...] Bedacht zu nehmen. Das Gericht kann für die Einleitung des Hauptverfahrens keine längere, wohl aber eine kürzere Frist als die angeordnete Dauer der Verfügung einräumen.“*

Fraglich ist nun, ob aus § 382e Abs 3 EO eindeutig und unmissverständlich hervorgeht, dass das Gericht die einstweilige Verfügung über die Dauer von sechs Monaten hinaus unter neuerlicher Fristsetzung auch über das Ende eines Scheidungsverfahrens hinaus verlängern kann. Der Passus *„oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache“* könnte nämlich auch so verstanden werden, dass das Verfahren innerhalb der ursprünglich angeordneten Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne des § 382e Abs 1 EO eingeleitet werden muss, damit es zur Verlängerung kommt. In seinem Beispiel dazu führt Pesendorfer aus: *„Hier soll die eV laut Beispiel 1, die bereits durch die Einleitung des Scheidungsverfahrens verlängert wurde, noch einmal verlängert werden. Der Antrag wurde gestellt, weil der Abschluss des Scheidungsverfahrens absehbar ist und der Schutz bis zum Abschluss des Aufteilungsverfahrens lückenlos sein soll. Einerseits wird die eV um eine bestimmte Dauer verlängert, andererseits wird auf das einzuleitende Hauptverfahren (Aufteilungsverfahren) abgestellt.“* Bedauerlicherweise zeigt die Praxis der Gewaltschutzzentren, dass die vom

¹⁵⁴ Initiativantrag 970/A XXVI. GP, 42.

Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ende des zukünftigen Aufteilungsverfahrens weiterhin nicht von allen Richter*innen geteilt wird. In diesem Zusammenhang wäre jedenfalls eine klare gesetzliche Regelung wünschenswert.

Zum anderen stellt sich auch die Frage, wann gegebenenfalls der Verlängerungsantrag mit neuerlicher Fristsetzung in der Praxis vorsorglich gestellt werden sollte, da der zeitliche Abschluss des Scheidungsverfahrens nicht immer vorhersehbar ist bzw sich durch allfällige Vertagungen verzögern könnte.

Den aufgezeigten Problematiken könnte beispielsweise begegnet werden, indem es für den Fall der Verlängerung der einstweiligen Verfügung durch ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zu einer automatischen Verlängerung für einen bestimmten Zeitraum, zum Beispiel zwei Monate, über die Rechtskraft des Urteils hinaus käme.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382e Abs 6 neu EO¹⁵⁵

„(6) Richtet sich die Dauer der einstweiligen Verfügung nach § 382b und bei einer mit dieser gemeinsam erlassenen einstweiligen Verfügung nach § 382c nach dem rechtskräftigen Abschluss des anhängigen oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, so verlängert sich die einstweilige Verfügung im Falle des rechtskräftigen Abschlusses der genannten Verfahren mittels Urteils um weitere zwei Monate ab Rechtskraft des Urteils. Sollte innerhalb dieser Zweimonatsfrist ein Aufteilungsverfahren nach § 81 EheG eingeleitet werden, verlängert sich die einstweilige Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.“

¹⁵⁵ Zu § 382e Abs 5 neu siehe Ergänzung in Reformvorschlag [6.2.1](#).

6.3 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

6.3.1 Vollzug

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d Z 2 EO und weitere Sicherungsmittel gemäß § 382d Z 4 bis 7 EO können nicht von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden (§ 382d iVm § 382i Abs 2 EO). Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, ist für einstweilige Verfügungen mit allgemeinem Kontaktverbot gemäß § 382c Z 2 zweiter Fall oder § 382d Z 2 EO und weiteren Sicherungsmitteln gemäß § 382d Z 4 bis 7 EO nicht vorgesehen.

Wenn eine antragsgegnerische Person eine einstweilige Verfügung, die eine gerichtliche Maßnahme darstellt, missachtet, muss dies im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention¹⁵⁶ verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind. Die Expert*innengruppe für die Bekämpfung gegen Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (GREVIO) weist in Bezug auf Österreich darauf hin, dass Opfer von Stalking im Hinblick auf Sanktionen für Verstöße gegen einstweilige Verfügungen weniger Schutz genießen als Opfer häuslicher Gewalt, da beispielsweise Verbote der Kontaktaufnahme über Telekommunikationsmittel oder Computersysteme von den Sicherheitsbehörden nicht durchgesetzt werden können.¹⁵⁷

Bei Kontaktverboten gemäß § 382c EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden (§ 382i EO). Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, gegen das durch Kontaktaufnahme via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) verstoßen wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahmen im Rahmen einer

¹⁵⁶ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

¹⁵⁷ GREVIO-Bericht 2024, Z 168, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382d EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG¹⁵⁸ auf die gefährdende Person einzuwirken.

Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass Verstöße gegen ein Kontaktverbot auch in allen Fällen von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382c und § 382d EO von der Polizei ans Bezirksgericht berichtet werden müssen. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch die antragsgegnerische Person gemäß § 382e Abs 2 EO von Bedeutung sein.

Eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die in § 382i Abs 2 EO angeführte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt mit Verweis auf das SPG wird als sinnvoll erachtet.

Die Regelungen zur Verwaltungsstrafbarkeit von Verstößen nach § 1 (des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden)¹⁵⁹, unterscheiden sich in Bezug auf bestimmte einstweilige Verfügungen auf eine nicht nachvollziehbare Weise. Einstweilige Verfügungen mit allgemeinem Kontaktverbot gemäß § 382c Z 2 zweiter Fall EO oder § 382d Z 2 EO sind nicht vorgesehen (gemäß § 1). Für die Durchsetzung des allgemeinen Kontaktverbots ist daher ein Exekutionsantrag erforderlich.

Die Einreichung eines Exekutionsantrags bedeutet für die gefährdete Partei einen erheblichen bürokratischen Aufwand und wiederum den Beginn eines neuen Gerichtsverfahrens, welches potenziell auch Kosten verursachen kann. Im Vergleich dazu ist die Meldung an die Polizei schneller, unkomplizierter und mit keinem Kostenrisiko für die gefährdete Partei verbunden. Für die Einleitung der Exekution ist das Opfer außerdem verpflichtet, die aktuelle Adresse der antragsgegnerischen Person selbst zu ermitteln und dem Gericht mitzuteilen. Diese Voraussetzung stellt in der Praxis eine erhebliche Hürde dar, insbesondere wenn sich die antragsgegnerische Person an einem unbekannten Ort oder im Ausland aufhält. Im Gegensatz dazu ist bei der Verhängung einer

¹⁵⁸ Nach Ansicht des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren müsste § 38b SPG dahingehend präzisiert werden, dass ua auch beharrliche Verfolgung vom - in dieser Bestimmung verwendeten - Gewaltbegriff umfasst ist (vgl Reformvorschlag Punkt 5.2).

¹⁵⁹ Damit stehen Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften unter Strafe: §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 EO.

Verwaltungsstrafe wegen Verstoßes gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382c Z 2 erster Fall EO die Ermittlung der Adresse Aufgabe der Behörde, nicht des Opfers.

Die Gewaltschutzzentren schlagen daher vor, dass alle Eingriffe in die Privatsphäre nach § 382d Z 1 bis 8 EO von der Polizei im Auftrag des Gerichts vollzogen werden können. Ebenso als notwendig erachtet wird eine Harmonisierung des § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, indem auch das allgemeine Kontaktverbot gemäß § 382c Z 2 zweiter Fall EO und § 382d Z 2 EO und § 382d Z 4 bis 7 EO ergänzt werden.

Reformvorschlag

Änderung § 382i Abs 2 EO

„(2) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt **in Wohnungen (§ 382b), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c)** oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (**§ 382d Z 1, 3 und 8**) durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. (...)“

Ergänzung in § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

„(1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach **§§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8** des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBI. Nr. 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.“

6.3.2 Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen

6.3.2.1 Strafbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

§ 1 bestimmt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,00 (im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00) für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wurde. Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person wegen Beitragstäterschaft bestraft werden.¹⁶⁰

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes. Ist es während des Betretungs- und Annäherungsverbots erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der gefährdeten Person sind, geht die Entscheidungsbefugnis nach Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbots auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Eine Verwaltungsstrafandrohung gegenüber der gefährdeten Person für den Fall, dass die an die antragsgegnerische Person gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, konterkariert den Schutzzweck des Gewaltschutzgesetzes und sendet ein falsches Signal an gewaltbetroffene und gefährdende Personen senden.

Gefährdende Personen reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf die betroffene Person und verlangen von ihr, den früheren Zustand wiederherzustellen. Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von betroffenen Personen im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt [5.1.5](#) verwiesen.

Mit § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die Strafbarkeit der gefährdenden Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Dennoch ist eine Beitrags-täterschaft der gefährdeten Person laut hM nicht ausgeschlossen. Diese Klarstellung sollte in Bezug auf § 84 Abs 1b SPG und § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vorgenommen werden, damit die Möglichkeit einer Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG ausgeschlossen wird.

¹⁶⁰ So Bauer/Keplinger in Bauer/Keplinger (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar⁷ (2025) 120.

Reformvorschlag

Ergänzung § 84 Abs 1b letzter Satz SPG

„(1b) (...) Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.“

Ergänzung § 1 Abs 1 letzter Satz des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

„(1) (...) Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.“

6.4 Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382c und 382d EO

6.4.1 Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften

In der Praxis sind die Gewaltschutzzentren immer wieder damit konfrontiert, dass gefährdete Personen, welche in einer Lebensgemeinschaft leben, zwar eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragen können, aber ihr Verbleib in der Wohnung dennoch nicht gesichert ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das betreffende Wohnobjekt im Alleineigentum der antragsgegnerischen Person steht oder diese alleinige Mietvertragspartei ist. In derartigen Konstellationen könnte die antragsgegnerische Person mit einer Kündigung des Untermietvertrages oder einem Widerruf des Prekariums bzw einer Räumungsklage¹⁶¹ gegen die antragstellende Person vorgehen. Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO bietet gegen ein solches Vorgehen keinen ausreichenden Schutz.¹⁶² Für die antragstellenden Personen können hierdurch trotz aufrechter einstweiliger Verfügung neben dem Verlust der Wohnung auch Kosten anfallen, obwohl § 382b EO keine Verfügungsberechtigung über die gemeinsam bewohnte Wohnung, sondern lediglich ein dringendes Wohnbedürfnis der antragstellenden Personen voraussetzt.

¹⁶¹ Vgl zur Verlängerung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO durch ein Räumungsverfahren: OGH 3 Ob 1/08f.

¹⁶² Vgl Gebert/Koller, Die einstweilige Verfügung nach § 382b EO – effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft? iFamZ 2008, 154.

Das deutsche Gewaltschutzgesetz (GewSchG)¹⁶³ sieht vor, dass die verletzte Person unabhängig von ihrer Verfügungsberechtigung verlangen kann, die gemeinsam genutzte Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit alleine zu nutzen. Täter*innen haben in diesem Fall alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Sie können von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Reformvorschlag

Um auch in Lebensgemeinschaft lebenden, von Gewalt betroffenen Personen, die über die Wohnung nicht verfügberechtigt sind, im Zusammenhang mit § 382b EO einen **umfassenden Schutz** zu gewährleisten, sollte eine **entsprechende Regelung, angelehnt an den ehelichen Wohnungserhaltungsanspruch** gemäß § 97 ABGB und § 382j EO bzw an die Rechtslage in Deutschland, geschaffen werden.

6.4.2 Verfahrensbestimmungen

Mit der Reform des Exekutionsrechts 2021¹⁶⁴ wurde keine Zusammenführung und Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen geschaffen.

So wurden § 387 Abs 3 und 4 EO (Zuständigkeit), § 390 Abs 4 EO (Unzulässigkeit einer Sicherheitsleistung) und § 393 Abs 2 EO (Kostenersatzpflicht) nicht in § 382f EO integriert und die Zerstreuung der einschlägigen Regelungen betreffend die einstweiligen Verfügungen im Gewaltschutzbereich perpetuiert.

Reformvorschlag

Vorschlag, **alle Verfahrensbestimmungen in § 382f EO** aufzunehmen

6.4.2.1 Absehen von der Anhörung

Während § 382f Abs 2 EO die Regelung enthält, dass von der Anhörung der antragsgegenerischen Partei vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c EO) abzusehen ist, wenn eine weitere Gefährdung unmittelbar droht, ist dies in Bezug auf einstweilige Verfügungen gemäß § 382d EO nicht explizit geregelt.

¹⁶³ § 2 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, <https://dejure.org/gesetze/GewSchG/2.html> (03.11.2025).

¹⁶⁴ BGBl I 2021/86.

Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382f Abs 2 EO lediglich ein allgemeines Prinzip des Eilverfahrens, weshalb diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf §§ 382b und 382c EO, sondern auch auf § 382d EO anzuwenden ist. Überdies geht aus den Erläuterungen zum Ersten Gewaltschutzgesetz klar hervor, dass aus der Regelung des damaligen § 382c Abs 1 EO kein Umkehrschluss gezogen werden könne, dass bei den anderen einstweiligen Verfügungen immer eine Anhörung stattzufinden habe.¹⁶⁵

Aufgrund des Widerspruchsrechts, das den antragsgegnerischen Personen durch § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollten alle drei Bestimmungen (§§ 382b, 382c und 382d EO) ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382f Abs 2 EO

„(2) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung **zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** ist insbesondere abzusehen, wenn (...)“.

6.4.2.2 Zuweisung einer antragsgegnerischen Person zur Gewaltpräventionsberatung

Gewaltpräventionsberatung kann einen wesentlichen Beitrag zum effektiven Opferschutz darstellen. Daher begrüßen die Gewaltschutzzentren die im Juli 2022 in Kraft getretene Regelung des § 382f Abs 4 EO.

Diese Bestimmung ermöglicht dem beschlussfassenden Gericht, in Verfahren nach §§ 382b und 382c EO einer antragsgegnerischen Partei auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen aufzutragen, eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zu kontaktieren und an einer Gewaltberatung teilzunehmen.

Eine Zuweisung zur Gewaltberatung ist jedoch laut Gesetzestext nicht möglich, wenn die antragsgegnerische Person schon einmal an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs 8 SPG teilgenommen hat (§ 382f Abs 4 EO). Eine bereits einmal erfolgte Beratung im Rahmen der Gewaltprävention sollte bei neuerlicher Gewalt kein Ausschlussgrund für künftige Zuweisungen sein.

¹⁶⁵ ErläutRV 252 BlgNR 20. GP 9. Siehe hierzu auch *Smutny in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 382c EO Rz 4.

Auch eine erneute Verpflichtung zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung bei Verlängerung einer einstweiligen Verfügung wegen Zuwiderhandelns gemäß § 382e Abs 2 EO halten die Gewaltschutzzentren für sinnvoll.

Eine Zuweisung zur Beratung ist auch nur in den Fällen einer Antragstellung einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt möglich, nicht aber in jenen Fällen, in denen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen Eingriffe in die Privatsphäre beantragt wurde. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere, da eine Gewaltberatung auch in Fällen eines Betretungs- und Annäherungsverbots wegen beharrlicher Verfolgung für gefährdende Personen verpflichtend ist.

Die Frist für die antragsgegnerische Partei, sich binnen fünf Tagen ab Erlassung der einstweiligen Verfügung an die Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Beratung zu wenden, sehen die Gewaltschutzzentren als zeitlich sehr eng bemessen, da die Zustellung und Verständigung der Betroffenen in der Regel länger dauern.

Reformvorschlag

Änderung § 382f Abs 4 EO

„(4) Das Gericht kann in Verfahren nach den §§ 382b, 382c **und 382d EO** einem Antragsgegner, der **aktuell** nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 SPG **teilnimmt**, auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen auftragen, binnen fünf Tagen ab ~~Erlassung~~ **Zustellung** einer einstweiligen Verfügung **an den Antragsgegner** eine Beratungsstelle für Gewaltprävention (Abs. 6) zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. **Die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung kann einem Antragsgegner auch auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen in Verfahren zur Verlängerung eines Beschlusses über einstweilige Verfügungen gemäß § 382e Abs 2 EO aufgetragen werden.** Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden.

6.4.2.3 Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382d EO (ohne Konnex zu §§ 382b, 382c EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbots keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Die Polizei ist bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 2 Z 5 SPG verpflichtet, von der gefährdenden Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen zu verlangen.

Die Möglichkeit der Hinterlegung steht nur bei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und 382c EO zu, § 382d EO blieb unberücksichtigt. Damit ist bei Beantragung von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre keine Hinterlegung bei Gericht und in Folge kein Vollzug derselben möglich, wenn die gefährdende Person im Zuge des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbots keine Abgabestelle bekannt gegeben hat. Es wird daher angeregt, einstweilige Verfügungen nach § 382d EO ebenso zu berücksichtigen, um eine Schutzlücke zu vermeiden.

Reformvorschlag

Änderung § 382g EO

„Wenn eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** beantragt wurde und der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlass eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG eine Abgabestelle bekanntgegeben hat, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren über eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **und eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) (...).**“

6.4.2.4 Verständigungen

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Verständigung der Sicherheitsbehörde gemäß § 382h Abs 1 EO beziehen sich auf Anträge auf einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO.

Dabei wird übersehen, dass in Fällen von beharrlicher Verfolgung jedenfalls von der Polizei zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist. Für die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots ist die Information an die Polizei entscheidend, ob ein Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht wurde (§ 38a Abs 10 SPG).

Dies hat zur Folge, dass es in Fällen des § 382d EO mangels Bestimmungen in § 38a Abs 10 SPG und § 382h Abs 1 EO neu zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO differenziert behandelt wird, wodurch Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Reformvorschlag

Änderung § 382h Abs 1 EO

„(1) Das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** eingebracht wurde, hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrags und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Des Weiteren wird vorgeschlagen, § 382d EO in § 38a Abs 10 SPG aufzunehmen (siehe Punkt [5.1.2](#) im SPG). Zusätzlich sollte § 382h EO um einen Abs 3 erweitert werden: Für den Fall, dass die einstweilige Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache erlassen wird, erscheint es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde von der Einleitung des Hauptverfahrens verständigt wird, um einen reibungslosen Vollzug zu gewährleisten.

Reformvorschlag

Ergänzung § 382h Abs 3 neu EO

„(3) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde ist von der Einleitung eines Hauptverfahrens in der Hauptsache iSd § 382e Abs 3 EO zu verständigen.“

7 GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ

Europarechtliche Bestimmungen ermöglichen die unionsweite Durchsetzung von Schutzmaßnahmen. Diese Instrumente finden trotz des häufig gegebenen Auslandsbezugs in Fällen von Gewalt in der Privatsphäre sehr selten Anwendung. Einerseits sollen Fachleute in Justiz und Polizei durch Schulungen mit den Schutzmöglichkeiten gemäß der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA) und der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO) vertrauter gemacht werden. Andererseits sollte gesetzlich verankert werden, dass die zuständigen Behörden Opfer über diese Möglichkeiten von Amts wegen zu informieren haben.

Zahlreiche Opfer von Gewalt haben Bezugspunkte zu anderen Mitgliedstaaten der EU, besuchen dort ihre Familie, machen Urlaub oder ziehen in einen anderen Mitgliedstaat um. Häufig kennen gefährdende Personen die Adresse der besuchten Familie, reisen unerwünscht an den Urlaubsort nach oder versuchen den neuen Aufenthaltsort herauszufinden.

Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass Gewalt nicht vor Staatsgrenzen Halt macht, hat die Europäische Union ein zweigliedriges komplementäres Opferschutzpaket erarbeitet. Es besteht aus der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA)¹⁶⁶ und der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)¹⁶⁷.

Die EuSchMaVO regelt die Anerkennung von Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters, die RL-ESA bezieht sich auf Maßnahmen, die ein Staat gegenüber straffällig gewordenen Personen erlassen hat.

Den Gewaltschutzzentren ist keine einzige in Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat in einem Strafverfahren erlassene und in Österreich anerkannte Europäische Schutzanordnung (ESA oder European Protection Order/EPO) bekannt.

Gewaltschutzzentren unterstützen Opfer immer wieder bei Anträgen auf Ausstellung einer Bescheinigung der in Österreich erlassenen Einstweiligen Verfügung gemäß EuSchMaVO. Das Verfahren gestaltet sich jedoch teils schwierig, da manche Richter*innen mit dem Instrument nicht vertraut sind.

In einem Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 über die Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung in Strafverfahren wurde festgehalten, dass das Potenzial der

¹⁶⁶ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Schutzanordnungs-RL), ABl L 2011/388.

¹⁶⁷ Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO), ABl 2013 L 181/4.

Richtlinie angesichts der unionsweit geringen Zahl erlassener und vollstreckter Europäischer Schutzanordnungen noch nicht voll ausgeschöpft sei. Die für den Erlass Europäischer Schutzanordnungen zuständigen nationalen Behörden seien sich der Möglichkeiten hierfür nicht vollständig bewusst, den schutzbedürftigen Menschen sei die Möglichkeit der Antragstellung nicht in vollem Umfang bekannt.¹⁶⁸

Im jüngsten Bericht von Februar 2025 zu den Ergebnissen einer Erhebung durch EUROJUST (European Union Agency for Criminal Justice Cooperation) und EIGE (European Institut für Gender Equality) betreffend die Anwendung und die Relevanz der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung in den Mitgliedstaaten wird neuerlich festgehalten, dass die Europäische Schutzanordnung zwar unionsweit als nützliches Instrument erachtet, aber zu wenig angewendet wird. Unter Befragten im Justizwesen hat sich gezeigt, dass die Gründe hierfür in einem Mangel an Bekanntheit der Richtlinie, der Komplexität des Regelwerks und auch in Schwierigkeiten in der Ausstellung und Exekution von Schutzanordnungen liegt. Auch auf die Notwendigkeit der Verbesserung nationaler Regelungen und der EU-weiten Harmonisierung von Regelungen wird hingewiesen. Auf Seiten der befragten Opferschutzeinrichtungen und NGOs wurde auch ein Mangel an Bekanntheit der Richtlinie sowie ein Mangel an Schulung und Information über die Möglichkeiten von Schutzanordnungen festgestellt.¹⁶⁹

Zu einem ähnlichen Schluss kommt die Europäische Kommission in einem Bericht aus dem Jahr 2022 bezüglich der Anwendung der EuSchMaVO in Zivilverfahren. In dem Bericht wird festgehalten, dass der Bekanntheitsgrad der Verordnung in den Mitgliedstaaten noch verbessert werden kann.¹⁷⁰

Angesichts der nach wie vor eher seltenen Anwendung der Instrumente wäre es wünschenswert, dass spezielle Schulungen und Sensibilisierungskampagnen zu den Instrumenten ESA und EPM für Fachleute durchgeführt werden. Um zu erreichen, dass potenzielle Opfer einfach zugängliche und verständliche Informationen zu den Schutzmaßnahmen erhalten, bedarf es auch öffentlicher Aufklärungskampagnen.

¹⁶⁸ Nach einer Datenerhebung der Kommission wurden zwischen 2015 und 2018 unionsweit 37 EPOs (European Protection Orders) erlassen, davon wurden 27 EPOS in einem einzigen Mitgliedstaat erlassen. Europäische Kommission, Bericht der Kommission vom 11.05.2020 an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, COM (2020) 187 final, 12 f.

¹⁶⁹ Joint Report on the European Protection Order - Perspectives from the judiciary and support services, Publication date 21 Feb 2025, https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/joint-report-european-protection-order-perspectives-judiciary-and-support-services?language_content_entity=en (03.11.2025)

¹⁷⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EU) 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, COM (2022) 127 final, 12.

Gemäß Artikel 19 Abs 4 EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹⁷¹ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Opfer über die Möglichkeiten informieren, die grenzüberschreitende Anerkennung von Schutzanordnungen nach der RL-ESA oder der EuSchMaVO zu beantragen, sofern dies für die Sicherheit des Opfers von Bedeutung ist. Diese Richtlinie ist bis 14. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen.

Wenn es einen Bezug zu einem anderen europäischen Mitgliedstaat gibt – sei es durch Herkunft oder einen geplanten Umzug oder einen längeren Auslandsaufenthalt – wird es in jedem Fall für die Sicherheit des Opfers relevant sein, über Schutzmaßnahmen im Ausland informiert zu werden. Derartige Umstände wären daher jedenfalls von den befassen Behörden (Strafgerichte, Zivilgerichte) zu erheben und das Opfer über die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Schutzanordnung zu informieren.

Es wäre daher wünschenswert, dass Österreich Art 19 der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rasch umsetzt und derartige Aufklärungs- und Informationspflichten gesetzlich verankert.

7.1 „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Zivilsachen

Große Unklarheit zeigte sich bisher bei der Frage der Durchsetzung einer ausländischen bescheinigten Schutzmaßnahme in Österreich.

Die EuSchMaVO ermöglicht es, eine in einem Mitgliedstaat der EU erlassene Schutzmaßnahme in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im anderen Mitgliedstaat ein eigenes Verfahren anstrengen zu müssen. Opfer können die Schutzmaßnahme sozusagen in einen anderen Mitgliedstaat „mitnehmen“.

Unter Schutzmaßnahme wird gemäß Art 3 Z 1 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen in Österreich im Wesentlichen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO, einstweilige Verfügungen zum Schutz vor allgemeiner Gewalt gemäß § 382c EO und teilweise einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382d EO.¹⁷²

¹⁷¹ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L, 2024/1385.

¹⁷² Vgl hierzu vor allem Art 3 Z 1 lit a EuSchMaVO ("Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig

Nach Erwägungsgrund 4 EuSchMaVO soll die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird.

Die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete und nach der Verordnung bescheinigte Schutzmaßnahme ist gemäß Art 4 Abs 1 vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitsklärung bedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung der bescheinigten Schutzmaßnahmen unterliegt dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Eine geschützte Person, die in Österreich eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, kann zwischen einem Exekutionsverfahren oder einem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden wählen.¹⁷³

Die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen kommt für jene ausländischen Schutzmaßnahmen in Betracht, die österreichischen einstweiligen Verfügungen inhaltlich entsprechen und für die ein Vollzug durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen ist, das heißt für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d Abs 1 Z 1, Z 3 und Z 8 EO, welche Art 3 Z 1 lit a, zum Teil lit b und lit c EuSchMaVO entsprechen.¹⁷⁴

Durch die Einführung eines Annäherungsverbots gemäß § 382c Abs 1 Z 3 und gemäß § 382d Abs 1 Z 8 EO mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 haben auch Schutzmaßnahmen nach Art 3 Z 1 lit c EuSchMaVO ein Pendant in den nationalen einstweiligen Verfügungen.

Gemäß § 420 EO ist für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und auch für die Entscheidung über den Exekutionsantrag das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Die geschützte Person hat dem zuständigen Gericht eine Kopie der Schutzmaßnahme, die gemäß Art 5 EuSchMaVO ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung vorzulegen.

Über den Antrag auf Unterlassungsexekution entscheidet das Bezirksgericht mit Beschluss. Den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden kann das Bezirksgericht nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen amtswegig oder auf Antrag der geschützten Person anordnen.

aufhält") und lit b ("das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln").

¹⁷³ Vgl Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Jänner 2015 zur EuSchMaVO (BMJ-Z30.072/0001-I 9/2015).

¹⁷⁴ Vgl *Mohr*, Die europäische Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 221f; *Hager-Rosenkranz*, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015/117, 200 f.

Reformvorschlag

Informationen über die Möglichkeiten nach der EuSchMaVO sollten standardmäßig im Rahmen der behördlichen Informationspflichten erteilt werden. Betreffend Verfahren zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung sollte eine Informationspflicht derart verankert werden, dass Antragsteller*innen über die Möglichkeit des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung der in Österreich erlassenen Einstweiligen Verfügung seitens des erlassenden Bezirksgerichts informiert werden.

Betreffend die Mitnahme einer ausländischen Schutzmaßnahme nach Österreich sollte das Bezirksgericht in Hinblick auf die Sicherstellung eines zügigen Opferschutzes nach Vorlage der Unterlagen unverzüglich **den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden von Amts wegen anordnen.**

7.2 „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen

Den Gewaltschutzzentren ist kein Fall der Anordnung oder der Anerkennung einer ESA bekannt. Die Opfer werden seitens der Gerichte nicht amtswegig über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

Die Richtlinie über die europäischen Schutzanordnungen wurde von Österreich mit der Einführung eines neuen VI. Hauptstücks in den §§ 122-137 Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) umgesetzt. Darin wird die Anerkennung von Schutzanordnungen anderer Mitgliedstaaten durch österreichische Gerichte sowie die Erlassung einer Europäischen Schutzanordnung durch österreichische Gerichte geregelt.

Die RL-ESA verfolgt das Ziel, dass Maßnahmen, die für Opfer zum Schutz vor strafbaren Handlungen in einem Mitgliedstaat („Anordnungsstaat“) beschlossen wurden, auch in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) Wirkung entfalten. Unter derartige Schutzmaßnahmen fallen Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 22. April 2018 über die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (BMVRDJ-S884, 118/0001-IV 2/2018).

Die geschützte Person kann im Anordnungsstaat oder im Vollstreckungsstaat einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung (ESA) stellen, wenn

- der Anordnungsstaat in einem Strafverfahren Maßnahmen zu ihrem Schutz angeordnet hat,
- die geschützte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen möchte oder bereits in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft oder aufhältig ist, und
- die Bedrohungslage in dem Staat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will, also im Vollstreckungsstaat, andauert.

Die angeordnete ESA ist der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat zu übermitteln. Sofern keine Gegenseitigkeit besteht, ist eine Übersetzung der ESA in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates anzuschließen. Der Vollstreckungsstaat hat die ESA anzuerkennen und zur Fortsetzung des Schutzes die nach dem Recht des Anerkennungsstaates in einem vergleichbaren Fall zulässigen Anordnungen zu erteilen. Davon ist der Anordnungsstaat in Kenntnis zu setzen.

Eine ESA kann Österreich im Wesentlichen nach Erteilung von Weisungen nach § 51 Abs 2 StGB oder gelinderer Mittel nach 173 Abs 5 Z 3 bis 5 StPO anordnen. Wird Österreich als Vollstreckungsstaat angerufen, kann Österreich umgekehrt Weisungen oder gelindere Mittel zur Fortsetzung des Schutzes anordnen. Die RL enthält einen Katalog von Anerkennungshindernissen, die vom Vollstreckungsstaat zu prüfen sind und zu einer Ablehnung der ESA führen.

Die Richtlinie schreibt in den Erwägungsgründen Hilfestellungen für die Opfer fest. So sollten der geschützten Person keine Kosten entstehen. Weiters sollte die Justizbehörde nach Art 6 Abs 5 RL-ESA das Opfer über die Möglichkeit, eine ESA zu beantragen, informieren, wenn es eine entsprechende Schutzmaßnahme erlässt. Diese Informationspflicht wurde bei der Umsetzung der RL für österreichische Gerichte bedauerlicherweise nicht gesetzlich festgeschrieben.

Reformvorschlag

Eine **Informationspflicht der Gerichte** über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung zu beantragen, sollte im EU-JZG verankert werden.

8 ZIVILPROZESSORDNUNG

8.1 Prozessbegleitung im Zivilverfahren

8.1.1 Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren und Streichung der Höchstbeträge

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention¹⁷⁶ regelt in Art 29 Z 1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Ursprünglich war vorgesehen, die juristische Prozessbegleitung nach dem Vorbild ihrer Ausgestaltung im Strafverfahren auch im Zivilverfahren gesetzlich zu verankern, was aber bedauerlicherweise aus Kostengründen nicht umgesetzt wurde.

In § 73b Abs 1 ZPO wird als eine der Voraussetzungen für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung festgelegt, dass diese „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ erforderlich ist. Da die Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung in § 73b Abs 2 ZPO als Vertrauensperson geregelt ist, stellt dies einen Widerspruch dar. Die Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers kann nur durch eine juristische Prozessbegleitung gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nach wie vor auch nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Weiters kann die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung während des laufenden Verfahrens abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind. Wenn Dolmetschleistungen erforderlich sind, sind diese Höchstbeträge rascher erreicht. Das kann zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen, die auf Dolmetschtätigkeiten angewiesen sind.

Auch die Verknüpfung der Höhe dieser Beträge mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern. Die Höchstbeträge sollten daher gestrichen werden.

¹⁷⁶ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

Reformvorschlag

Änderung § 73b ZPO

„(1) **Den in § 66b Abs 1 lit a, c, d und e StPO¹⁷⁷ aufgezählten Personengruppen ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess zu gewähren**, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. (...). ~~Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Euro gewährt; genießt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1 400 Euro.~~“

8.1.2 Kostentragung der Prozessbegleitung durch die gewaltausübende Person

Für die Kosten der Prozessbegleitung im Zivilverfahren sollte jene Person aufkommen, die sie durch ihre Gewalthandlungen verursacht hat. So kann auch im Strafverfahren der verurteilten Person ein Anteil am Aufwand für die Prozessbegleitung als Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Die Kosten für die Unterstützung des Opfers durch die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren werden zunächst von den Opferschutzeinrichtungen getragen und diesen durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ersetzt. Gemäß § 73b Abs 2 ZPO hat das Gericht nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache die gegnerische Partei zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten. Dies unter der Voraussetzung, dass der gegnerischen Partei die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder sie diese in einem Vergleich übernommen hat. Diese Regelung wurde allerdings zu einem Zeitpunkt getroffen, als etwa Gewaltschutzverfahren (Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO) noch nicht von den Gerichtsgebühren befreit waren. Seit 01.07.2013 fallen für Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO keine Gerichtsgebühren mehr an. Aus diesem Grund enthalten einstweilige Verfügungen nur noch selten Kostenentscheidungen. Da die gesetzliche Voraussetzung für eine Verpflichtung der antragsgegnerischen Partei zum Ersatz der Kosten der Prozessbegleitung im Zivilverfahren nicht mehr erfüllt ist, muss der Bund diese Aufwendungen meist endgültig selbst tragen.¹⁷⁸ Um der ursprünglichen Intention des Gesetzes, dass jene Person, die Gewalt ausgeübt hat, auch mit den Kosten des Opfers für seine

¹⁷⁷ Vgl dazu die Ausführungen zum Opferbegriff im Punkt [2.2.2](#).

¹⁷⁸ Vgl Beck, EF-Z 2015, 89 f.

Begleitung belastet wird, gerecht zu werden, sollte der zweite Satz des § 73b Abs 2 ZPO entsprechend geändert werden.

Reformvorschlag

Änderung § 73b Abs 2 vierter Satz ZPO

„(2) (...) ~~soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie~~
der Gegner im Verfahren unterlegen ist oder die Kosten in einem Vergleich
übernommen hat (...).“

8.2 Vernehmung im Zivilverfahren

8.2.1 Abgesonderte Vernehmung

In Zivilverfahren, die mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, besteht die Möglichkeit, schonend über Video – nach dem Vorbild im Strafrecht – einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen bislang nur selten Anwendung.

Diese Möglichkeit besteht auch in Verfahren wegen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung, da die Bestimmungen der ZPO sinngemäß Anwendung finden (vgl § 78 Abs 1 ZPO).

Derzeit können nur Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine abgesonderte Vernehmung beantragen (§ 289a Abs 1 ZPO).

Das Verhältnis zwischen Opfern und gewaltausübenden Personen sollte auch in einem zwischen ihnen geführten Zivilverfahren verstärkt Berücksichtigung finden, worauf auch Art 18 Abs 3 Istanbul-Konvention¹⁷⁹ hinweist. Daher sollten die Kategorien der Opfer, die eine abgesonderte Vernehmung beantragen können, ausgeweitet werden. Auch Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit b StPO (Hinterbliebene in Verfahren gegen verurteilte Person), Opfer von beharrlicher Verfolgung sowie von fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems im Sinne des § 66b Z 1 lit c StPO¹⁸⁰ sollten die Möglichkeit haben, die abgesonderte Vernehmung nach § 289a Abs 1 ZPO zu beantragen. Auch Minderjährige, die Zeug*innen von Gewalt wurden (§ 66b Abs 1 lit e StPO)¹⁸¹, sollten eine abgesonderte Vernehmung beantragen können.

Nach § 289a Abs 2 ZPO kann eine abgesonderte Vernehmung unabhängig von der Opfereigenschaft oder einem Strafverfahren auch dann beantragt werden, wenn die Aussage aufgrund der

¹⁷⁹ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

¹⁸⁰ Vgl zum Opferbegriff den Reformvorschlag Punkt 2.2.2.

¹⁸¹ Vgl zum Opferbegriff den Reformvorschlag Punkt 2.2.1.

persönlichen Betroffenheit und des Beweisthemas in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung nicht zumutbar ist. Um sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

In Verfahren wegen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO kann die Vernehmung bei gleichzeitiger Anwesenheit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal für die antragstellende Partei eine große psychische Belastung darstellen. Insbesondere bei Verfahren wegen § 382d EO ist das Zusammentreffen des Opfers mit der stalkenden Person bei Gericht problematisch, da es dieser gerade um die Kontaktaufnahme mit dem Opfer geht.

Nach § 382f Abs 2 EO hat das Gericht zu prüfen, ob von der Anhörung der antragsgegnerischen Partei aufgrund einer unmittelbar drohenden Gefährdung abzusehen ist. In jenen Fällen, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten gefährdete Personen schonend einvernommen werden. Da die vorgesehene schonende Vernehmung mittels Videoübertragung für ihre Umsetzung einiger Vorbereitung bedarf, sollte § 289a Abs 1 ZPO um die einfach realisierbare Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung nach dem Vorbild des § 250 Abs 1 StPO erweitert werden, um jedenfalls eine opferschonende Vernehmung gewährleisten zu können.

Gegen abweisende Entscheidungen sollte ein Rechtsmittel zulässig sein, um dieses Opferrecht zu einem effizienten und wirksamen Instrument auszubauen.

Reformvorschlag

Änderung § 289a ZPO

„(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a **oder b, des § 66b Abs 1 lit c StPO ist oder Zeuge im Sinn von § 66b Abs 1 lit e StPO** (...).

(2) Das Gericht ~~kann~~ **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise **zu** vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

(3) (Anm.: aufgehoben durch ...)“.

Erweiterung des § 289a Abs 1 ZPO um die Möglichkeit der **abgesonderten Vernehmung** nach dem Vorbild des § 250 Abs 1 StPO.

Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollten die Ladungen von Zeug*innen im Zivilverfahren entsprechend den Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

8.2.2 Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation bei Gericht in Verfahren gegen nahe Angehörige und zu besonders sensiblen Themenbereichen eine hohe Belastung dar.

Daher sollte bei diesen Altersgruppen die Regelung gemäß § 289b ZPO als Muss-Bestimmung formuliert werden, um das Risiko einer Retraumatisierung zu reduzieren. Gegen abweisende Entscheidungen in Bezug auf die schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollte aus Sicht des Opferschutzes ein Rechtsmittel zulässig sein.

Reformvorschlag

Änderungen § 289b ZPO

„(1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so ~~kann~~ **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, (...).

(2) Das Gericht ~~kann~~ **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3) (...).

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)“.

9 VERBRECHENSOPFERGESETZ

Die Gewaltschutzzentren regen bereits seit vielen Jahren eine grundlegende Revision des Verbrechensopfergesetzes (VOG) an. Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die *„Weiterentwicklung des bundesweiten Verbrechensopfergesetzes im Sinne eines opferschonenden Zugangs zu finanziellen Hilfen für von Gewalt betroffene Personen inklusive Überprüfung, ob Informationen für Betroffene niederschwellig zur Verfügung stehen und gegebenenfalls Erarbeitung niederschwelliger Informationsmaterialien“* beschlossen.¹⁸² Ein Rechtsvergleich mit anderen europäischen Rechtsordnungen zeigt, dass hier großes Potential für Verbesserungen besteht.

So gewährt beispielsweise das Schweizer Opferhilfegesetz (OHG) Opfern von Straftaten Leistungen in weiterem Umfang und mit vereinfachten Bedingungen.¹⁸³ In Frankreich können Opfer eine Vorauszahlung der im Gerichtsurteil zugesprochenen Entschädigung durch eine eigens dafür eingerichtete Institution (SARVI) erhalten, wenn die verurteilte Person nicht freiwillig zahlt.¹⁸⁴ In Malta obliegt es der Generalstaatsanwaltschaft, sowohl die durch eine Straftat entstandenen immateriellen, als auch materiellen Schäden zu beziffern, und der Staat entschädigt in weiterer Folge das Opfer unter Abtretung der Ansprüche bis zu einer Maximalsumme.¹⁸⁵ Die vorgenannten Regelungen anderer Länder versuchen, die bürokratischen Hürden für Opfer möglichst gering zu halten, um ihnen rasch und niederschwellig die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Im Sinne der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/80/EG, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen für gerechte und angemessene Entschädigungen für Opfer vorsätzlich begangener Gewalttaten zu gewährleisten, sollte auch in Österreich ein faires, effizientes und einfach zugängliches System zur Entschädigung geschaffen werden, das auf den Grundsätzen der Solidarität, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beruht. In Übereinstimmung mit den hier im Folgenden vorgestellten Vorschlägen wurde im Jahr 2019 in den Maßnahmenvorschlägen unter den Ergebnissen des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht festgehalten, dass eine Harmonisierung und Anpassung der Regelungen im VOG nötig sei, um das durch viele Gesetzesnovellen schwer verständliche Gesetz besser handhabbar zu machen.¹⁸⁶ Es bleibt daher zu hoffen, dass die schon seit längerem geplante Evaluierung durchgeführt wird und eine Adaptierung und Novellierung des VOG

¹⁸² Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 (2025) 13 und 20, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

¹⁸³ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

¹⁸⁴ Opferrechte nach Mitgliedstaat Frankreich, Europäisches Justizportal, https://e-justice.europa.eu/topics/your-rights/victims-crime/victims-rights-country/4-compensation/fr_de (03.11.2025).

¹⁸⁵ Criminal injuries compensation Scheme regulations, <https://legislation.mt/eli/ln/2007/190/eng> (03.11.2025).

¹⁸⁶ Siehe dazu Task Force Strafrecht, Gemeinsam gegen Gewalt, Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom 13.2.2019, 13; https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce_Bericht_1302_RZ_Web.pdf (03.11.2025).

nach sich zieht.

Gewaltopfer sind aufgrund des zugefügten Leids oft sehr belastet und sollten nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vornherein unsicherem Ergebnis beschwert werden. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme, was Opfer von Straftaten abschreckt, einen Antrag auf Leistungen nach dem VOG zu stellen. Die Verfahren dauern lange und der Ausgang ist ungewiss. Dies stellt zusätzlich eine große Belastung für die Betroffenen dar.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice sind oft nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Ersatz von Psychotherapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme nicht vorhersehbar. Oft verneint das Sozialministerium den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen einer psychischen Beeinträchtigung und der Straftat, dies insbesondere, wenn das Opfer schon vor der Straftat an einer psychischen Erkrankung litt. Für ein Opfer ist der Beweis der Kausalität schwer zu erbringen.¹⁸⁷ Es wird angeregt, dies zu überdenken und allenfalls Beweiserleichterungen einzuführen.

In der Praxis der Gewaltschutzzentren zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Dies kann zu einer langen Verfahrensdauer vor dem Sozialministeriumservice führen.

Aus diesen Gründen werden in der Beratungspraxis immer wieder andere Wege der Unterstützung gesucht, etwa die Vermittlung von kostenfreier Psychotherapie in Therapieeinrichtungen, mit denen unter Umständen lediglich ein Telefonat geführt werden muss. Kostenfreie Therapieplätze sind jedoch knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfeinrichtungen ist oftmals nicht gesichert. Deshalb, und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen¹⁸⁸ eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechensopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primären Verpflichteten nicht erbracht werden.

¹⁸⁷ Vgl. *Galla*, Das Verbrechensofpergesetz im Wandel der Zeit – Schlaglichter, Österreichisches Anwältenblatt 2023/2, 123 f, https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Anwaltsblatt/23_anwbl02.pdf (03.11.2025).

¹⁸⁸ EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:261:0015:0018:de:PDF> (03.11.2025); Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

Durch die im Juli 2024 beschlossene Änderung des Verbrechensofpergesetzes¹⁸⁹ wurde lediglich der § 9 VOG um eine ausdrückliche materienspezifische Ermächtigung für Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren an das Sozialministeriumservice erweitert (Abs 3a).¹⁹⁰ Eine Entscheidung über die Ansprüche der Opfer auf Hilfeleistungen vor rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens war grundsätzlich schon vor dieser Novelle möglich, wurde aber durch diese Präzisierung bekräftigt. Es bleibt weiter zu hoffen, dass sich dies positiv auf die Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem VOG auswirkt. Die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des VOG bleibt nach wie vor bestehen und ebenso die zu einer derartigen Reform führenden notwendigen Evaluierung.

Für eine rasche spürbare Unterstützung von Opfern wird angeregt, den in § 2 VOG vorgesehenen Leistungskatalog zu erweitern. Besonders wichtig für den Schutz der Opfer wäre beispielsweise die Kostenübernahme für einen Wechsel einer Schließanlage oder einer Sicherheitstüre in einer Wohnung, in der die betroffene Person lebt. Diese müsste rasch und unkompliziert erfolgen, da es sich hierbei um eine zeitkritische Maßnahme handelt und die Opfer oft nicht über die finanziellen Mittel verfügen, diese Kosten vorzustrecken. Als weiteres wichtiges Beispiel sei die Erstattung der Kosten für die Tatortreinigung angeführt. Auch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten wäre anzudenken.

Grundsätzlich wäre auch eine Ausweitung der Delikte, für die Pauschalentschädigung gewährt wird, wünschenswert. Die Pauschalbeträge sollten substanziell erhöht werden und ausdifferenzierter nach detaillierteren Bemessungskriterien gestaffelt werden, sodass die Schwere der Folgen der begangenen Tat für die einzelnen Opfer entsprechend dem Urteil des EuGH vom 16.07.2020 im Fall *Presidenza del Consiglio dei Ministri* (C-129/19) angemessen berücksichtigt wird.¹⁹¹

Es wäre darüber hinaus eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass das Herbeiführen einer psychischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert eine schwere Körperverletzung darstellen kann. Dies wäre im Einklang mit dem vorgenannten Urteil des EuGH vom 16.07.2020, welches festhält, dass sexuelle Gewalt zu den schwerwiegendsten Folgen vorsätzlicher Gewalttaten führen kann.¹⁹²

¹⁸⁹ BGBl I 2024/99.

¹⁹⁰ Vgl 2699 Blg zu den Stenographischen Protokollen NR 27. GP, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1 f, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2699/fnameorig_1639120.html (03.11.2025).

¹⁹¹ Vgl EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, *Presidenza del Consiglio dei Ministri*, C-129/19, ECLI:EU:C:2020:566, Rn. 66 und 69, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228681&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (03.11.2025).

¹⁹² Vgl EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, *Presidenza del Consiglio dei Ministri*, C-129/19, ECLI:EU:C:2020:566, Rn. 67, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228681&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (03.11.2025).

Nachstehende Vorschläge sollen schwerpunktmäßig einen Anstoß für ein opferfreundliches Gesetz bilden. Damit sollen bestehende Zugängerschwernisse beseitigt werden.

9.1 Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG

9.1.1 Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung

Derzeit regelt § 6a Abs 1 VOG, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 VOG in Höhe von € 2.000,00 zu leisten ist. Höhere Summen sind bei qualifizierten Folgen vorgesehen. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder auch keine Psychotherapie in Anspruch nimmt), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen mit möglichen weitgehenden Folgen für das zukünftige Sexualleben besteht.

Als Abgrenzungskriterium werden in § 6a VOG die Auswirkungen der Gewalttat herangezogen, nämlich die schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB. Diese Abgrenzung wird nicht in Frage gestellt, aber es wird als notwendig erachtet, Opfern sexualisierter Gewalt aufgrund der beschriebenen Auswirkungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Pauschalentschädigung einzuräumen und zu diesem Zweck die Tatbestände des Zehnten Abschnitts des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) in § 6a VOG aufzunehmen. Argumente für diese Sonderbehandlung sexualisierter Gewaltdelikte können auch aus anderen Gesetzesmaterien abgeleitet werden. Beispielsweise ist auf § 1328 ABGB zu verweisen, wonach Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer schweren Körperverletzung bestehen. Auch § 198 StPO bietet ein Beispiel dafür, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgrund ihrer Eingriffsintensität einer besonderen Regelung unterworfen werden: § 198 Abs 3 StPO schließt ein diversionelles Vorgehen aus, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Angeregt wird die **Berücksichtigung von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung** in § 6a VOG durch Einbeziehung der Straftatbestände des 10. Abschnitts des StGB. Eine etwaige Eingrenzung des Anspruchs könnte unter Bezugnahme auf eine bestimmte Strafdrohung erfolgen.

9.1.2 Erhöhung der Pauschalbeträge

§ 6a Abs 1 VOG sieht als Entschädigung für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eine einmalige Geldleistung vor, die gestaffelt bis zu einem Höchstbetrag von maximal € 12.000,00 je nach Qualifizierung des Deliktes gewährt wird.

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention¹⁹³ zielt auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Auch die EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten¹⁹⁴ sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor. Vor diesem Hintergrund erscheint eine substantielle Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht, da bei einem geringeren Betrag nicht von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.

Die Beträge, die durch § 6a VOG gewährt werden, wurden seit der Novelle im Jahr 2013¹⁹⁵ nicht erhöht, was allein aufgrund des realen Wertverlustes wegen der Inflation zu bereinigen wäre. Die Beträge sollten über die Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex hinaus differenzierter gestaltet werden. Auch dies ergibt sich aufgrund der Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie. Der EUGH hat hierzu im Urteil vom 16.07.2020 im Fall *Presidenza del Consiglio dei Ministri* (C-129/19) festgehalten, dass die Entschädigung der erlittenen materiellen und immateriellen Schäden von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten in Anbetracht der Schwere der Folgen der begangenen Tat nicht rein symbolisch oder offensichtlich unzureichend sein dürfen. Sofern ein Staat über eine Entschädigungsregelung mit Pauschalbeträgen verfüge, müsse er sich vergewissern, dass die Entschädigungstabelle hinreichend detailliert sei, um eine den Umständen des Einzelfalles im Sinne der Richtlinie „gerechte und angemessene“ Entschädigung zu

¹⁹³ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

¹⁹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (03.11.2025).

¹⁹⁵ NR: GP XXIV RV 2137 AB 2218, 194. BR: AB 8930, 819.

gewähren.¹⁹⁶ In dem Urteil wird ein Betrag von € 4.800,00 in einem Fall sexualisierter Gewalt als jedenfalls nicht angemessen erachtet.¹⁹⁷

Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Erhöhung der Pauschalbeträge und Ausgestaltung eines Entschädigungssystems, welches eine gerechte und angemessene Entschädigung für die erlittenen materiellen und immateriellen Schäden von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten vorsieht und die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässt.

9.2 Ausschlussbestimmungen

9.2.1 Grobe Fahrlässigkeit

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 VOG unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung der gewalttätigen Person. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches Opfer zusätzlich belastet.

Die grobe Fahrlässigkeit in § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.¹⁹⁸ In einem den Gewaltschutzzentren bekannten Fall versagte die zuständige Behörde in I. Instanz dem zuvor bereits mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer Leistungen nach dem VOG, weil es dem Gefährder am Vorfallstag aus Angst, dass er die Tür sonst eintreten würde, die Haustüre öffnete. Das Opfer verfügte über kein Telefon und war damit in der Wohnung schutz- und hilflos eingeschlossen. In II. Instanz stellte das Bundesverwaltungsgericht in diesem Fall fest, dass sich das Opfer in einer Zwangslage befunden habe und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt

¹⁹⁶ Vgl EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, *Presidenza del Consiglio dei Ministri*, C-129/19, ECLI:EU:C:2020:566, Rn. 66 und 69, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228681&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (03.11.2025).

¹⁹⁷ Vgl EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, *Presidenza del Consiglio dei Ministri*, C-129/19, ECLI:EU:C:2020:566, Rn 68, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228681&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (03.11.2025) sowie <https://canestrinilex.com/de/ressourcen/entschaedigung-von-strafopfern-ist-in-der-eu-pflicht-8eugh-12919> (03.11.2025).

¹⁹⁸ Vgl VwGH 2002/16/0162 mwN; BvWG W115 2007935-1.

gewesen sei, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VOG sei somit nicht vorgelegen.¹⁹⁹

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätterinnen und -tätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen.²⁰⁰

Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015²⁰¹ ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 1 Z 2 VOG

„(...) Hilfeleistungen iSd § 8 VOG werden bei Opfern häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB)²⁰² nicht anhand der Ausschlusskriterien in § 8 Abs 1 Z 2 VOG geprüft. (...)“

9.2.2 Subsidiarität

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

9.2.2.1 Allgemeiner Verzicht

Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, wenn sie im Straf- oder Ehescheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche verzichten.

Der OGH stellte etwa fest, dass gemäß § 8 Abs 3 VOG jenes Opfer, das im Scheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche gegen die beklagte Person aus dem Mordversuch verzichtete, von Hilfeleistungen ausgeschlossen ist.²⁰³ Entscheidend ist dabei, auf welche konkreten Ansprüche das Opfer

¹⁹⁹ BvWG W115 2007935-1.

²⁰⁰ ErläutRV 40 BlgNR 13. GP 12.

²⁰¹ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 6.

²⁰² Vgl Punkt 1.5 der Reformvorschläge. Die Gewaltschutzzentren schlagen hierin eine Ergänzung des § 74 (1) StGB um die Definition von häuslicher Gewalt vor: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

²⁰³ OGH 6 Ob 287/01a; 6 Ob 305/03a.

verzichtet hat, wobei insbesondere auch auf den Empfängerhorizont abzustellen ist.²⁰⁴

Reformvorschlag

Ergänzung § 8 Abs 3 VOG

„(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen **nach vorangegangener Belehrung über die Rechtsfolgen** verzichtet haben oder (...)“

9.2.2.2 Ausländische gesetzliche Vorschriften

Die Ausschlussbestimmung des § 8 Abs 3 VOG normiert, dass Personen von den Hilfeleistungen nach dem VOG insoweit ausgeschlossen sind, als sie aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Hinsichtlich der in Österreich geschädigten EU-Bürger*innen sieht Artikel 2 der EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten²⁰⁵ eine Zuständigkeit zur Entschädigung für den Tatortstaat vor.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019²⁰⁶ wurde in § 8 Abs 3 VOG klargestellt, dass die Hilfe für in Österreich geschädigte EU-Bürger*innen nach dem VOG ungekürzt sowie ohne Prüfung und Anrechnung ausländischer Leistungen gebührt.²⁰⁷

Nicht von dieser Klarstellung umfasst sind Angehörige von Nicht-EU-Staaten. Dies kann sich vor allem bei Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Staaten, die aufgrund des § 1 Abs 7 VOG Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, aufgrund der langen Verfahrensdauer und weil sich Betroffene möglicherweise im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Österreich aufhalten, negativ auswirken.

Es wird daher auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde angeregt.

Reformvorschlag

Streichung § 8 Abs 3 Satz 2 VOG

~~„(3) (...) Weiters sind Personen ausgeschlossen soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können, sofern es sich~~

²⁰⁴ Jauk/Mayrhofer in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen § 8 VOG Rz 10.

²⁰⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from=03.11.2025>.

²⁰⁶ BGBl I 2019/105.

²⁰⁷ Siehe dazu die auf dem diesbezüglichen Maßnahmenblatt der Unterarbeitsgruppe VOG der Task Force Strafrecht basierenden Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME 26.GP 4.

~~nicht um Unionsbürger handelt, die die Handlung nach § 1 Abs. 1 in Österreich (§ 1 Abs. 6 Z 1) erlitten haben.“~~

Als Alternative zur Umgestaltung des § 8 Abs 3 VOG wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, das **Territorialitätsprinzip**, das letztlich die Regelung des § 8 Abs 3 VOG obsolet machen würde und in Bezug auf EU- Bürger*innen bereits verwirklicht ist, generell im VOG einzuführen.

9.3 Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG

9.3.1 Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen.

Diese Schulung dient dem Zweck, in Bezug auf die Berufsgruppen „(...) das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“²⁰⁸

Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 2 VOG

„(2) Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen **auf Basis rechtlicher und psychosozialer Fachkenntnisse.**“

9.3.2 Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen sich die Gewaltschutzzentren für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Sozialministeriumservice aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw Sachverständigen ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechenopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub

²⁰⁸ Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, ABI L 2012/315/57, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029> (03.11.2025).

zu entscheiden, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Die in der Einleitung erwähnte Novellierung des § 9 und Einfügung des Abs 3a zielt auf eine Beschleunigung der Verfahren ab. Es bleibt zu hoffen, dass sich dies in der Praxis positiv auf die Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem VOG auswirkt.

Obwohl die Bezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ mit einer VO des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2014 in „Sozialministeriumservice“ umbenannt wurde (BGBl II 2014/59), dies, um den Servicecharakter der Institution zu unterstreichen²⁰⁹, findet sich der alte Terminus nach wie vor in gesetzlichen Bestimmungen. Hier sollte eine Vereinheitlichung vorgenommen werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 6 VOG

„(...) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen.“

9.4 Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG

Derzeit erhalten Opfer nur dann die Kostenübernahme bei Krisenintervention (§ 2 Z 2a VOG), den Ersatz der Bestattungskosten (§ 2 Z 8 VOG) und eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG), wenn sie einen Antrag binnen drei Jahren nach dem Vorfall stellen. Eine Ausnahme besteht erfreulicherweise seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 für zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen (§ 10 Abs 1a VOG).

Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 (Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges), Z 2 (Heilfürsorge), Z 3 (orthopädische Versorgung), Z 4 (medizinische Rehabilitation), Z 5 (berufliche Rehabilitation), Z 6 (soziale Rehabilitation), Z 7 (Pflegezulagen, Blindenzulagen) und Z 9 (einkommensabhängige Zusatzleistung) mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Dies bedeutet, dass nur die Kostenübernahme für psychotherapeutische Behandlungen (§ 4 Abs 5 VOG) ohne Frist beantragt werden kann. Ansonsten ist die Einhaltung der Drei-Jahresfrist zu beachten, um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren.

²⁰⁹ Vgl ARÄG 2013, ErläutRV 2407 BlgNR 14. GP 2.

Die Gewaltschutzzentren kennen aus ihrer Tätigkeit Fälle, in denen die Frist von drei Jahren nicht ausreicht und haben deshalb in der Task Force Strafrecht für den Wegfall der Frist gemäß § 10 Abs 1 VOG vor allem für Pauschalentschädigungen iSd § 6a VOG plädiert. Strafverfahren dauern laut Erfahrungen der Gewaltschutzzentren häufig sehr lange, kontradiktorische Vernehmungen finden erst geraume Zeit nach der Anzeige statt, Anklagen werden dementsprechend später erhoben. Bis für Opfer der Verlauf eines Strafverfahrens absehbar ist, sind regelmäßig, vor allem, wenn sie schwere (sexualisierte) Gewalt erlebt haben, die psychischen Belastungen sehr hoch und eine Sachverständigenbegutachtung, wie sie das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig erfordert, nicht vorstellbar. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die ab der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung berechnet wird, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen.

Primär wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, in Bezug auf § 6a VOG jegliche Befristung aus dem Gesetz zu streichen.

Reformvorschlag

Änderung § 10 Abs 1 VOG

„(1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen drei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen ~~nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9~~ mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 **und § 6a** unterliegen keiner Frist (...).“

Seit 01.01.2020 können zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer eine Pauschalentschädigung innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen, unabhängig davon, wann der Tatzeitpunkt war.²¹⁰ Voraussetzung für die Fristerstreckung ist, dass das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB eindeutig aus den relevanten Strafunterlagen (zB Urteil, medizinisches Gutachten) hervorgeht. Eine in Folge des Antrags auf Pauschalentschädigung durchgeführte Begutachtung zur Klärung der

²¹⁰ BVwG W135 2220296-1.

Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice, wie sie in anderen Fällen erfolgt (zB bei Psychotherapiekosten gemäß § 4 Abs 5 VOG) wird dadurch ausgeschlossen. Das im Rahmen der Task Force Strafrecht ins Treffen geführte Argument, dass nach langer Zeit die Kausalität des Tatgeschehens für die als schwere Körperverletzung zu wertende Gesundheitsschädigung im Rahmen der Begutachtung nicht mehr geklärt werden könne, würde ebenso für die Begutachtung im Strafverfahren gelten, die gemäß §10 VOG als Voraussetzung für die Beantragung definiert wird.

Der folgende Sachverhalt ist einem Strafverfahren entnommen, in dem die Prozessbegleitung des Opfers von einem Gewaltschutzzentrum durchgeführt wurde. Das Beispiel zeigt die beschriebene Problemstellung in aller Deutlichkeit: Das Opfer, mittlerweile volljährig, wurde als Kind und Jugendlicher über Jahre missbraucht. Letztlich wurde der Beschuldigte wegen Missbrauchshandlungen an diesem und weiteren Opfern zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt und den Opfern Schmerzensgeld zugesprochen. Im Strafverfahren wurde durch Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen bei einigen Opfern das Vorliegen einer schweren Körperverletzung festgestellt, nicht jedoch beim in Rede stehenden Opfer. Bei ihm wurde auch keine kontradiktorische Einvernahme durchgeführt. Dem im Anschluss an das Verfahren rechtzeitig gestellten Antrag des Opfers auf Pauschalentschädigung nach dem VOG wurde mit der Begründung nicht stattgegeben, dass weder durch ein im Gerichtsverfahren eingeholtes medizinisches Gutachten noch im Strafurteil eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB festgestellt worden sei.

In eventu zum vorhergehenden Reformvorschlag wird für § 10 Abs 1a VOG in Bezug auf zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer daher angeregt, die Einschränkung auf das Vorliegen einer ausdrücklichen Bestätigung der schweren Körperverletzung bereits im Strafverfahren aus dem Gesetz zu streichen. Opfer von Gewalt im Kindesalter würden diesfalls den Antrag gemäß § 6a VOG binnen dreier Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens auch ohne diese Einschränkung einbringen können. Falls im Strafverfahren keine Begutachtung vorgenommen würde, könnten sie sich stattdessen einer Begutachtung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice unterziehen. Diese Konsequenz einer Begutachtung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice wäre zwar für manche Opfer belastend, es würde aber ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, ob sie sich dieser Begutachtung unterziehen oder nicht. Dass es zu einer Begutachtung im Strafverfahren kommt, unterliegt dagegen aus strafprozessualen Gründen niemals der Entscheidung des Opfers. Es kann die Begutachtung lediglich anregen, die Entscheidung über die Gutachtenserstattung obliegt dem Gericht. Vor allem nicht vertretene Opfer werden kaum die nötigen Informationen haben, um solche Schritte zu setzen.

Reformvorschlag

Änderung § 10 Abs 1a VOG

„(1a) Zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer können die Leistung nach § 2 Z 10 auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. ~~Ein Leistungsanspruch besteht in diesem Fall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird.~~“

9.5 Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechensoffer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber der schädigenden Person fürchten.

Unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie die neuerliche Konfrontation mit dem Tatgeschehen oder der schädigenden Person, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung, sein.

Reformvorschlag

Erweiterung § 12 Abs 2 neu VOG

„(2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.“

10 BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE

10.1 Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden die Anzeige- und Mitteilungspflichten für in Gesundheitsberufen Tätige vereinheitlicht und erweitert. Nicht alle diese Bestimmungen dienen aus Sicht der Gewaltschutzzentren dem Opferschutz. Denn durch die Anzeige- und Mitteilungspflichten des Gesundheitsbereichs ist die für die Arbeit dieser Berufsgruppen erforderliche Zusicherung der Verschwiegenheit nicht mehr im erforderlichen Ausmaß möglich.

Allgemein ist in Hinblick auf die neuen Bestimmungen zur Anzeige- und Mitteilungspflicht im Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz, Kardiotechnikergesetz, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, Sanitätergesetz, Zahnärztegesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz zu sagen, dass sie sowohl fachlich als auch rechtlich zum Teil problematisch sind.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verschwiegenheit eine Grundvoraussetzung für die ärztliche, psychotherapeutische und klinisch-psychologische Tätigkeit ist. Dieser Grundpfeiler wird durch die normierte Anzeige- und Mitteilungspflicht erheblich erschüttert und kann dazu führen, dass Betroffene sich nicht mehr öffnen und sensible Themenbereiche nicht ansprechen.

Die Auslegung der Anzeigepflichten stellt schon an sich eine besondere Herausforderung dar. So hat das medizinische Personal zB die Unterscheidung zwischen einer leichten und einer anzeigespflichtigen schweren Körperverletzung vorzunehmen, was bereits Jurist*innen vor große Herausforderungen stellt. In der Regel verfügen anzeigepflichtige Personen im medizinischen Bereich über keine vertieften juristischen Kenntnisse. In den gesetzlichen Regelungen sind zudem teilweise unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalten. In § 54 Abs 4 ÄrzteG ist etwa die Rede davon, dass die Anzeigepflicht bei einem „begründeten Verdacht“ besteht. Da weder das Gesetz noch die Erläuterungen darauf eingehen, was darunter genau zu verstehen ist, birgt dies die Gefahr von Rechtsunsicherheit. In der täglichen Beratungspraxis in den Gewaltschutzzentren führt dies dazu, dass gegenüber den Betroffenen nicht mit Sicherheit beaufkuntet werden kann, ob es im vorliegenden Fall zu einer Anzeigenerstattung kommen wird oder dies im konkreten Fall ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig ist es so, dass bereits das Vorliegen einer minimalen Möglichkeit, dass es zu einer Anzeigenerstattung kommt, zu einer derartigen Verunsicherung bei den Betroffenen führen kann, dass diese davon abgehalten werden, Verletzungen dokumentieren zu lassen.

Die Aufnahme des Tatbestandes der Vergewaltigung in die Liste jener Taten, die eine Anzeigepflicht nach sich ziehen, wird von den Gewaltschutzzentren kritisch gesehen. Sexualisierte Gewalt kann weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer haben. Eine schonende Herangehensweise an diese Thematik ist unumgänglich. Die gesetzliche Anzeigepflicht birgt die Gefahr, dass sich manche Betroffene nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr an Gesundheitseinrichtungen wenden und die notwendigen medizinischen Untersuchungen nicht vornehmen lassen, was beträchtliche negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Den Gewaltschutzzentren sind Fälle bekannt, in denen ohne Zustimmung der Betroffenen, ja manchmal sogar ohne ihr Wissen, seitens des Krankenhauses eine polizeiliche Anzeige erstattet wurde, ohne dass das Opfer Einfluss darauf nehmen konnte. Durch die Anzeigepflicht wird Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigenerstattung genommen, auch wenn sie unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anzeigenerstattung haben (ua § 54 Abs 5 Z 1 Ärztegesetz). Die Anzeige kann unter anderem dann unterbleiben, wenn keine unmittelbare Gefahr für die betroffene oder für eine andere Person besteht. Ärztliches Personal ist demzufolge gezwungen zu recherchieren, ob weitere unmittelbare Gefährdungen – gemeint wohl weitere strafbare Handlungen – drohen. Nach welchen Kriterien diese Prüfung zu erfolgen hat, lässt der Gesetzgeber offen. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 54 Abs 5 Ärztegesetz von einer Anzeigenerstattung abgesehen werden kann, sind hinsichtlich der Bestimmung, dass *„keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht“*, gerade in jenen Fällen, in denen die Vergewaltigung durch eine nahestehende Person, möglicherweise im selben Haushalt wie das Opfer lebend, begangen worden ist, kaum zu erfüllen. Opfer von sexualisierter Gewalt sind unter Umständen dazu gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor ausreichend in die Entscheidung über eine Anzeigenerstattung eingebunden worden zu sein.

Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit, um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen. Der GREVIO-Bericht aus 2024 betont, dass eine Anzeigenerstattung gegen den Willen des Opfers, insbesondere in Vergewaltigungsfällen, das Vertrauen des Opfers in das Gesundheitssystem untergräbt.²¹¹ Es ist daher wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten.

²¹¹ GREVIO-Bericht 2024, Rz 100, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11..2025).

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die *„Überprüfung des rechtlichen Anpassungsbedarfs bei der Anzeigepflicht von Gesundheitspersonal samt Erhebung allfälliger Anwendungsprobleme und darauf basierend Prüfung eines allfälligen legislativen Änderungsbedarfs bestehender Anzeige- und Meldepflichten der Gesundheitsberufe“* beschlossen.²¹²

Studien²¹³ belegen, dass in weniger als 20% aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Darauf hinzuweisen ist auch, dass gerade die Erstattung einer Anzeige eine Erhöhung der Gefährdung der betroffenen Person darstellen kann. Zu denken wäre hier beispielsweise an Fälle, in denen die gefährdete Person ohne weitere Schutzmaßnahmen in die Wohnung zurückkehrt, in der sie mit der gefährdenden Person lebt.

Eine entsprechende Beurteilung hinsichtlich der möglichen Folgen einer Anzeige kann jedoch unmöglich dem behandelnden ärztlichen Personal auferlegt werden.

Es bedarf eines sensiblen Umgangs mit der Situation der Betroffenen und einer entsprechenden Transparenz in Form einer Informationspflicht über das (weitere) Vorgehen. Insbesondere ist die gefährdete Person über die Widerspruchsmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen aufzuklären. Genauso ausführlich ist sie zu informieren, falls eine Anzeigenerstattung angedacht und schließlich durchgeführt wird.

Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass § 54 Abs 6 erster Satz Ärztegesetz in der Fassung vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 folgendermaßen lautete: *„In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.“* Dieselbe Formulierung findet sich nunmehr gleichlautend in § 54 Abs 6 letzter Satz Ärztegesetz, wobei sich diese Bestimmung in der aktuellen Fassung auf die Möglichkeit des Unterbleibens einer Anzeige bei Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen bezieht. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass diese Hinweispflicht auf Opferschutzeinrichtungen nur mehr in jenen Fällen bestehen soll, in denen die Anzeige im Falle einer schweren Körperverletzung bei minderjährigen Opfern unterbleibt, wenn sich der Verdacht gegen Angehörige richtet und dies das Kindeswohl erfordert. Eine Hinweispflicht auf Opferschutzeinrichtungen sollte aber in jedem Fall einer schweren Körperverletzung sowie einer Vergewaltigung gesetzlich verankert sein und sich auch in anderen Berufsgesetzen im Gesundheitsbereich finden.

²¹² Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 21, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

²¹³ Vgl. Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 214; Kiliyas/Haymoz/Lamon, Swiss Crime Survey - Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1985 - 2005 (2007) 63 ff; Sautner, Viktimologie, 106; Sautner/Halbig, Ausgewählte Sexualdelikte, in: Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

Im Ärztegesetz wurde in § 54 Abs 2 Z 5 eine weitere Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht geregelt. Diese Bestimmung erlaubt die Offenbarung der Geheimnisse gegenüber anderen Ärzt*innen zur Aufklärung eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), wenn dies zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist. Auch für alle anderen Berufsangehörigen, die seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 der Anzeigepflicht unterliegen, wäre eine derartige Regelung sinnvoll.

Reformvorschlag

Dringend vorgeschlagen wird die Prüfung einer gesetzlichen Neuregelung der bestehenden Anzeige- und Meldepflichten der Gesundheitsberufe unter Einbeziehung von Expert*innen aus dem Gewaltschutz- und Gesundheitsbereich.

Anregung für **Berufsgesetze im Gesundheitsbereich**

Die in § 54 Abs 2 Z 5 Ärztegesetz enthaltene Regelung bezüglich der Offenbarung von Geheimnissen sollte auch im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz, Kardiotechnikergesetz, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, Sanitätergesetz, Zahnärztegesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz vorgenommen werden. Dies gilt auch in Bezug auf den Inhalt des im Folgenden vorgeschlagenen § 54 Abs 7 Ärztegesetz neu.

Änderung und Ergänzung **§ 54 Abs 6 und 7 neu Ärztegesetz**

„(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. ~~In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.~~

(7) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung oder einer Vergewaltigung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.“

10.2 Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen

Artikel 25 der Istanbul-Konvention²¹⁴ sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, mit dem Ziel, Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Dem GREVIO-Bericht zum Stand der Umsetzung der Vorgaben der Istanbul Konvention ist die Empfehlung zu entnehmen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller Gewalt zu verbessern, sodass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird.²¹⁵ Der GREVIO-Bericht 2024 besagt hierzu, dass das Angebot an gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Opfer sexueller Gewalt nach wie vor fragmentarisch ist, nimmt aber wohlwollend zur Kenntnis, dass der Ausbau von Gewaltambulanzen österreichweit fortschreitet.²¹⁶

Im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die flächendeckende Ausrollung von Gewaltambulanzen unter Berücksichtigung der Rechnungshof-Empfehlungen beschlossen.²¹⁷

Im Auftrag der (damaligen) Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde eine Studie zur Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen erstellt. Die Studie erhob ua den Status quo der Gerichtsmedizinischen Institute in Österreich hinsichtlich der derzeit umfassten Arbeitsbereiche, des Personalstands, der Dienstleistungsangebote und der Finanzierung, erstellte eine Analyse der aktuellen Situation und erarbeitete Empfehlungen hinsichtlich der gerichtsmedizinischen Versorgung von Betroffenen von Gewalt auf Grundlage der Analyse. Es wurde ein Anforderungskatalog für die Versorgung erstellt und ein Modellkonzept für die Region Wien – Niederösterreich - Burgenland vorgeschlagen.²¹⁸

Ein Ergebnis der Untersuchung, nämlich, dass es in Österreich ein ungenügendes Angebot an (verfahrensunabhängiger) forensischer Untersuchung gibt²¹⁹, deckt sich mit den Erkenntnissen der

²¹⁴ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

²¹⁵ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, Rz 155, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025).

²¹⁶ GREVIO-Bericht 2024, Rz 96, 114, 138, 148, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

²¹⁷ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

²¹⁸ Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 9.

²¹⁹ Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 19.

Gewaltschutzzentren in der Praxis der Opferbetreuung. Eine deutliche Verbesserung der Opferinteressen stellt die Möglichkeit dar, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. Besonders für Opfer von Sexualdelikten, die häufig nicht gleich entscheiden können, ob sie Anzeige erstatten möchten, wäre das ein Angebot, das ihnen neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht. Basierend auf dieser Dokumentation könnten Betroffene auch noch längere Zeit nach dem Vorfall (das Konzeptpapier spricht davon, dass die Asservate in der Regel ein Jahr aufbewahrt werden können, bei Bedarf auch länger²²⁰), eine Anzeige erstatten, ohne dass wertvolle Spuren in der Zwischenzeit verloren gehen.

Als problematisch erweist sich in der Praxis die Anzeigepflicht für das Personal der Gewaltambulanzen. Es ist unklar, wie eine verfahrensunabhängige forensische Spurensicherung stattfinden soll, wenn Opfern nicht garantiert werden kann, dass sie selbst darüber entscheiden können, ob sie Anzeige erstatten wollen, weil die Bestimmungen des § 54 Abs 4 Ärztegesetz²²¹ dem entgegenstehen. Befunderhebung und Dokumentation in der Gewaltambulanz sollten jedoch unabhängig von einer etwaigen polizeilichen Anzeige oder einem behördlichen Verfahren erfolgen können, damit Opfer die Möglichkeit haben, Beweise zu sichern, auch wenn sie sich zunächst nicht entscheiden, Anzeige zu erstatten, und somit ihre Rechte und Optionen zu einem späteren Zeitpunkt wahren können.

Die vorliegende Untersuchung betont den positiven Effekt, dass durch ein verfahrensunabhängiges Angebot Betroffene von Gewalt früh erkannt und somit Maßnahmen zu ihrem Schutz getroffen werden können.²²² Ein frühzeitiges Erkennen, ob und welche Art von Gewalt vorliegt, verbessert die Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung²²³ und wird begrüßt. Das empfohlene System von Lots*innen²²⁴, die Gewaltopfer auf deren Wunsch ins professionelle Opferschutzsystem begleiten sollen, ist jedenfalls hilfreich und wichtig. Essenziell wird in diesem Zusammenhang die gute und laufende Vernetzung mit den regionalen Opferschutzeinrichtungen sein. Eine Gewaltambulanz sollte eng mit Polizeidienststellen, Opferschutzeinrichtungen, sozialen Einrichtungen und Gesundheitsdiensten zusammenarbeiten, um ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk für Gewaltbetroffene zu schaffen. Dies fördert eine ganzheitliche Betreuung und stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Opfer in verschiedenen Lebensbereichen berücksichtigt werden. Dadurch wird auch eine koordinierte

²²⁰ Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 102.

²²¹ BGBl 1998/169.

²²² Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 17.

²²³ Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 13.

²²⁴ Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 18.

Vorgehensweise bei medizinischer Versorgung, rechtlicher Unterstützung und psychosozialer Betreuung ermöglicht.

Einer der Gründe für die geringe Verurteilungsrate bei Vergewaltigungen ist, dass es mitunter an der Verfügbarkeit von gerichtstauglichen Beweismitteln fehlt. Derzeit ist Österreich weit davon entfernt, eine flächendeckende Versorgung mit Gewaltambulanzen bieten zu können. Gerade in den ländlich strukturierten Regionen gibt es häufig kein – für Opfer in zumutbarer Zeit erreichbares – forensisches Angebot. Durch ein gut ausgebautes Netz an Gewaltambulanzen kann diesem Problem begegnet werden. Damit wäre der Ausgang eines Gerichtsverfahrens auch nicht mehr ausschließlich von der Aussage des Opfers abhängig, wie es auch im GREVIO-Evaluierungsbericht gefordert wird.²²⁵

Damit die Gewaltambulanzen wirksam umgesetzt werden können, müssen die Anlaufstellen gut beworben, in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und für Betroffene leicht auffindbar sein. Außerdem ist eine verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen. Die örtlichen Gegebenheiten und die räumliche Ausstattung sollten den Opferschutzkriterien entsprechen und barrierefrei zugänglich sein.

Reformvorschlag

Zur raschen Beweissicherung bei Gewaltdelikten soll der Ausbau forensischer Ambulanzen (Gewaltambulanzen) flächendeckend rasch realisiert und dementsprechend beworben werden.

Es braucht die Klärung des Widerspruchs zwischen Anzeigepflicht einerseits und dem Angebot einer verfahrensunabhängigen Untersuchung und der damit verbundenen Dokumentation andererseits, wie sie das Konzept der Gewaltambulanzen vorsieht.

²²⁵ Yen K./Grassberger/Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 11 f. Siehe dazu auch GREVIO'S (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Rz 155, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf (03.11.2025).

11 GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

11.1 Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG

*In § 4 Abs 1 GOG sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Es wird angeregt, dass Mitarbeiter*innen der Gewaltschutzzentren, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO bei Gericht tätig sind und laut der Prozessbegleitungsregulierungsverordnung (PBRegVO)²²⁶ zertifiziert sind, in diese Liste aufgenommen werden.*

Die Schleusenkontrolle führt häufig zu langen Wartezeiten und dadurch zu Zeitverlusten. Im Sinne des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiter*innen in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG aufgenommen wird. Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Zum Sicherheitsgefühl von Opfern trägt es maßgeblich bei, wenn die prozessbegleitende Person erkennbar in die Abläufe bei Gericht eingebunden ist und im Bedarfsfall rasch agieren kann.

Reformvorschlag

Ergänzung § 4 Abs 1 GOG

„(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen, Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen, Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie

²²⁶ BGBl II 2024/245.

allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher **und psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen, (...).“

11.2 Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum und Sexualdelikte

Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat die Leitung der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwält*innen zu übertragen (§ 4 Abs 3a DV-StAG).²²⁷

Diese Spezialisierung hat sich bewährt und sollte bei der Staatsanwaltschaft auf Verfahren wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgedehnt werden.

Strafverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum wurden mit Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024²²⁸ spezialisierten Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

In Hinblick auf den folgenden Punkt **11.3** der Reformvorschläge sei in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Rechnungshofes betreffend Gewalt- und Opferschutz für Frauen verwiesen, der dem Bundesministerium für Justiz empfiehlt, Mindestschulungsinhalte zu erarbeiten, damit Staatsanwält*innen, die mit Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum befasst sind, entsprechend geschult sind. Die Absolvierung einschlägiger Schulungen sollte nach der Empfehlung des Rechnungshofes sogar das „Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum sein“. ²²⁹

²²⁷ BGBl 1986/338.

²²⁸ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/15> (03.11.2025).

²²⁹ Bericht des Rechnungshofes betreffend Gewalt- und Opferschutz für Frauen – Reihe BUND 2023/21, 20.2, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/1004> (03.11.2025).

Reformvorschlag

Erweiterung § 4 Abs 3a Z 1 DV-StAG

„(3a) Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat der Leiter der Staatsanwaltschaft

1. die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) **und Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) sowie in Verfahren wegen 107b Abs. 3a Z 3 StGB** (...) jeweils einem/einer oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten zu übertragen.“

11.3 Aus- und Fortbildung in der Justiz

Kenntnisse über die besonderen Gewaltdynamiken im Beziehungskontext können wichtige Hilfestellungen hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeug*innen sein. Es ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. Richterliches Personal sollte zu diesen Themen entsprechend geschult werden.

Besonders die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein sehr belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar. Eine kontradiktorische Vernehmung durch Richteramtsanwärter*innen ohne entsprechende Anleitung und Vorkenntnisse ist aus Opfersicht abzulehnen.

Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.²³⁰

Der GREVIO-Bericht der ersten thematischen Evaluierungsrunde 2024 fordert als Ausbildungsinhalte für Berufsgruppen, die mit Opfern und Tätern aller Gewaltarten zu tun haben, die „*Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung*“.²³¹ Der Bericht kritisiert, dass es nach

²³⁰ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

²³¹ GREVIO-Bericht 2024, Rz 58, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

wie vor keine entsprechenden verpflichtenden Ausbildungs- und Fortbildungsangebote für Richter*innen und Staatsanwält*innen gibt.²³²

Auch der Bericht des Rechnungshofes betreffend Gewalt- und Opferschutz für Frauen kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und empfiehlt die Schaffung von Aus- und Fortbildungsangeboten für die oben erwähnten Berufsgruppen. Er empfiehlt, „nötigenfalls“ die Rahmenbedingungen zu schaffen, eine Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen zu installieren und hält ausdrücklich fest, dass für alle Fälle von Gewalt im sozialen Nahraum eine ausreichende Sensibilisierung der befassten Richter*innen und Staatsanwält*innen für die Besonderheiten im Umgang mit diesen Opfern erforderlich ist.²³³ Dass dieses Erfordernis in der Praxis bis dato noch nicht umgesetzt wurde, streicht auch die Stellungnahme des Rechnungshofes zum Strafrechtsänderungsgesetz 2024 hervor.²³⁴

Erstmals wird im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 festgehalten, dass es nun doch eine bestehende Fortbildungsverpflichtung gäbe, und diese durch ein verstärktes Kursangebot für Richter*innen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für Staatsanwält*innen zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Gewaltformen beschlossen wurde.²³⁵

11.3.1 Gewalt als Ausbildungsinhalt

Die Ausbildungsinhalte für Richteramtsanwärter*innen werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung der Richteramtsanwärter*innen festgelegt. § 4 Abs 3 RiAA-AusbVO sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine besondere Schulung für den Umgang mit Opfern von häuslicher und sexualisierter Gewalt vorgesehen wird.

Berücksichtigung sollten folgende Themen finden: Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie.²³⁶

²³² GREVIO-Bericht 2024, Rz 60, Rz 68, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

²³³ Bericht des Rechnungshofes betreffend Gewalt- und Opferschutz für Frauen, 19.2., <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/1004> (03.11.2025).

²³⁴ Stellungnahme des Rechnungshofes zum Strafrechtsänderungsgesetz 2024, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/254679/> (03.11.2025).

²³⁵ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

²³⁶ Die einzige mit der Strafverfolgung befasste Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei. In die Grundausbildung der Polizei sind die Gewaltschutzzentren seit Jahren eingebunden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

Reformvorschlag

Verankerung der Schulung zum Thema Gewalt in **§ 4 Abs 3 RiAA-AusbVO** für alle Richteramtsanwärter*innen.

Gemäß § 9 Abs 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz²³⁷ ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in den Gewaltschutzzentren genützt und ermöglicht Richteramtsanwärter*innen umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen Staatsanwält*innen und Richter*innen mehr Wissen über sowie Einfühlungsvermögen und Verständnis für Opferbelange erreicht werden.

Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind per Verordnung durch das Bundesministerium für Justiz festzulegen. Gemäß § 2 Z 6 RiAA-AusbVO ist im Rahmen der Ausbildung eine zweiwöchige obligatorische Ausbildungsstation bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung vorgesehen. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen.

Auch der GREVIO-Bericht 2024 stellt fest, dass das zweiwöchige Praktikum nicht das erforderliche umfassende Wissen für die spezifischen Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern vermitteln kann, zumal die Ausbildung auch in einer Einrichtung absolviert werden kann, die dem Schutz von Opfern allgemeiner Gewalt dient und bereits im Amt befindliche Richter*innen und Staatsanwält*innen dieses Praktikum nicht absolvieren.²³⁸

Reformvorschlag

Es wird angeregt, die Praktikumszeit **gemäß § 2 Z 6 RiAA-AusbVO** auf **mindestens vier Wochen** auszudehnen.

11.3.2 Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen

Es wird angeregt, dass regelmäßige Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes zu Themen wie Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie von Richter*innen und Staatsanwält*innen verpflichtend besucht werden. Zudem wäre es zu begrüßen,

²³⁷ BGBl 1961/305 idF BGBl I 2024/143.

²³⁸ GREVIO-Bericht 2024, Rz 60, Rz 68, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

dass regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote für Gerichte, Bezirks- und Staatsanwaltschaften geschaffen werden.

Der Bericht des Rechnungshofes betreffend Gewalt- und Opferschutz für Frauen empfiehlt in diesem Zusammenhang auch, „nötigenfalls“ die Rahmenbedingungen zu schaffen, eine Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen zu installieren.²³⁹

Auch im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 – 2029 wurde die Verstärkung des Kursangebotes im Rahmen der bestehenden Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für Staatsanwält*innen zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Gewaltformen beschlossen.²⁴⁰

Reformvorschlag

Verankerung der verpflichtenden Schulung zum Thema Gewalt für Richter*innen und Staatsanwält*innen

11.4 Aus- und Fortbildungen der Bezirksanwält*innen

Bezirksanwält*innen üben ihre Tätigkeit gemäß § 41 Abs 1 DV-StAG²⁴¹ grundsätzlich unter der Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaften aus und haben, außer bei Gefahr im Verzug, bei allen Anträgen und Erklärungen eine Genehmigung abzuwarten.

§ 41 Abs 2 DV-StAG sieht vor, dass bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung und entsprechender Eignung und Verwendung den Bezirksanwält*innen auch allgemein die selbständige Behandlung bestimmter Geschäfte übertragen werden kann, insbesondere die Stellung von Strafanträgen. In Strafverhandlungen vor den Bezirksgerichten werden somit von den Bezirksanwält*innen neben den von ihnen eingebrachten Strafanträgen auch Beweisanträge gestellt und die Vernehmungen von angeklagten Personen und Zeug*innen durchgeführt.

Die praktische Erfahrung der Gewaltschutzzentren zeigt, dass bei Gewalt im sozialen Nahraum in den bezirksgerichtlichen Verfahren mitunter Bezirksanwält*innen tätig sind, die Gewaltdynamiken, Auswirkungen von Gewalt sowie die Ambivalenz von Menschen, die in ihren engsten Beziehungen Gewalt erleben, nicht ausreichend kennen und in ihrer Ausbildung auf diese Thematik auch nicht

²³⁹ Siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes betreffend Gewalt- und Opferschutz für Frauen, 19.2, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/1004> sowie den GREVIO-Bericht 2024, Rz 60, Rz 68, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

²⁴⁰ Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2025 - 2029 (2025) 12, <https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html> (03.11.2025).

²⁴¹ BGBl 1986/338.

vorbereitet wurden. Die Folge können unrichtige Beurteilungen und Schlussfolgerungen sein, weil die Aussagen von (schwer) traumatisierten und häufig ambivalenten Opfern als unschlüssig und nicht glaubwürdig eingestuft werden.

Gerade im Umgang mit traumatisierten Opfern braucht es eine fundierte Ausbildung und viel Praxiserfahrung, um die für gewaltbetroffene Menschen schwierige Situation in einem Gerichtsverfahren, das häufig gegen eine angehörige Person geführt wird, verstehen zu können. Neben der Kompetenz zur schonenden Opferbefragung braucht es auch die Fähigkeit, Aussagen oder Verhaltensweisen von traumatisierten Opfern nachvollziehen und rechtlich richtig einordnen zu können.

In der theoretischen Ausbildung sollten die Grundlagen zu den Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewalt im sozialen Nahraum, Gewaltdynamiken sowie Opfer- und Täterpsychologie vermittelt werden. Der Inhalt der theoretischen Ausbildung gem § 8 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwält*innen sollte um diese Themen erweitert werden.

§ 8 Abs 3 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwält*innen²⁴² sieht vor, dass mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz die Gesamtdauer der Ausbildung auf bis zu 50 Ausbildungstage erhöht werden und überdies die inhaltliche Gestaltung und zeitliche Gewichtung der einzelnen Module angepasst werden kann.

Diese Bestimmung bietet eine Möglichkeit, die Ausbildung in Hinblick auf einen verbesserten Opferschutz zu erweitern. Überdies wäre es, ähnlich wie bei der Ausbildung für die Richter*innenschaft und die Staatsanwaltschaft, begrüßenswert, wenn Bezirksanwält*innen ergänzend zu ihrer praktischen Verwendung bei einer Staatsanwaltschaft verpflichtend eine praktische Verwendung in einer Opferschutzeinrichtung zu absolvieren hätten, um die Dynamiken von Gewaltbeziehungen besser verstehen und einordnen zu können.

²⁴² BGBl II 2011/354.

Reformvorschlag

Es wird angeregt, die theoretische Grundausbildung der Bezirksanwält*innen gemäß **§ 8 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwält*innen** um die Themen Gewalt im sozialen Nahraum, Ursachen von Gewalt und Gewaltdynamiken zu erweitern sowie die praktische Ausbildung gemäß **§ 9 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwält*innen** um die verpflichtende Verwendung für mindestens vier Wochen bei einer Opferschutzeinrichtung zu ergänzen.

11.5 Zuständigkeit der Familiengerichte für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, und 382d EO

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend den allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO und beharrliche Verfolgung gemäß § 382d EO nicht ausschließlich von Familienrichter*innen bearbeitet werden, sondern in die Zuständigkeit von Zivilrichter*innen fällt.

Der Großteil der antragstellenden Parteien von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382c EO sind getrennt lebende oder sich in Trennung befindliche Ex-Partner*innen. Gestalkt werden in den meisten Fällen ebenfalls getrenntlebende Partner*innen bzw jene, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum Entscheidungen über einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382c und 382d EO vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert werden, handelt es sich doch in der Regel um Beziehungsgewalt.

Familienrichter*innen haben aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches besonderes Wissen und Erfahrungen zu diesen Thematiken, weswegen eine diesbezügliche Zuständigkeit auch inhaltlich sinnvoll erscheint. Darauf hinzuweisen ist auch, dass bei der Beantragung von einstweiligen Verfügungen mitunter eine Kombination von § 382b EO mit § 382c oder § 382d EO erforderlich ist, was zu einem Problem in der Praxis führen kann, wenn diese Zuständigkeitsbereiche auseinanderfallen. Gemäß § 26 Abs 3a GOG sollen Anträge gemäß § 382b EO jenen Gerichtsabteilungen zugeteilt werden, welche die Rechtssachen nach § 49 Abs 2 Z 1 bis 2b und Abs 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN behandeln. Daher sind für Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO Familienrichter*innen zuständig. Aus den eingangs erwähnten Gründen wird angeregt, dass sich die Zuständigkeit für Anträge gemäß §§ 382c und 382d EO nach derselben Bestimmung richtet.

Reformvorschlag

Änderung des **§ 26 Abs 3a GOG** dahingehend, dass für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b, **382c und 382d EO ausschließlich Familienrichter*innen** zuständig sind.

11.6 Wartezimmer für Zeug*innen

Im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, kann für Opfer eine beängstigende, einschüchternde und beunruhigende Situation sein, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend der EU-Opferschutz-Richtlinie²⁴³ haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und beschuldigten oder angeklagten Personen an den Gerichtsorten vermieden wird. Zu diesem Zweck haben sie sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g Istanbul-Konvention²⁴⁴ sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und beschuldigten oder angeklagten Personen in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit wie möglich vermieden wird.²⁴⁵

Reformvorschlag

Einrichtung von Wartezimmern für Zeug*innen in jedem Gerichtsgebäude

²⁴³ EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>, Punkt 53 und Artikel 19 Abs 1 und 2 (03.11.2025).

²⁴⁴ Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/1680462535> (03.11.2025).

²⁴⁵ GREVIO-Bericht 2024, Rz 171, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/09/gewalt-gegen-frauen-europarat-lobt-oesterreich-im-gewaltschutz.html> (03.11.2025).

12 WAFFENRECHT

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren spricht sich gegen den privaten Besitz von Waffen aus. Ausnahmen sollten ausschließlich für Jäger*innen und Sportschütz*innen gelten – allerdings auch für diese unter verschärften Bedingungen.

Neben dieser grundlegenden Forderung argumentierte der Bundesverband der Gewaltschutzzentren in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Waffenrechts vom August 2025²⁴⁶ und in der Folge auch in seiner Stellungnahme zum Gesamtändernden Abänderungsantrag im parlamentarischen Begutachtungsverfahren vom September 2025²⁴⁷ zahlreiche aus seiner Sicht notwendige Verschärfungen des Waffenrechts. Das mittlerweile im Parlament beschlossene Waffengesetz²⁴⁸ sieht erfreulicherweise einige der vorgeschlagenen Änderungen vor, andere wurden nicht berücksichtigt, weshalb im Folgenden Reformvorschläge zu dem teilweise am 1.11.2025, großteils aber erst im Jahr 2026 in Kraft tretenden neuen Waffengesetz erstattet werden.

Die gemäß § 41f WaffG auf vier Wochen verlängerte Wartefrist für die Überlassung beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe, die gemäß § 56 Abs 1, 3 und 4 WaffG vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Information an Gewerbetreibende über das Verbot, Waffen zu überlassen, sowie die Regelungen über die Übermittlung von Daten bei mangelnder Eignung für den Präsenz- oder Ausbildungsdienst gemäß § 58 Abs 38 WaffG treten bereits mit 1.11.2025 in Kraft. Alle weiteren beschlossenen Regelungen treten laut § 62 Abs 23 WaffG in Kraft, „*wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen*“ und dies vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Die Besonderheit der folgenden Reformvorschläge zum Waffengesetz liegt also darin, dass sie sich größtenteils auf zwar schon beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetzesregelungen beziehen. Dies bedeutet, dass es noch keinerlei praktische Erfahrungswerte zu den neuen Regelungen geben kann, eine weitere Positionierung des Bundesverbandes in dieser wichtigen Materie jedoch schon zu diesem Zeitpunkt für notwendig und sinnvoll erachtet wird. Um auf diese Spezialität auch in optischer Hinsicht hinzuweisen, sind in dieser Ausgabe der Reformvorschläge jene zum neuen Waffengesetz am Ende zu finden und unterscheiden sich auch grafisch von den Reformvorschlägen zu den anderen Rechtsmaterien.

²⁴⁶ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zu einer Novellierung des Waffenrechts, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/200/imfname_1705619.pdf (03.11.2025).

²⁴⁷ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (372/A, XXVIII. GP), https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/558/imfname_1710960.pdf (03.11.2025).

²⁴⁸ BGBl I 2025/56.

12.1 Waffenbesitz von Jugendlichen (§ 11 WaffG)

Die Altersgrenzen werden mit der Novelle des WaffG in Bezug auf den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen der Kategorie B auf 25 Jahre und in Bezug auf Waffen der Kategorie C auf 21 Jahre angehoben. In § 11 Abs 1 WaffG, demzufolge der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen Menschen unter 18 Jahren verboten ist, wurde dagegen keine Änderung vorgenommen.²⁴⁹ Auch diese Altersgrenze müsste logischerweise angehoben werden.

Nicht nachvollziehbar erscheint es auch, dass § 11 Abs 2 WaffG nach wie vor eine Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen für junge Menschen zwischen 16 und 18 Jahren in Bezug auf Schusswaffen der Kategorie C oder für Waffen gemäß § 45 WaffG für jagdliche oder sportliche Zwecke enthält, wenn die jugendliche Person verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten (§ 11 Abs 2 WaffG). Mit der Novelle wurde lediglich die Haftung der gesetzlichen Vertretung für die sichere Verwahrung iSd § 15 WaffG durch eine jugendliche Person eingeführt, aber nicht berücksichtigt, dass Waffenbesitzkarten für Waffen der Kategorie C nur verlässlichen Menschen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr ausgestellt werden können.

Offensichtlich wurde die Altersanpassung in § 11 Abs 2 WaffG unterlassen, um es weiterhin sehr jungen Menschen ab dem Alter von 16 Jahren zu ermöglichen, als Jäger*innen und Sportschütz*innen Waffen der Kategorie C zu besitzen. Selbst unter Einbeziehung dieser Argumentation ist es aber nicht schlüssig, warum in § 11 Abs 1 WaffG das Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen nicht Menschen unter 21 Jahren verboten wurde. Ohne die Bewilligung für so junge Menschen gutzuheißen, hätte der Gesetzgeber die Altersgrenze von 21 Jahren in § 11 Abs 1 WaffG aufnehmen können und trotzdem eine Ausnahmeregelung für jüngere Jäger*innen²⁵⁰ und Sportschütz*innen in § 11 Abs 2 WaffG belassen können. So bleibt es völlig unverständlich, warum das Alterslimit, in dem Menschen eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass erlangen können, auf 21 bzw 25 Jahre angehoben wurde, und für das grundsätzliche Verbot, Waffen, Munition und Knallkörper zu besitzen, die Grenze von 18 Jahren belassen wurde. Laut Erläuterungen zu § 11 Abs 2 WaffG²⁵¹ geht dessen Regelung als *lex specialis* dem ABGB vor und dient der Umsetzung der Art 6 Abs 1 lit a Waffenrichtlinie, die von Jugendlichen spricht, die

²⁴⁹ Zur diesbezüglichen Ausnahme siehe weiter unten bei § 21 Abs 1a WaffG.

²⁵⁰ Beispielsweise in der Steiermark gibt es den Lehrberuf „Berufsjaeger*in“, <https://www.berufsjaeger.at/berufsbild-jaeger/ausbildung.html> (03.11.2025).

²⁵¹ Gesamtändernder Abänderungsantrag, Begründung zu § 11 WaffG, 21, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AUA/33/imfname_1707647.pdf (03.11.2025).

mindestens 18 Jahre alt sind.²⁵² Dies würde eine Anpassung des Alterslimits jedoch nicht ausschließen.

Nähere Bestimmungen für die Entscheidung der Behörde, ob eine jugendliche Person „verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten“, werden auch mit der Reform des Waffengesetzes nicht getroffen. Die Frage ist, welche Art der Verlässlichkeits- und Reifeprüfung hier die Behörde durchführt bzw der junge Mensch zu durchlaufen hat, die den strengeren Maßstäben, die das neue Waffengesetz grundsätzlich anlegen möchte, Genüge tut. Die grundsätzliche Ausrichtung des Waffengesetzes muss hinterfragt werden, wenn ein junger Mensch zwar nicht den Antrag auf Ausnahmegewilligung iSd § 11 Abs 2 WaffG selbst stellen kann – er ist noch unter 18 Jahren und damit so jung, dass dies seine gesetzliche Vertretung machen muss – aber mit diesem jungen Alter eine Waffe der Kategorie C inklusive Munition in die Hand bekommt. Es ist bekannt, dass fatale Verletzungen nicht nur aufgrund des Einsatzes von Waffen der Kategorie B auftreten, sondern ebenso in Bezug auf Waffen der Kategorie C.

Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, warum die im Gesamtändernden Abänderungsantrag enthaltene Begründung, dass der Erwerb von Waffen der Kategorie B erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zulässig sein soll, um „die sicherheitspolitische Verantwortung beim Erwerb von Schusswaffen zu verstärken“²⁵³, nicht ebenso für Waffen der Kategorie C gelten sollte.

²⁵² EU-Richtlinie 2021/555 vom 24.03.2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Waffenrichtlinie), Art 6 Abs 1, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021L0555 (03.11.2025) lautet: „Unbeschadet des Artikels 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis vorbringen können und a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Erwerbs auf andere Weise als durch Kauf und des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder unter elterlicher Anleitung bzw. Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer genehmigten oder anderweitig zugelassenen Schießstätte befinden und ein Elternteil oder ein Erwachsener mit gültigem Waffen- oder Jagdschein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung gemäß Artikel 7 übernimmt und b) sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden; die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.“

²⁵³ Gesamtändernder Abänderungsantrag, Begründung zu § 21 WaffG, 25, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AUA/33/imfname_1707647.pdf (03.11.2025).

Reformvorschlag

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren sollte das Alterslimit für den Erwerb, den Besitz und das Führen von allen Waffen, nicht nur jener der Kategorie B, sondern auch jener der Kategorie C, einheitlich auf 25 Jahre angehoben werden.

Die Ausnahmebestimmungen für Menschen unter 25 Jahren sollten grundlegend überdacht und neu geregelt werden, und auch hierfür der Maßstab der Verstärkung der sicherheitspolitischen Verantwortung für den Erwerb von Schusswaffen angelegt werden.

12.2 Waffenverbot (12 Abs 1a WaffG)

Der Bundesverband hat sich in seiner Stellungnahme gegen die im Gesamtändernden Abänderungsantrag vorgenommene Einschränkung hinsichtlich der Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bezüglich strafbarer Handlungen, die unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangen wurden (Z 1) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtet waren (Z 3), ausgesprochen und empfohlen, diese Einschränkung in Bezug auf beide Ziffern ersatzlos zu streichen.²⁵⁴ Ausdrücklich begrüßt wird, dass die genannte Einschränkung in § 12 Abs 1a Z 4 WaffG in Hinblick auf gerichtlich strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gestrichen wurde.

Aber auch eine strafrechtliche Verurteilung wegen Anwendung oder Androhung von Gewalt wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben stellt ein klares Indiz dafür dar, dass die betroffene Person nicht die notwendige Gewähr für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen bietet. Zum effektiven Schutz der öffentlichen Sicherheit ist es daher sachlich gerechtfertigt und erforderlich, Personen mit einer derartigen Verurteilung vom Waffenbesitz und -gebrauch auszuschließen - unabhängig davon, mit welcher Strafdrohung das Gewaltdelikt versehen ist. Die Zahl der Straftatbestände, die für ein Waffenverbot überhaupt in Betracht kommen würden, wäre aufgrund der Strafdrohung auch sehr eingeschränkt.

²⁵⁴ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (372/A, XXVIII. GP) 4, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/558/imfname_1710960.pdf (03.11.2025).

Reformvorschlag

Deshalb wird empfohlen, die Einschränkung für ein Waffenverbot hinsichtlich der Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bezüglich strafbarer Handlungen, die unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangen wurden (§ 12 Abs 1a Z 1 WaffG), zu streichen.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass dem Vorschlag des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren, die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit, unter die ua Freiheitsentziehung, gefährliche Drohung, (schwere) Nötigung, beharrliche Verfolgung und fortgesetzte Gewaltausübung fallen, in § 12 Abs 1a WaffG aufzunehmen²⁵⁵, nachgekommen wurde. Neben den Tatbeständen der §§ 99 und 105 bis 107c wurde darüber hinaus § 109 StGB (Hausfriedensbruch) in § 12 Abs 1a Z 2 WaffG aufgenommen. In Hinblick auf die genannten Tatbestände wurde die Einschränkung getroffen, dass die Deliktsbegehung im sozialen Nahraum stattgefunden haben muss, aber es wurde sinnvollerweise keine Einschränkung hinsichtlich einer gewissen Strafdrohung vorgenommen.

In Bezug auf bereits getilgte Verurteilungen spricht sich der Bundesverband dagegen aus, getilgte Verurteilungen iSd § 12 Abs 1a Z 1 bis 4 WaffG lediglich dann als bestimmte Tatsachen im Sinn des § 12 Abs 1 WaffG, die zu einem Waffenverbot führen, zu qualifizieren, wenn die Freiheitsstrafe, auf die erkannt wurde, mindestens 18 Monate betrug.²⁵⁶

Reformvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Einschränkung, dass nur getilgte Haftstrafen, die mindestens 18 Monate betrugen, als bestimmte Tatsachen im Sinn des § 12 Abs 1a WaffG gelten sollen und zu einem Waffenverbot führen, zu streichen.

12.3 Vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Abs 5 WaffG)

Offensichtlich ist in § 13 Abs 5 WaffG neu ein Redaktionsfehler passiert, wenn auf den *zweiten* Satz des § 56a Abs 2 WaffG neu verwiesen wird. Hier ist davon auszugehen, dass der erste Satz gemeint sein wird.

²⁵⁵ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (372/A, XXVIII. GP) 4, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/558/imfname_1710960.pdf (03.11.2025).

²⁵⁶ Siehe in diesem Sinn auch schon Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (372/A, XXVIII. GP) 5, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/558/imfname_1710960.pdf (03.11.2025).

12.4 Verwahrung von Schusswaffen (§ 15 WaffG)

Bezüglich der Verwahrung von Waffen trifft der neue § 15 WaffG dieselbe allgemeine Feststellung wie der bisher geltende § 16b WaffG, dass Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren sind und dass der Bundesminister für Inneres ermächtigt ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Die derzeit geltende 2. WaffG-Durchführungsverordnung, die in § 3 nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an eine sichere Verwahrung enthalten soll, beschreibt nicht näher, wie die sichere Verwahrung beschaffen sein soll, sodass Unbefugte keinen Zugriff in Hinblick auf Aneignung oder unbefugte Verwendung haben. § 4 der 2. WaffG-Durchführungsverordnung beinhaltet Bestimmungen über die Ermächtigung der Polizei, Inhaber*innen einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun. In Hinkunft werden unter diese Regelung wohl auch Waffen der Kategorie C zu subsumieren sein.

Es ist zu hoffen, dass bei der Anpassung der WaffG-Durchführungsverordnung an die neuen Bestimmungen im WaffG das Augenmerk auf detaillierte Verwahrungsregelungen²⁵⁷ inklusive Sensibilisierung von Waffenbesitzer*innen hinsichtlich der sicheren Verwahrung gelegt wird. Dies vor allem in Hinblick darauf, dass im neuen § 41a Abs 3 WaffG schon vorweggenommen wird, dass von einer Entziehung waffenrechtlicher Dokumente aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung unter bestimmten Umständen abzusehen sein soll (nämlich, wenn das Verschulden der berechtigten Person geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer mindestens zweiwöchigen, behördlich festgesetzten Frist hergestellt wird). Betrachtet man diese Vorwegnahme im Gesetz, stellt sich die Bedeutung detaillierter Regelungen in der Verordnung als noch dringlicher dar.

Die Zahl der registrierungspflichtigen Waffen steigt in Österreich Jahr für Jahr.²⁵⁸ Laut einer Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit aus dem Jahr 2023 nutzten 57% der befragten Waffenbesitzer*innen Waffentresore bzw Waffenschränke und 49% gaben an, generell einen Tresor zu nutzen (Mehrfachantworten waren möglich). 4% der Befragten verwahrten ihre Waffen allerdings im Nachtkästchen bzw im Schreibtisch, 8% unter dem Kopfpolster bzw unter dem Bett, 11% nutzten

²⁵⁷ Siehe hierzu die Richtlinie (TRVE 10-4) mit Empfehlungen zur sicheren Verwahrung von Waffen des Verbandes der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ) und des Kuratoriums für Verkehrssicherheit aus 2023, TRVE 10-4 Richtlinie für Wertschutzschränke und Wertschutzräume zur Aufbewahrung von Waffen - Beschluss Nr 230925/50 M vom 25.09.2023 der Technischen Kommission im VSÖ, https://www.kfv.at/wp-content/uploads/2023/11/TRVE-10-4-Waffenschaenke_final.pdf (03.11.2025).

²⁵⁸ <https://www.derstandard.de/story/3000000292415/immer-mehr-schusswaffen-in-oesterreich-registriert> (03.11.2025).

einen Gewehrhalter an der Wand und 13% ließen ihre Waffe durch eine andere Person verwahren bzw lagerten sie in einem anderen Haushalt. 20% vertrauten auf herkömmliche Schränke, wie etwa Kleiderschränke bzw verglaste Waffenschränke.²⁵⁹ Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass ein Bewusstsein für die sichere Verwahrung von Waffen bei einem Teil der befragten Waffenbesitzer*innen nicht gegeben ist und diese ihre Waffen unter sehr gefährdenden Umständen lagern. Der Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ) erarbeitete 2023 gemeinsam mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit eine Richtlinie (TRVE 10-4) mit Empfehlungen zur sicheren Verwahrung von Waffen.²⁶⁰ Diese Richtlinie empfiehlt unter anderem Aufbewahrungsschränke und -räume, die entsprechende Sicherheit bieten (Sperreinrichtungen, Wertschutzschränke, Wertschutzräume, etc).²⁶¹

Reformvorschlag

Die gesetzlichen Vorgaben im WaffG bzw in der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Inneres sollten im Sinn der zitierten Richtlinie um präzise Vorgaben über die Verwahrung von Waffen erweitert werden.

12.5 Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B (§ 21 WaffG)

Gemäß dem neuen § 21 Abs 1a WaffG gilt für Inhaber*innen einer gültigen Jagdkarte nicht das mit § 21 Abs 1 WaffG neu eingeführte Mindestalter für Waffen der Kategorie B (nämlich das vollendete 25. Lebensjahr), sondern es wird eine Ausnahmerebestimmung eingeführt: Wenn junge Jäger*innen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr den Nachweis erbringen, dass die Waffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd erforderlich ist, erhalten sie bereits ab diesem Alter eine Waffenbesitzkarte für Waffen der Kategorie B. Eine Beschränkung kann die Behörde dahingehend vornehmen, dass, wenn im Rahmen der Rechtfertigung iSd § 22 Abs 1 Z 3 WaffG von der betreffenden Person glaubhaft gemacht wird, dass sie nur Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen (und nicht auch Faustfeuerwaffen iSd § 19 Abs 1 WaffG) zur Ausübung der Jagd benötigt, mittels Vermerks in der Waffenbesitzkarte das Erwerben und Besitzen von Faustfeuer-waffen bis zum vollendeten 25.

²⁵⁹ Kuratorium für Verkehrssicherheit, Waffen unter dem Kopfpolster oder im Küchenkasten? Falsche Verwahrung birgt hohe Risiken, <https://www.kfv.at/waffen-verwahrung/> (03.11.2025).

²⁶⁰ TRVE 10-4 Richtlinie für Wertschutzschränke und Wertschutzräume zur Aufbewahrung von Waffen - Beschluss Nr 230925/50 M vom 25.09.2023 der Technischen Kommission im VSÖ, https://www.kfv.at/wp-content/uploads/2023/11/TRVE-10-4-Waffenschraenke_final.pdf (03.11.2025).

²⁶¹ Siehe auch den Dringlichen Antrag und Entschließungsantrag 373/A 28. GP, der eine Präzisierung der Verwahrungsvorschriften fordert, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/373/imfname_1700839.pdf (03.11.2025).

Lebensjahr ausgeschlossen wird. Dies ist eine Kann-Bestimmung und bedeutet im Umkehrschluss, dass junge Jäger*innen bereits ab dem vollendeten 21. Lebensjahr – anders als Gleichaltrige, die nicht der Jägerschaft angehören – alle Waffen der Kategorie B, das sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, erwerben und besitzen dürfen.

§ 21 Abs 2 WaffG neu erlaubt in Zukunft erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen. Damit wurde das Alter für Kategorie B-Waffen wie angekündigt angehoben. Zu kritisieren ist trotz Anhebung des Mindestalters auf das vollendete 25. Lebensjahr, dass auch die Ausstellung eines Waffenpasses „an andere verlässliche Menschen“ - die den Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kat B also nicht nachzuweisen brauchen (§ 21 Abs 2 2. Satz) - weiterhin als Ermessensentscheidung der Behörde konzipiert ist.

Gemäß § 21 Abs 3 WaffG neu liegt die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie entweder beruflichen - oder als Inhaber*in einer gültigen Jagdkarte - einen jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, im Ermessen der Behörde. Während die Ausnahme eines beruflichen Bedarfs zum Führen von Kategorie B-Waffen ab dem 18. Lebensjahr verständlich erscheint, zumal es auch einen Lehrberuf „Berufsjäger*in“ gibt²⁶², ist dies nicht nachvollziehbar in Bezug auf andere junge Jäger*innen ohne beruflichen Kontext und ohne jegliche (Jagd-)Erfahrung. Auch hier stellt sich – wie schon in anderen Kontexten der Reformvorschläge zum Waffengesetz erwähnt - die Frage, warum die sicherheitsrelevanten Überlegungen, die zu einer Verschärfung des Waffengesetzes als Folge der Amoktat in Graz im Juni 2025 führten, für die Jäger*innenschaft nicht gelten.

Auch hier sieht das Gesetz vor, dass die Behörde einen Vermerk im Waffenpass anbringen kann, dass – sollte sich der Antrag auf einen Waffenpass auf Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen beschränken – bis zum vollendeten 25. Lebensjahr keine Faustfeuerwaffe geführt werden darf. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung im Gegenzug bedeutet, dass Jugendliche zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr Faustfeuerwaffen führen dürfen.

§ 21 Abs 4 WaffG wird mit der Novelle des Waffengesetzes nicht verändert. Wird demzufolge ein Waffenpass nur in Hinblick auf besondere Gefahren ausgestellt, die bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so zu beschränken, dass die Befugnis zum Führen erlischt, sobald die berechnigte Person die Tätigkeit nicht mehr ausüben will oder darf. Wenn dieser Fall eintritt, berechnigt der Waffenpass nur

²⁶² Siehe hierzu zB die steirische Ausbildung zum/zur Berufsjäger*in, <https://www.berufsjaeger.at/berufsbild-jaeger/ausbildung.html> (03.11.2025).

mehr zum Besitz der Waffe im bisherigen Umfang, eine eigene Rechtfertigung iSd § 22 WaffG braucht es dafür allerdings nicht. Auch diese Ausnahme ist nicht nachvollziehbar. Wenn die besonderen Gefahren zur Gänze weggefallen sind, sollte der weitere Besitz der Waffen zumindest einer Rechtfertigung im Sinn der ohnehin eingeschränkten Glaubhaftmachung gemäß § 22 WaffG unterliegen müssen.

12.6 Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B und C (§§ 28, 34 WaffG)

In Österreich ist es erlaubt, Waffen der Kategorie B und C einer anderen Person zu überlassen und sie unter Privaten zu verkaufen bzw zu kaufen. Der neue § 28 Abs 3 WaffG sieht vor, dass Eigentumsübertragungen von Waffen der Kategorie B ausschließlich über Gewerbetreibende zu laufen haben, § 34 Abs 4 WaffG sieht dies in Bezug auf Waffen der Kategorie C vor. Dies wird begrüßt.

Begrüßt wird auch, dass das Überlassen von Waffen der Kategorie B unter Privaten nunmehr unverzüglich (und nicht binnen sechs Wochen, wie es die derzeitige Rechtslage noch vorsieht) von der überlassenden und der erwerbenden Person der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, wenn die Überlassung mehr als drei Werktage andauert (§ 28 Abs 1 neu WaffG) und dass auch Waffen der Kategorie C unverzüglich zu registrieren sind (§ 33 Abs 1 WaffG neu).

Jedoch bleibt die Überlassung von bis zu drei Werktagen weiterhin problematisch, da trotz der Vorgaben des § 28 Abs 2 und § 33 Abs 7 WaffG neu keine Regelung geschaffen wurde, um hochproblematischen Situationen mit erheblichem Sicherheitsrisiko entgegenzuwirken – etwa, wenn sich gefährdende Personen in einer akuten Krisensituation eine Waffe durch Überlassung beschaffen. Nicht jede Eskalation lässt sich verhindern, jedoch sollte durch geeignete Regelungen ausgeschlossen werden, dass der Verbleib einer Waffe im Falle ihrer Überlassung unklar und der Behörde nicht jederzeit nachvollziehbar ist.

Reformvorschlag

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren spricht sich dafür aus, dass die Ausnahme von der Anzeige- bzw Registrierungspflicht bezüglich Waffen der Kategorie B und C bei Überlassung bis zu drei Werktagen gestrichen wird.

12.7 Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C (§ 35 Abs 1 WaffG)

Auch mit der Verwendung von Schusswaffen der Kategorie C – nicht nur der Kategorie B – geht eine hohe Verletzungs- und Tötungsgefahr einher.

Reformvorschlag

Deshalb spricht sich der Bundesverband weiterhin für eine Gleichstellung von Waffen der Kategorie B und C aus, und damit auch für eine Anhebung der Altersgrenze auf 25 Jahre in Bezug auf Waffen der Kategorie C.

Die mit dem novellierten § 35 Abs 1 WaffG eingeführte Ermessensentscheidung der Behörde, auch verlässlichen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Waffenbesitzkarte für Waffen der Kategorie C ausstellen zu können, wird hinsichtlich Schießsports und Jagd seitens der Gewaltschutzzentren abgelehnt. Hinsichtlich beruflicher Gründe sollte kein Unterschied zwischen dem Besitz und dem Führen von Waffen der Kategorie C gemacht werden.

Reformvorschlag

Daher sollte eine Ermessensentscheidung der Behörde in Bezug auf die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen der Kategorie C an junge Erwachsene ab 18 Jahren lediglich aus beruflichen Gründen möglich sein.

Die Frist des novellierten § 35 Abs 3 WaffG im Ausmaß von 18 Monaten, innerhalb der nach Ende der Gültigkeit einer Jagdkarte ein Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung zu stellen oder die Schusswaffen der Kategorie C einer berechtigten Person zu überlassen sind, ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren zu lang. Diese Regelung bedeutet, dass auch ohne gültige Jagdkarte der Besitz noch erlaubt ist, dies sogar maximal 18 Monate lang. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses so lange nicht zu überprüfen sind, wenn die Bedingungen, die das Gesetz Inhaber*innen einer Jagdkarte ohnehin in zu kritisierender Weise zugesteht (sie brauchen keine psychologische Begutachtung zu durchlaufen, § 34 Abs 1 Z 1, Abs 2 Z 2, Abs 3 WaffG neu) weggefallen sind.

Reformvorschlag

Mit dem Wegfall der Gültigkeit der Jagdkarte sollten sich auch Jäger*innen zeitnah dem Regelwerk der neu gestalteten Verlässlichkeitsprüfung innerhalb einer kurzen Übergangsfrist unterwerfen müssen. 18 Monate Besitz ohne gültige Erlaubnis inklusive der vom Waffengesetz geforderten Überprüfung der Voraussetzungen für den Waffenbesitz ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren aus sicherheitspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar.

Für den Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ist neben weiteren Angaben eine Rechtfertigung anzuführen. Dies soll in Hinkunft auch für Waffen der Kategorie C gelten (§ 35 Abs 1 WaffG neu). Gemäß § 22 Abs 1 WaffG ist eine Rechtfertigung jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie die Schusswaffe der Kategorie B und zukünftig auch der Kategorie C innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder ihrer eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder Schusswaffen der Kategorie B und zukünftig auch der Kategorie C sammelt oder die Schusswaffe der Kategorie B und C für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

Den Gewaltschutzzentren erscheinen die Rechtfertigungsgründe der Selbstverteidigung und jene der Sammlerleidenschaft als unzureichend und hochproblematisch. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Es ist daher Aufgabe der Polizei, für Schutz und Sicherheit zu sorgen. Eine pauschale Selbstverteidigungsbehauptung, die nach dem Gesetzestext ohne sachlich fundierte Begründung auskommt, kann daher den Waffenbesitz nicht rechtfertigen, zumal lediglich die Glaubhaftmachung ausreicht.

Reformvorschlag

Deshalb wird seitens der Gewaltschutzzentren dringend angeregt, die Rechtfertigungsgründe für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorien B und C zu reformieren.

12.8 Verlässlichkeit (§§ 41, 41a WaffG)

12.8.1 Prüfung und Überprüfung der Verlässlichkeit (§§ 41, 41a WaffG)

Seit der Novelle des WaffG sind klinisch-psychologische Gutachten nicht nur bei Erstantrag, sondern auch nach einer fünfjährigen Probephase vorgesehen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Minimierung von Risiken im Umgang mit Schusswaffen ist eine regelmäßige Prüfung der Verlässlichkeit von Waffenbesitzer*innen unerlässlich.

Reformvorschlag

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich dafür aus, dass die Behörde die Verlässlichkeit der Inhaber*innen eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte in einem dreijährigen Turnus mittels entsprechenden Vorgehens gemäß § 41 WaffG zu überprüfen haben, um eine fortlaufende Eignungsbeurteilung sicherzustellen und den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten. Inhaber*innen einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses sollten alle drei Jahre verpflichtet werden, ein aktuelles klinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, das Auskunft darüber gibt, ob sie insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umzugehen.

Die Novelle des WaffG sieht weiterhin vor, dass Antragsteller*innen, die eine gültige Jagdkarte besitzen, kein klinisch-psychologisches Gutachten vorlegen müssen (gemäß § 41 Abs 1 WaffG). Diese Ausnahme für Personen mit gültiger Jagdkarte ist aus psychologischer und rechtsstaatlicher Perspektive abzulehnen. Es ist davon auszugehen, dass die Fähigkeit, in Stresssituationen keine unüberlegten oder gefährlichen Handlungen mit einer Schusswaffe zu setzen, nicht allein durch jagdliche Schulung oder Erfahrung garantiert werden kann. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Beurteilung zentraler Persönlichkeitsmerkmale wie Impulsivität, Frustrationstoleranz, Affektkontrolle oder Aggressionsneigung – Merkmale, die nur durch eine standardisierte psychologische Testung erfasst werden können. Hinzu kommt, dass psychische Belastungen – etwa durch persönliche Krisen, gesundheitliche Probleme oder soziale Konflikte – bei Personen mit jagdlicher Berechtigung ebenso auftreten können wie bei jeder anderen Gruppe. Ohne psychologische Begutachtung - beispielsweise zum Zeitpunkt der Antragstellung - bleibt dieser Aspekt gänzlich unberücksichtigt, was ein erhebliches Risiko darstellen kann.

Reformvorschlag

Vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren wird daher die Streichung der Ausnahme von der Verlässlichkeitsprüfung in Bezug auf Inhaber*innen von gültigen Jagdkarten empfohlen.

12.8.2 Auswahl der Gutachter*innen (§ 41 Abs 1 WaffG)

Seit der Novelle des WaffG wird festgehalten, dass im Antrag bereits jene/r klinisch-psychologische Gutachter*in bekannt zu geben ist, der/die das Gutachten erstellen wird. In einschlägigen Internetforen wird darüber diskutiert, bei welchen Gutachterstellen die Tests vermeintlich besonders leicht zu bestehen seien. Dies wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Standardisierung, Qualitätssicherung und letztlich der Wirksamkeit der Verlässlichkeitsprüfung auf.

Reformvorschlag

Deshalb schlagen die Gewaltschutzzentren eine Änderung des § 41 Abs 1 letzter Satz WaffG vor, sodass Proband*innen die Gutachter*innen nicht selbst auswählen können, sondern diese zugewiesen werden.

12.8.3 Sperrfrist (§ 41 Abs 3 WaffG)

Durch die Novelle des WaffG wurde die Sperrfrist nach einem negativen Gutachten von sechs auf zwölf Monate verlängert; während dieser Frist darf die Behörde ein positives Gutachten im Verfahren zur Prüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten.

Reformvorschlag

Aus sicherheitsrelevanten Überlegungen schlagen die Gewaltschutzzentren eine längere Frist von drei Jahren vor, weil tiefgreifende Persönlichkeitsveränderungen in einem Zeitraum von einem Jahr kaum zu erwarten sind.

Seit der Novelle des WaffG wird nach dem zweiten negativen Gutachten für einen Zeitraum von zehn Jahren weder eine Waffenbesitzkarte noch ein Waffenpass ausgestellt.

Reformvorschlag

Von den Gewaltschutzzentren wird eine Sperrfrist von 15 Jahren nach zwei negativen Gutachten vorgeschlagen.

Die Novelle des WaffG sieht weiters vor, dass Gutachter*innen der Behörde im Falle eines negativen klinisch-psychologischen Gutachtens den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum der Untersuchungsperson, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden haben.

Reformvorschlag

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren ist es erforderlich, dass die Behörde zeitnah – idealerweise unmittelbar – über das Ergebnis informiert wird und mit Abschluss der Untersuchung das vollständige Gutachten erhält.

12.8.4 Klinisch-psychologische Gutachten (§ 41 Abs 4 WaffG)

Die Gewaltschutzzentren begrüßen ausdrücklich, dass durch die Novelle des WaffG die Anpassung der derzeitigen Gutachtenpraxis in den Fokus der Änderungen gestellt wird, etwa durch die verpflichtende Einführung eines persönlichen Explorationsgesprächs. Offen bleibt jedoch, wie diese Vorgaben in der zukünftigen Waffengesetz-Durchführungsverordnung im Detail konkretisiert werden. Dabei wird insbesondere auf die detaillierten Voraussetzungen für Gutachter*innen sowie auf die näheren Bestimmungen zur Erstellung und Weiterentwicklung solcher Gutachten Bedacht zu nehmen sein, sodass künftig Verfahren der jeweils aktuellen psychologischen Diagnostik zur Anwendung kommen können.

*Kampusch*²⁶³ und *Ertl/Giacomuzzi*²⁶⁴ kritisieren, dass die in der bisherigen 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung²⁶⁵ festgelegten psychologischen Testinstrumente für die Verlässlichkeitsprüfung größtenteils veraltet sind und in der aktuellen psychologischen Diagnostik kaum mehr Anwendung finden. In § 3 Abs 2 und 2a der bisher geltenden 1. WaffV wurden jene Verfahren definiert, welche in der klinisch-psychologischen Begutachtung der Phase 1 von den Begutachtenden einzusetzen sind. Die Verordnung schreibt nicht nur bestimmte Verfahren vor, sondern regelt auch deren Kombinierbarkeit, was den diagnostischen Spielraum zusätzlich einschränkt. Während etwa im Bereich der medizinisch-psychologischen Begutachtung für den Führerschein keine festgelegten Testverfahren vorgeschrieben sind und dadurch zeitgemäßere Methoden zur Anwendung kommen können, ist ein derart flexibler Umgang bei der klinisch-psychologischen Untersuchung gesetzlich

²⁶³ *Kampusch*, Systemfehler in der waffenpsychologischen Begutachtung, Sachverständige 2022, 207 ff.

²⁶⁴ *Ertl/Giacomuzzi*, Zur diagnostischen und testtheoretischen Grundproblematik in der psychologischen Waffengesetz-Begutachtung, Psychologie in Österreich, Psychologie in Österreich 2024, 336 ff.

²⁶⁵ 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffV, BGBl II 1997/164.

nicht vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen diesen beiden Anwendungsbereichen ein so deutlicher Unterschied gemacht wird, obwohl beide vergleichbare Anforderungen an psychische Eignung und Verlässlichkeit stellen.

Ungeachtet dessen sind die Kosten für klinisch-psychologische Gutachten (für die Basisuntersuchung der Stufe I) bisher gemäß § 4 der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung mit 236 Euro exkl. USt gesetzlich festgelegt. Dieser Betrag deckt den tatsächlichen Aufwand einer qualitätsvollen, mehrstündigen Begutachtung nicht ab und ist für Gutachter*innen wirtschaftlich kaum tragbar. Die Folge kann eine Reduktion des diagnostischen Umfangs zugunsten ökonomischer Effizienz sein – auf Kosten der inhaltlichen Tiefe und Qualität.

Mit der geplanten Änderung bei klinisch-psychologischen Gutachten – künftig bestehend aus einem Explorationsgespräch und einem vorgelagerten Testverfahren – wird erst recht deutlich, dass die erbrachten Leistungen adäquat abgegolten werden müssen.

Zur Sicherstellung einer fachlich fundierten und sicherheitsrelevanten Beurteilung erscheint eine Anhebung der Vergütung dringend geboten. Nur so kann langfristig die Qualität der Begutachtung gewährleistet und das Verfahren wissenschaftlich legitimiert werden.

Reformvorschlag

Die Gewaltschutzzentren schlagen vor, dass künftig bei der Erstellung klinisch-psychologischer Gutachten diagnostische Verfahren entsprechend dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft eingesetzt werden. Zudem sollen die Kosten für diese Gutachten in der zukünftigen Waffengesetz-Durchführungsverordnung an den jeweils geltenden Sätzen für vergleichbare fachpsychologische Leistungen sowie am tatsächlichen Aufwand orientiert werden, um Kostenentwicklungen und inflationsbedingte Veränderungen angemessen zu berücksichtigen.

12.9 Verständigungspflichten (§ 56b WaffG neu)

12.9.1 Verständigung über Entziehung der Lenkberechtigung wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit (§ 56a Abs 5 und 6, § 56b WaffG)

Positiv bewertet wird, dass die Behörden und Sozialversicherungsträger seit der Novelle des WaffG verpflichtet sind, der Waffenbehörde relevante personenbezogene Daten zu übermitteln (§ 56a Abs 5 WaffG) und diese an die im Antrag genannten Gutachter*innen weiterzuleiten (§ 56a Abs 6 WaffG), um eine fundierte psychologische Begutachtung nach § 41 WaffG zu gewährleisten. Das WaffG ist

ein Gesetz, das im Sinne von Art 8 EMRK zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendig ist. Es sieht die Ermittlung von Gesundheitsdaten, einschließlich solcher über den psychischen Zustand einer Partei, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung vor. Wer sich in ein waffenrechtliches Verfahren einlässt, muss daher mit der Ermittlung und Verarbeitung solcher Daten rechnen.²⁶⁶

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren schließt sich der Forderung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit²⁶⁷ im Begutachtungsverfahren in dem Punkt an, dass **auch eine führerscheinrechtlich rechtskräftig festgestellte Entziehung der Lenkberechtigung wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit in den Katalog der Verständigungspflichten des § 56b WaffG neu aufgenommen werden sollte**, weil auch derartige Tatsachen treffsichere Indikatoren für eine potenzielle Gefährdungslage seien, die jedenfalls einer Überprüfung bedürfen würden.

Reformvorschlag

Von den Gewaltschutzzentren wird vorgeschlagen, dass auch eine führerscheinrechtlich rechtskräftig festgestellte Entziehung der Lenkberechtigung wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit in den Katalog der Verständigungspflichten des § 56b WaffG neu aufgenommen wird.

12.9.2 Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in der Strafprozessordnung (§ 56b Abs 1 WaffG neu)

In § 56b Abs 1 Z 1 WaffG neu ist die Verständigungspflicht der Ermittlungsbehörden über den Beginn des Ermittlungsverfahrens in Fällen des § 13 Abs 5 WaffG neu geregelt. Die Verständigung ist unverzüglich vorzunehmen.

In § 56a Abs 2 WaffG neu ist die Ermächtigung zur Weitervermittlung personenbezogener Daten enthalten, sofern die Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbots gemäß §§ 12 oder 13 erforderlich ist.

²⁶⁶ Datenschutzkommission 120.686/3-DSK/00.

²⁶⁷ Kuratorium für Verkehrssicherheit, Stellungnahme Ausschussbegutachtung WaffG (33/AUA) 1, <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/64eb5193-38c0-4d3a-a3c2-b4a72e59ea34> (03.11.2025).

Da es sich bei diesen personenbezogenen Daten um strafprozessuale Daten handelt, sollte aus Sicht der Gewaltschutzzentren auch eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in die Strafprozessordnung aufgenommen werden.²⁶⁸

12.9.3 Verständigungspflicht beim Ablauf der Jagdkarte (§ 56b Abs 2 WaffG)

§ 56b Abs 2 WaffG neu sieht vor, dass die Jagdbehörde die Waffenbehörde erst 14 Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Jagdkarte verständigt. Diese Verzögerung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Entzug und Ablauf der Jagdkarte sollten gleichermaßen unverzüglich gemeldet werden müssen.

Da die Jagdkarte seit der Novelle zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie C berechtigt, besteht ein unmittelbares sicherheitsrelevantes Interesse, die Waffenbehörde über den Entzug oder Ablauf der Jagdkartengültigkeit ohne vermeidbaren Zeitverzug zu informieren. Eine erst 14 Monate nach Ablauf erfolgende Mitteilung würde dazu führen, dass Personen über einen erheblichen Zeitraum weiterhin Waffen besitzen, obwohl die ihnen zugrunde liegende jagdrechtliche Berechtigung nicht mehr besteht. Dies widerspricht dem Schutzzweck des Waffengesetzes und schafft ungewollte Informationslücken. Die Verständigungspflicht der Jagdbehörden sollte daher dahingehend präzisiert werden, dass sowohl der Entzug einer Jagdkarte als auch der Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer unverzüglich mitzuteilen sind. Zwar war diese Regelung im Gesamtändernden Abänderungsantrag enthalten, im - letztlich in Kraft getretenen - Gesetzestext wurde sie jedoch nicht nur stark abgeschwächt, sondern deutlich inhaltlich verändert: Anstelle einer unverzüglichen Verständigung bei Ablauf der Jagdkarte wurde nun ein Zeitraum von 14 Monaten festgelegt, dh die Verständigung muss erst dann erfolgen, wenn die Gültigkeit einer Jagdkarte bereits seit 14 Monaten abgelaufen ist.

Reformvorschlag

Von den Gewaltschutzzentren wird vorgeschlagen, dass die Jagdbehörde die Waffenbehörde sowohl über den Entzug einer Jagdkarte als auch über den Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer unverzüglich zu verständigen hat.

²⁶⁸ Vgl hier zB § 76 Abs 6 Z 1 StPO in Bezug auf strafprozessuale Daten, die im Rahmen einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz iSd § 22 Abs 2 SPG den teilnehmenden Personen zur Verfügung gestellt werden.

12.10 Weitere Vorschläge für die Reform des Waffenrechts

Die nachstehenden Forderungen und Vorschläge gehen über die Regelungen des bisherigen Waffengesetzes hinaus und wurden in der Novellierung des Waffengesetzes auch nicht berücksichtigt. Ihre gesetzliche Umsetzung wird vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren jedoch für notwendig erachtet und deshalb an dieser Stelle ausgeführt.

12.10.1 Information der gefährdeten Person über ein Waffenverbot

Gefährdete Personen haben keine Parteistellung im waffenbehördlichen Verfahren, und werden daher auch nicht über die Entscheidung in einem derartigen Verfahren verständigt. Aus sicherheitsrelevanten Aspekten wäre eine derartige Verständigung, insbesondere, was die Entscheidung über ein vorläufiges Waffenverbot betrifft, notwendig, dies zumindest für jene gefährdeten Personen, für die ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG erteilt worden ist bzw für die ein solches erteilt werden könnte.

Sofern keine Verständigungspflicht normiert wird, sollte zumindest ein Auskunftsrecht für betroffene Personen gesetzlich geregelt werden.

Reformvorschlag

Deshalb wird die Schaffung einer Verständigungspflicht bzw zumindest eines Auskunftsrechtes für gefährdete Personen über die Entscheidung im waffenbehördlichen Verfahren vorgeschlagen.

12.10.2 Einführung einer detaillierten Datenerhebung zu waffenrechtlichen Maßnahmen

Zur Verbesserung der Transparenz und zur Schaffung einer umfassenden Datengrundlage für zukünftige Reformen des Waffenrechts ist eine fundierte Evaluierung der Wirksamkeit waffenrechtlicher Regelungen erforderlich.

Reformvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass künftig eine detaillierte, standardisierte und regelmäßige Datenerhebung und -auswertung zu waffenrechtlichen Maßnahmen insbesondere zu folgenden Bereichen durchgeführt wird: Häufigkeit der negativen Beurteilungen waffenrechtlicher Verlässlichkeitsprüfungen (va Dokumentation der Anzahl und prozentualen Häufigkeit von negativen Prüfungsentscheidungen sowie Gründe für das Nichtbestehen), Statistik über die Zahl der pro Jahr erlassenen Waffenverbote sowie Anzahl aufgehobener vorläufiger Waffenverbote nach Betretungs- und Annäherungsverboten.

12.10.3 Anonyme Rückgabemöglichkeit für illegale Waffen

Nach § 50 Abs 3 WaffG ist gerichtlich nicht strafbar, wer freiwillig und bevor eine Strafverfolgungsbehörde von einem Verschulden iSd § 50 Abs 1 WaffG erfährt, Waffen oder Munition der Behörde abliefert. Da § 50 Abs 1 WaffG auch das unbefugte Besitzen oder Führen von Schusswaffen der Kategorie B, selbst wenn dies fahrlässig ist, unter gerichtliche Strafe stellt, ist davon auszugehen, dass auch Verwandte, die Waffen der Kategorie B bei der Polizei abliefern, straffrei sind. In Bezug auf Waffen der Kategorie C werden Verwaltungsstraftatbestände iSd neu gefassten § 51 WaffG und die dem § 50 Abs 3 WaffG entsprechende Regelung zur Straffreiheit in Bezug auf Waffen der Kategorie C zur Anwendung kommen.

Für Erb*innen, die im Nachlass Schusswaffen der Kategorie B oder C finden, besteht die Verpflichtung, dies unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde oder – bei Kriegsmaterial – der nächstgelegenen Militär- oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen (§ 43 WaffG). Die Behörde hat daraufhin gegebenenfalls die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme der Waffen zu veranlassen bzw die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine anonyme Rückgabemöglichkeit wird mit dem Gesetzesentwurf nicht geschaffen. Eine solche würde ermöglichen, dass Personen Schusswaffen oder waffenähnliche Gegenstände straffrei und unter Wahrung ihrer Anonymität bei den zuständigen Waffenbehörden oder der Polizei abgeben können. Dieses Vorgehen sollte insbesondere auch im Zusammenhang mit nicht registrierten bzw illegalen Schusswaffen möglich sein und könnte öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht werden, um die Information möglichst breit zu streuen. Durch Anonymität in Verbindung mit der

bestehenden Straffreiheit würde ein niederschwelliges Instrument geschaffen, das zur Reduktion illegaler Waffenbestände beitragen und somit der öffentlichen Sicherheit dienen würde.²⁶⁹

Rückkauf- und Amnestieprogramme wurden unter anderem in Argentinien, Brasilien, Serbien, dem Vereinigten Königreich, Australien und Neuseeland durchgeführt. So sollen in Serbien 2023 etwa 100.000 illegale Waffen eingesammelt worden sein.²⁷⁰ In Australien läuft seit Juli 2021 eine dauerhafte nationale Waffenamnestie, im Rahmen der bis Mitte 2024 über 40.900 Schusswaffen abgegeben worden sein sollen.²⁷¹

Reformvorschlag

Vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren wird eine anonyme Rückgabemöglichkeit für illegale Waffen bei den zuständigen Waffenbehörden oder der Polizei vorgeschlagen.

12.10.4 Vorläufiges ex-lege Waffenverbot bei einem Betretungs- und Annäherungsverbot, das aus praktischen Gründen nicht ausgesprochen werden konnte

Die Einführung eines vorläufigen ex-lege Waffenverbots bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes war ein notwendiger Schritt in Hinblick auf die Sicherheit gefährdeter Personen (§ 13 Abs 1 WaffG). Jedoch gibt es immer wieder Fälle, in denen die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes zwar als Folge der von der Polizei erstellten Gefährlichkeitsprognose beabsichtigt ist, die Anordnung aber aus praktischen Gründen nicht möglich ist, weil zB die gefährdende Person unbekannten Aufenthalts ist und auch eine telefonische Aussprache des Betretungs- und Annäherungsverbotes nicht möglich ist.

In derartigen Fällen - und wenn nicht der neue § 13 Abs 5 WaffG zur Anwendung kommt - ist es der gefährdenden Person in dieser Situation legal möglich, eine Waffe zu erwerben. Laut Medienberichten war dies beispielsweise bei dem Mord an einer Frau Anfang Mai 2025 in Maria Alm im Land Salzburg der Fall. Auch wenn es nicht viele Fälle betrifft, ist es aus Sicht der Gewaltschutzzentren notwendig, die rechtliche Möglichkeit für ein vorläufiges ex-lege Waffenverbot auch für diese speziellen Fälle zu schaffen.

²⁶⁹ Siehe auch Entschließungsanträge der Grünen betreffend Reform Waffengesetz vom 25.04.2025, 243/A (E) 28. GP, Pkt 5, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/243/imfname_1679356.pdf (03.11.2025) und vom 22.05.2025, 303/A (E) 28. GP, Pkt 5., https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/303/imfname_1687703.pdf (03.11.2025).

²⁷⁰ Die Presse, Serben geben mehr als 100.000 illegale Waffen ab, <https://www.diepresse.com/13438311/serben-geben-mehr-als-100000-illegale-waffen-ab> (03.11.2025).

²⁷¹ Australian Government, Permanent national firearms amnesty, https://www.homeaffairs.gov.au/about-us/our-portfolios/criminal-justice/firearms/permanent-national-firearms-amnesty?utm_source=chatgpt.com (03.11.2025).

Den Gewaltschutzzentren ist bewusst, dass bei Nicht-Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbot auf Grund eines unbekannten Aufenthaltsortes der gefährdenden Person die Abnahme von bereits erworbenen Waffen de facto nicht möglich ist. Jedoch wird rechtlich zumindest sichergestellt, dass die gefährdende Person keine (weiteren) Schusswaffen legal erwerben kann.

Reformvorschlag

Deshalb wird eine Ergänzung des § 13 WaffG dahingehend vorgeschlagen, dass auch in jenen Fällen, in denen das Betretungs- und Annäherungsverbot beabsichtigt ist, jedoch aus praktischen Gründen nicht angeordnet werden kann, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen ist.

Das Gewaltschutzzentrum als gesetzlich anerkannte
Opferschutzeinrichtung arbeitet im Auftrag von:

 **Bundesministerium**
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

 **Bundesministerium**
Inneres

Die Prozessbegleitung wird finanziert vom:

 **Bundesministerium**
Justiz

